ProfNet TextService

-Prüfbericht-

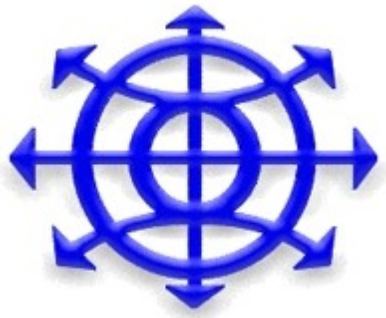

Münster, den 15.07.2025

Textstelle (Prüfdokument) S. 14

dazu beigetragen, daß diese Arbeit zustande gekommen ist. Sein Anteil am Gelingen dieser Arbeit ist nicht hoch genug einzuschätzen. Hamburg, im Juni 1997 Frauke Brosius-Gersdorf 14 Inhaltsvereeichms 3. Sachlich-inhaltiiche Legitimation und deren rechtstechnisches Verwirklichungsinstrumentarium. ....44 a) Legislatorische Steuerungsinstrumente.....45 aa) Parlamentarische Kontrolle.....45 bb) Parlamentarische Lenkung. .....46 b) Exekutive Steuerungsinstrumente..... .....47 aa) Abstrakte Steuerungsmittel..... .....47 bb) Konkrete Steuerungsmittel..... .....48 (1) Weisung.....48 (2) Rechtsaufsicht.....49 Kapitel 2 Legitimationsniveau und Komplementarität der Legitimationskomponenten 51 I. Ziel demokratischer Legitimationsvermittlung: gestimmtes Legitimationsniveau" ....51 1. Legitimationsniveau als Zielvorgabe..... 51 2. Gewährleistung von Volkssouveränität als maßgebliches Legitimationsniveau. ..... 52 3. Verfassungsrechtliche Organisationsbestimmungen: Konkretisierung des Legitimationsniveaus oder Rechtfertigung von Legitimationsdefiziten? ....55 E System funktional komplementärer Legitimationsstränge.....66 1. Kompensation- und Substitutionsverhältnis der Legitimationsformen ....66 2. Bedeutungsgefalle zwischen sacMich-inhaltlicher und personeller Legitimation ? .....67 Kapitel 3 Kollegialorgane als Problemfall demokratischer Legitimation 70 I. Erscheinungsformen kollegialer Entscheidungsgremien.....71 1. Kollegialorgane als demokratisch legitimierte Staatsorgane.....72 2. Kollegialorgane als demokratielegitimatorisches Problem.....73 25 Einführung I.

19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Anteilseigner 147 ff. - Unternehmensgegenstand 267 ff., 507 Öffentlich-rechtliche Organisationsform - Rundfunkanstalten 125 ff. - und Religionsgesellschaften 124 f. Parlament - als Legitimationsmittler 173 ff. - demokratische Legitimation 175 f. - Legitimationsniveau 175 f. - parlamentarische Kontrolle*, dort - parlamentarische Lenkung s. dort - und Gesetz s. dort - und Regierung 173 f. Parlamentarische Kontrolle 33 ff. Parlamentarische Lenkung s.a. Gesetz - als sachlich-inhaltliches Steuerungsinstrument 33 ff. - und Konditionalprogramme s.a. dort 35 ff. - und Weisung s.a. dort 191 - und Zweckprogramme s.a. dort 36 f. Parlamentsfreiheit - und Ressortfreiheit 187 ff. Parlamentsgesetz s. Gesetz Personalvertretungsentscheidung 358 ff. Personelle Legitimation - Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft 289 ff. -

der Nichtlegitimierten zwar über ein formelles, nicht aber über ein materielles Stimmrecht im Sinne eines echten Entscheidungsrechts, weil ihr Abstimmungsverhalten an dem (Gesamt-)Ergebnis letztlich nichts ändern kann. V. Relativität des Demokratieprinzips: Konkretisierung des Legitimationsniveaus oder Rechtfertigung von Legitimationsdefiziten? Wurde bislang die Frage nach dem demokratischen Legitimationsniveau der öffentlichen Verwaltung einschließlich der in privatrechtlichen Organisationsformen agierenden öffentlichen Hand erörtert und das Erfordernis demokratischer Legitimation

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 44
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 211

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
5

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

einfachgesetzlich sondern durch die GrundgSetzänderungen im Zuge von Maastricht I auch verfassungsrechtlich garantiert ist. Die Untersuchung gliedert sich in fünf Teile, deren erster die Entfaltungskoordinaten des grundgesetzlichen Demokratieprinzips beleuchtet, deren zweiter und dritter sich der demokratischen Legitimation und verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Deutschen Bundesbank vor dem Beginn der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion widmen[19] und deren vierter und fünfter die demokratische Ausgestaltung und verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Bundesbank nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen

19 Zu der im Rahmen dieser Untersuchung zugrunde gelegten Konzeption einer Differenzierung zwischen dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG einerseits und

dem die mehr oder weniger vorhandenen wirtschaftlichen Bewegungsfreiräume nichts zu ändern vermögen. Der Verzicht auf umfangreiche staatliche oder kommunale Steuerung bedarf vor dem Prinzip demokratischer Legitimation der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Die unter Umständen marktwirtschaftliche, an kaufmännischen Grundsätzen orientierte Ausrichtung der Unternehmenspolitik gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen kann demnach niemals eine Grundrechtsträgerschaft im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG begründen.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 148

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
6

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

Deutschen Bundesbank von den Weisungen nationaler (und europäischer) Stellen sowohl vor als auch nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion von Verfassungs wegen garantiert ist. 30 Erster Teil Das Demokratieprinzip als Organisationsprinzip des Grundgesetzes Kapitel 1 Modell demokratischer Legitimation Soll die Deutsche Bundesbank im folgenden auf den Prüfstand des grundgesetzlichen Demokratieprinzips gestellt werden, müssen zunächst dessen Inhalt und Baustruktur herausgearbeitet und auf diesem Wege die demokratiestaatlichen Fundamente für die organisatorische Ausgestaltung der Deutschen Bundesbank

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dem Anwendungsfeld des Prinzips demokratischer Legitimation unterfällt. Der gesamte Bereich öffentlicher Unternehmungen muß also in personeller wie auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes entsprechen. Das Prinzip demokratischer Legitimation erfordert eine umfassende Steuerung, das heißt Lenkung und Kontrolle[7] , der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften durch ihre Träger- beziehungsweise Beteiligungskörperschaften, mit anderen Worten: die Einwirkung der öffentlichen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 225

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
7

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

Dabei richtet sich das Augenmerk auf die Verfassungsbestimmung des Art. 20 Abs. 2 GG, in der das Demokratieprinzip seine verfassungsdogmatische Verankerung findet. Ausgehend von dieser demokratiestaatlichen Schlüsselnorm wird zunächst untersucht, welche Anforderungen sich aus Art. 20 Abs. 2 GG für die organisatorische Ausgestaltung der gesamten institutionellen Staatlichkeit ergeben. Im Anschluß daran wird der Frage nachgegangen, ob sich aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 GG oder aus anderen Verfassungsbestimmungen konkrete verfassungsrechtliche Direktiven speziell für die organisatorische Ausgestaltung der Bundesverwaltung respektive der Deutschen Bundesbank gewinnen

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

genügen könne[415] . Die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit ist demnach nicht nur eine genuin staatliche Aufgabe[416] , weil die 132 von diesem Grundsatz besteht nur insoweit, als die organisatorische Ausgestaltung des institutionellen Rahmens der juristischen Person nicht im Belieben des Organisationsgesetzgebers steht, sondern dieser insoweit bestimmte verfassungsrechtliche, respektive grundrechtliche Direktiven zu beachten hat. In diesem Fall können

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 132

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

zu jedem mit der Wahrnehmung 33 Legitimationsmodell - zumindest das des Art. 20 Abs. 2 GG[10] - ist insoweit abschließend.[11] III. Legitimationsobjekt: Staatsgewalt als Bezugspunkt demokratischer Legitimation Neben das Volk als Ursprung aller Herrschaftslegitimierung tritt im demokratischen Legitimationsmodell das Legitimationsobjekt als Bezugspunkt demokratischer Legitimation. Was Gegenstand demokratischer Legitimation ist, darauf gibt Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG eine klare Antwort: alle Staatsgewalt respektive deren Ausübung. Über diese ebenso kurze wie bündige Aussage hinaus gibt Art. 20 Abs. 2 GG jedoch keinerlei Hinweise darauf, wie die Begriffe " Ausübung von

10 Zu dem Legitimationsmodell des Art. 23 Abs. 1 GG im vierten Teil, Kapitel 5, bei Fn. 74 ff. (S. 318 ff).

11 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 224; ebenso W. Schmitt Glaeser, WDStRL 31 (1973), 179 (218).

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Zuerkennung autonomer Entscheidungsspielräume für die Leitungsorgane der Gesellschaften. Genau diese hierarchische Aufbau- und Ablauforganisation ist aber gerade Voraussetzung für die Verwirklichung des grundgesetzlichen Prinzips demokratischer Legitimation. Das Prinzip demokratischer Legitimation und das Wirtschaftlichkeitsprinzip stehen demnach in einem Spannungsverhältnis. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob es sich insoweit auch um ein verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis einander

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 407

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

Ausübung aller Staatsgewalt der Rückführbarkeit auf das Volk.[15] Aus Satz 2 ergibt sich, daß die Ausübung der Staatsgewalt ausnahmslos den drei Staatsgewalten, den Organen der Legislative, Exekutive und Judikative, obliegt. Daraus erhellt, daß sich das grundgesetzliche Erfordernis demokratischer Legitimation auf sämtliche drei Staatsfunktionen erstreckt. Alle Bereiche rechtsetzender, verwaltender und rechtsprechender Tätigkeit zählen zur Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Staatliche Funktionsträger werden indes nicht um ihrer selbst willen, sondern stets in Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Staatsaufgaben

15 Siehe dazu bereits oben, S. 30 ff.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Steuerung der privatrechtsförmigen Unternehmen durch ihre Träger- oder Beteiligungskörperschaften voraus, weil nur auf diese Weise der demokratisch erforderliche Zurechnungszusammenhang hergestellt werden kann. Anknüpfungspunkt für das Erfordernis demokratischer Legitimation sind dabei sämtliche Entscheidungen staatlicher und kommunaler Eigensowie Beteiligungsgesellschaften; das Demokratieprinzip fragt also nicht danach, ob es sich insoweit um eine öffentliche oder nichtöffentliche Aufgabe, um eine Pflichtige

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 242

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
10

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

allem aber sind es grundsätzliche Erwägungen, die der "Theorie der abgestuften Stringenz" die Anerkennung verwehren. Denn wie bereits dargelegt, ist das Demokratieprinzip ein Formalprinzip, das ungeachtet der staatlichen Aufgaben und Funktionen ausnahmslos jede Ausübung von Staatsgewalt dem Gebot demokratischer Legitimation unterwirft. Notwendig, aber auch hinreichend für die Legitimationsbedürftigkeit staatlichen Handelns ist nach Art. 20 Abs. 2 GG, daß staatliche Funktionsträger in Wahrnehmung von Staatsaufgaben tätig werden[32] . Eine "Skala abgestufter Stringenz", die sich nach der Eigenart, Gewichtigkeit und Staatsnähe

32 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 249.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ob er insoweit in den Rechtsformen des öffentlichen oder privaten Rechts in Erscheinung tritt[98] . Doch auch insoweit ist die Frage noch nicht beantwortet, was unter Staatsgewalt zu verstehen ist und damit das Gebot demokratischer Legitimation auslöst. I. Zuordnung zur Staatsverwaltung als Anknüpfungspunkt? Ausgehend von dem Verfassungstext des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, der neben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auch die vollziehende Gewalt

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 50

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
11

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

hat, diese also ihre Existenz unmittelbar einem verfassungsgesetzgeberischen Akt verdankt.[37] Von der personellen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation unterscheidet sich die institutionelle Legitimation dadurch, daß sie ihren Ursprung in einem anderen Ugitimationssubjekt nimmt. Während die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation auf das Volk, den pouvoir constituant, zurückgehen, rührt die institutionelle Legitimation von dem Verfassungsgesetzgeber, dem pouvoir consume, her.[38] Die Deutsche Bundesbank ist durch Art. 88 Satz 1 GG, also unmittelbar durch die Verfassung selbst konstituiert. Die institutionelle

37 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15;

38 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15;

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
12

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

Verfassungsgesetzgeber, dem pouvoir consume, her.[38] Die Deutsche Bundesbank ist durch Art. 88 Satz 1 GG, also unmittelbar durch die Verfassung selbst konstituiert. Die institutionelle Legitimation der Bundesbank ist daher nicht zu beklagen. Ungeachtet der Frage, ob die institutionelle Legitimation als eine der personellen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation gleichberechtigte Legitimationsform anzuerkennen ist oder ob sie - mit Blick auf die genannten Unterschiede - als eigenständige Legitimationsform ausscheiden muß,|39 steht jedoch fest, daß allein die institutionelle Legitimation nicht ausreicht, um staatlichem Handeln die nach dem

38 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15;

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

diesen drei Organen die von Verfassungs wegen erforderliche demokratische Legitimation zu vermitteln, soll im folgenden untersucht werden. Dabei wird entsprechend der Baustruktur des Prinzips demokratischer Legitimation zwischen den personellen und sachlich-inhaltlichen Legitimationssträngen unterschieden. Gegenstand der nachstehenden Ausführungen ist also die Frage, ob nach den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand einer staatlichen oder

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 276

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
13

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Rückanbindung zu vermitteln. Denn staatliches Handeln ist nicht schon deswegen legitimiert, weil es durch die Verfassung in- 41 Fall die konkrete Legitimation der staatlichen Amtswalter und der von ihnen getroffenen Entscheidungen; diese wird allein durch die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation vermittelt.[41] 2. Personelle Legitimation Die personelle Legitimation[42] gebietet eine ununterbrochene Kette individueller Beruf ungsakte vom Volk bis hin zu sämtlichen mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern.[43] Sie bewirkt, daß die konkrete, mit der Ausübung von Staatsgewalt betraute Person ihre Berufung und ihre Entscheidung auf das Volk als Legitimationssubjekt zurückführt. Die personelle Legitimation leistet damit einen Legitimationsbeitrag im doppelten Sinne: Sie bewirkt

41 Im Ergebnis ebenso E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/ P. Kirchhof (Hrsg.),

42 Die Terminologie ist unterschiedlich: E.-W. Böckenförde (in: J. Isensee/ P.

43 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 16.;

13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

einer Aufgabe betraut werden, die außerhalb des Geschäftsbereichs des jeweiligen Amtes liegt, bedarf es hierzu eines besonderen legitimationsvermittelnden Aktes durch demokratisch legitimierte Personen.[35] 33 b) Sachlich-inhaltliche Legitimation Die personelle Legitimation der Amtswalter reicht zur Herrschaftsrechtfertigung indes nicht aus. Das in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verwandte Verb "ausüben" macht augenscheinlich, daß sich das Gebot demokratischer Legitimation nicht

Demokratieprinzip des Art. 20 GG verlangt die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes. Nur dann, wenn eine lückenlose Legitimationskette zwischen den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem Volk besteht, ist dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip der Volkssouveränität entsprochen. Schutzgut des in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnden Prinzips demokratischer Legitimation ist die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 33
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
14

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

zurückführt. Die personelle Legitimation leistet damit einen Legitimationsbeitrag im doppelten Sinne: Sie bewirkt zum einen die Legitimation jedes einzelnen Amtswalters und zum anderen die Legitimation des dem Amtswalter konkret zugewiesenen Aufgabenbereiches. Dadurch wird sowohl die individuelle Berufung des einzelnen Amtswalters als auch seine konkrete Entscheidungsleistung demokratisch legitimiert, also auf den Willen des Volkes zurtckgeführt.[44] Die einzelnen Funktionsträger in der staatlichen Verwaltung leiten ihre personelle Legitimation dabei nicht unmittelbar vom Volk oder vom Parlament, sondern von

44 R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 210; ders., in: Th. Maunz / G. Dürig / R.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

besetzte staatliche Organ demokratisch legitimiert.[33] Die organisatorische Legitimation ist an die personelle akzessorisch gebunden. Aus diesem Akzessorietätsverhältnis folgt ein weiteres Erfordernis des personellen Legitimationselementes. Die individuelle Berufung eines jeden Amtswalters muß im Hinblick auf ein bestimmtes Amt mit einem bestimmten Aufgabenbereich erfolgen.[34] Der legitimierende Akt liegt nicht in der Zuerkennung eines bestimmten Status, sondern in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 32

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
15

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 43

Legitimation muß sich also sowohl auf den Amtsträger als auch auf das ihm zugewiesene Amt beziehen. Eine bloß abstrakte, auf keinen bestimmten Amtswalter und Funktionsbereich 43 bezogene Berufung vermag die nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene personelle demokratische Legitimation nicht zu vermitteln. Die personelle Legitimation kann dabei sowohl durch unmittelbare Volkswahl als auch durch eine mittelbare Berufung der Amtswalter hergestellt werden. [49] Grundsätzlich genügt auch ein bloß mittelbarer Legitimationszusammenhang, sofern nur im Ergebnis sichergestellt ist, daß eine ununterbrochene Kette individueller Berufungsakte

49 Vgl. BVerfGE 11,1 (40); 83,60 (73); 93, 37 (67); aus dem Schrifttum statt vieler

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einer Aufgabe betraut werden, die außerhalb des Geschäftsbereichs des jeweiligen Amtes liegt, bedarf es hierzu eines besonderen legitimationsvermittelnden Aktes durch demokratisch legitimierte Personen.[35] 33 b) Sachlich-inhaltliche Legitimation Die personelle Legitimation der Amtswalter reicht zur Herrschaftsrechtfertigung indes nicht aus. Das in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verwandte Verb "ausüben" macht augenscheinlich, daß sich das Gebot demokratischer Legitimation nicht nur auf staatliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 33

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
16

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

Legitimation gefolgt von der Regierung und beschlossen von demauf der untersten Hierarchiestufe stehenden Amtswalter. 44 3. Sachlich-inhaltliche Legitimation und deren rechtstechnisches VemirkJichungsinstrumentarium Damit dem Gebot demokratischer Legitimation nach Art 20 Abs. 2 GG entsprochen ist, genügt indes allein die personelle Legitimation nicht. Vielmehr muß die sachlich-inhaltliche Legitimation der staatlichen Funktionsträger hinzutreten, um die Herrschaftsausübung durch das Volk zu legitimieren. Es bedarf grundsätzlich dieser beiden Legitimationsstränge gemeinsam, um die nach Art. 20 Abs. 2 GG geforderte demokratische Rückanbindung der Staatsgewalt an den Willen des Volkes sicherzustellen. Während die personelle Legitimation gewährleistet, daß die

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Aktiengesellschaft 277, 296 Administrative - demokratische Legitimation 182 ff. Aktiengesellschaft - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Hauptversammlung s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Vorstand s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Alternativität - demokratischer und grundrechtlicher Legitimation 60 ff., 359 f. Amtswalter - personelle Legitimation 30 ff. - sachlich-inhaltliche Legitimation 33 ff. - und Kollegialgremien 202 ff. Aufgabe, öffentliche 105 ff., 227, 488 f., 496 Aufgabe, staatliche 107, 117 ff., 151 ff., 227 f., 488 f. Aufgabenverantwortlichkeit 229 ff., 498 f. Aufsichtsrat - Aktiengesellschaft s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - GmbH s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Außenrechtsbeziehungen - und Grundrechtsträgerschaft 83 ff. Ausschließliche Staatsaufgaben s. Staatsaufgaben Beherrschungsvertrag 335 ff., 511 Beleihung Privater 118 ff.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 40

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
17

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

Ausübung von Staatsgewalt betrauten Amtswalter demokratisch zu legitimieren. Sie ist daraufgerichtet, die staatlicherseits getroffenen Entscheidungen ihrem Inhalt nach vom Willen des Volkes herzuleiten. In dieser Funktion tritt die sachlich-inhaltliche Legitimation im demokratischen Legitimationsmodell zu der personellen Legitimation hinzu. In ihrem Zusammenwirken stellen die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation sicher, daß die konkrete Entscheidungsleistung jedes einzelnen Amtswalters demokratisch legitimiert ist und auf diese Weise dem Gebot der Volkssouveränität des Art. 20 Abs. 2 GG entsprochen wird. Zur Vermittlung sachlich-inhaltlicher Legitimation steht ein umfangreiches Arsenal an Steuerungsinstrumenten zur Verfügung, die einen jeweils unterschiedlichen legitimationsvermittelnden Gehalt aufweisen[56] . Insoweit lassen sich zwei verschiedene Kategorien unterscheiden: die legislatorischen Lenkungsund Kontrollmechanismen und die exekutiven Steuerungsinstrumente. Diese sachlich-inhaltliche Legitimation stiftenden

56 Eine umfassende Darstellung der legitimationsvermittelnden Steuerungsinstrumente findet sich bei E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
18

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

Wert kann nicht aus ihr selbst heraus bestimmt werden, sondern hängt maßgeblich von der Legitimationskraft der Gesetze ab, die als Maßstab für die Rechtsaufsicht dienen.[75] Der legitimationsvermittelnde Gehalt der Rechtsaufsicht steht und fällt mit der Steuerungskraft der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, deren Befolgung und Verwirklichung durch die Rechtsaufsicht sichergestellt werden sollen. Die sachlich-inhaltliche Legitimationskraft der Rechtsaufsicht differiert nach Maßgabe der inhaltlichen Regelungsdichte und der damit einhergehenden Steuerungskraft der betreffenden gesetzlichen Inhaltsvorgaben. Dieser Frage wird vertiefend

75 E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 84.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Volkes ableitbar[581] . Vielmehr vermitteln Art. 92 und Art. 97 GG dem Richter eine gewisse Eigenständigkeit, die proportional zur Regelungsdichte des legitimationsstiftenden Gesetzes abnimmt und umgekehrt mit abnehmender Steuerungskraft der gesetzlichen Vorgaben entsprechend wächst. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für dieses Defizit an demokratischer Legitimation im Sinne des durch Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG festgelegten Legitimationsprofils liefern Art. 97, 92 GG selbst. Dieser

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 178

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
19

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

Literatur in das Zentrum des Interesses gerückt: Gefragt werden soll, ob das durch Art. 20 Abs. 2 GG bestimmte Legitimationsniveau durch verfassungsrechtlich fixierte Organisationsmodelle eine Konkretisierung erfährt (dazu unter 3.). 1. Legitimationsniveau als Zielvorgabe Wie bereits oben dargelegt, bilden die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation die zwei wesentlichen Komponenten im demokratischen Legitimationsmodell des Art. 20 Abs. 2 GG. Beide Elemente zusammen bilden das Fundament für den verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationszusammenhang zwischen dem Volk und dem staatlichen Handeln. Diese beiden Legitimationskomponenten stehen dabei nicht etwa beziehungslos und unverbunden nebeneinander, sondern sind vielmehr - funktional miteinander verzahnt auf ein und dasselbe Ziel gerichtet, nämlich darauf, alle Ausübung von Staatsgewalt demokratisch zu legitimieren.[1] Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist mithin für die demokratische Legitimation nicht eine bestimmte Legitimatieprinzip 52 des Art. 20 Abs. 2 GG ist ein Formalprinzip, das nicht auf die Art und Weise der Legitimationsvermittlung, sondern allein auf das Legitimationsergebnis abstellt.[3] Entscheidend

1 BVerfGE 83, 60 (72); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.),

3 So explizit auch E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 284 f.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
20

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

zum demokratischen Legitimationsmodell stellt und ein "bestimmtes Legitimationsniveau" als maßgebliche Zielvorgabe des Art. 20 Abs. 2 GG verlangt.[4] 2. Gewährleistung von Volkssouveränität als maßgebliches Legitimationsniveau Kommt es demnach unter dem Blickwinkel des Art. 20 Abs. 2 GG ausschließlich darauf an, daß die Legitimationsfaktoren in ihrem Zusammenwirken der Ausübung von Staatsgewalt das verfassungsrechtlich gebotene Legitimationsniveau vermitteln, so drängt sich die Frage auf, wie dieses Legitimationsniveau beschaffen sein muß, mit anderen Worten: ob und inwieweit ein bestimmtes Maß an demokratischer Legitimation zu erzielen ist. Das von Verfassungs wegen zu verwirklichende Legitimationsniveau

4 BVerfGE 83, 60 (72); ebenso aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 285.

20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vordergrund seiner verfassungsrechtlichen Konzeption zum demokratischen System des Grundgesetzes und verlangt allein ein "bestimmtes Legitimationsniveau".[561] Ist unter den Auspizien des Demokratieprinzips allein entscheidend, daß beide Legitimationsfaktoren in ihrem Zusammenwirken der Ausübung von Staatsgewalt das verfassungsrechtlich gebotene "bestimmte Legitimationsniveau" vermitteln, so erhellt daraus, daß Lücken in einem der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen Legitimationsstranges kompensiert werden können, solange und soweit im

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 172

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

damit der Legitimationswert der unmittelbaren Berufung höher ist als bei der mittelbaren Berufung. Die dogmatische Begründung hierfür liegt in der maßgeblichen Zielvorgabe des Art. 20 Abs. 2 GG, wonach es ausschließlich darauf ankommt, daß im Ergebnis eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk bis hin zu den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern besteht, gleichgültig, aufweiche Art und Weise diese hergestellt wird.[9] Das bedeutet jedoch nicht, daß sich die verschiedenen Bereiche staatlicher Gewaltausübung stets auf dem gleichen Legitimationsniveau bewegen und in demselben Maße demokratisch legitimiert sind. Ist vielmehr

9 Siehe dazu bereits oben in Kapitel 1, S. 30 ff.

mit unterschiedlichen Schutzgütern zugrundeliegen. Das Demokratieprinzip des Art. 20 GG verlangt die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes. Nur dann, wenn eine lückenlose Legitimationskette zwischen den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem Volk besteht, ist dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip der Volkssouveränität entsprochen. Schutzgut des in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnden Prinzips demokratischer Legitimation ist die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
22

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

jedoch nicht, daß sich die verschiedenen Bereiche staatlicher Gewaltausübung stets auf dem gleichen Legitimationsniveau bewegen und in demselben Maße demokratisch legitimiert sind. Ist vielmehr das von Verfassungs wegen gebotene demokratische Legitimationsniveau erreicht und staatliche Funktionsausübung demokratisch legitimiert, kann die demokratische Legitimation der einzelnen Gewalten durchaus unterschiedlich ausgeprägt sein.[10] So sind sowohl das Parlament als auch der auf der unteren Stufe staatlicher Aufgabenerledigung fungierende exekutive Amtswalter demokratisch legitimiert im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG, wenngleich auch nicht

10 So auch BVerfGE 93, 37 (67).

zu bringen. Da der Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 GG eine individualrechtüche Prägung zugrunde liegt und ein Rechtssubjekt in einer und derselben Hinsicht nicht gleichzeitig grundrechtlich und demokratisch legitimiert sein kann, sich also grundrechtliche 102 und demokratische Legitimation als divergierende Legitimationsfiguren gegenseitig ausschließen, muß das für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG maßgebliche Zuweisungskriterium am Begriff der Ausübung von Staatsgewalt anknüpfen.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 101

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
23

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Ergebnis das von Verfassungs wegen gebotene Legitimationsniveau erreicht wird. Demgegenüber leitet der exekutive Amtswalter seine personelle Legitimation durch eine Kette individueller Berufungsakte, also durch eine bloß mittelbare Legitimation, ab. Er ist aber - im Gegensatz zum Parlament - daneben auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht legitimiert, dies nicht nur durch die vom Parlament erlassenen Gesetze, sondern vor allem auch durch die Weisungsgewalt der Administrativspitze. [11] In beiden Fällen ist unter dem Blickwinkel des Prinzips demokratischer Legitimation nichts zu beklagen, sowohl das Parlament als auch der exekutive Amtswalter sind demokratisch legitimiert im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Unterschiede bestehen aber insoweit, als die Art und Weise der Legitimationsvermittlung und der demokratische Legitimationswert differieren. Nur insoweit läßt sich also von einem unterschiedlichen Legitimationsniveau sprechen, ohne daß dies indes im Hinblick auf die demokratische Zielvorgabe des Art. 20 Abs. 2 GG

11 Hieizu oben bei Fn. 68 - 72 (S. 48 f.).

16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das von Verfassungs wegen erforderliche bestimmte Legitimationsniveau erreicht wird, also sichergestellt ist, daß jede staatliche Entscheidung auf den Willen des Volkes riickführbar ist. Wiewohl das Parlament in sachlich-inhaltlicher Hinsicht über keinerlei demokratische Legitimation verfügt, vermag das durch unmittelbare Volkswahl vermittelte personelle Legitimationsband diese Legitimationslücke nicht nur vollständig zu schließen, sondern darüber hinaus auch

Komplementarität und Substituierbarkeit beider Legitimationsformen folgt, daß Verdünnungen in einem der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Erweiterungen des jeweils anderen kompensiert werden können und unter dem Blickwinkel demokratischer Legitimation auch kompensiert werden müssen. Diesem Kompensationsgebot kommt wegen der gänzlich unterschiedlichen legitimationsvermittelnden Kraft der personellen Legitimationsform maßgebliche Bedeutung zu. Um dieses verständlich zu machen, muß man zunächst

Frage in den Mittelpunkt des Interesses rücken, welches der Bezugspunkt des Prinzips (personell-)demokratischer Legitimation ist, ob also jeder einzelne Entscheidungsträger kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert sein muß oder ob insoweit geringere Legitimationsanforderungen genügen. Welche Anforderungen an die demokratische Legitimation von Kollegialgremien im einzelnen zu stellen sind, wird unterschiedlich bewertet. Hierbei lassen sich zunächst einmal zwei

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 176
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 173
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 203

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
24

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 55

Volkes. Wenn daher im folgenden von dem "Legitimationsniveau" die Rede ist, dann in dem Sinne, daß es als Synonym für die Gewährleistung von Volkssouveränität als der maßgeblichen Zielvorgabe nach Art. 20 Abs. 2 GG verwendet wird. 3. Verfassungsrechtliche Organisationsbestimmungen: Konkretisierung des Legitimationsniveaus oder Rechtfertigung von Legitimationsdefiziten? Wurde das Augenmerk bislang allein auf Art. 20 Abs. 2 GG als maßgebliche Verfassungsnorm für die Frage nach dem demokratischen Legitimationsniveau gerichtet, darf dies nicht den Blick davor verstellen, daß sich Aussagen hierzu auch in anderen Verfassungsbestimmungen finden.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Nichtlegitimierten zwar über ein formelles, nicht aber über ein materielles Stimmrecht im Sinne eines echten Entscheidungsrechts, weil ihr Abstimmungsverhalten an dem (Gesamt-)Ergebnis letztlich nichts ändern kann. V. Relativität des Demokratieprinzips: Konkretisierung des Legitimationsniveaus oder Rechtfertigung von Legitimationsdefiziten? Wurde bislang die Frage nach dem demokratischen Legitimationsniveau der öffentlichen Verwaltung einschließlich der in privatrechtlichen Organisationsformen agierenden öffentlichen Hand erörtert und das Erfordernis demokratischer Legitimation

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 211

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Art. 20 Abs. 2 GG nicht zwischen den verschiedenen Bereichen staatlicher Gewaltausübung differenziert, finden sich in anderen verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen auf die einzelnen Staatsfunktionen bezogene Regelungen. Beispiele für solche organisatorischen Sonderregelungen sind Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, die den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes verfassungsrechtliche Unabhängigkeit gewähren. Weiter seien in diesem Zusammenhang auch die in Art. 50 - 52 GG normierten Regelungen für den Bundesrat sowie die durch Gesetz vom 30. August 1994 in das Grundgesetz eingefügte Vorschrift des Art. 87f Abs. 2 GG für den Bereich des

ein von Art. 20 Abs. 2 GG abweichendes Organisationsmodell für bestimmte Bereiche der Staatstätigkeit enthalten. Prototypen solcher verfassungsunmittelbaren Sonderregelungen sind Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, denen 356 zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt. [3] Aber auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Bundesrat (Art. 50-52 GG) lassen sich diesen verfassungsunmittelbaren Ausnahmebestimmungen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 356

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG. Wie das Verhältnis zwischen Art. 20 Abs. 2 GG und den auf die einzelnen Staatsfunktionen zugeschnittenen verfassungsrechtlichen Organisationsnormen zu bestimmen ist, wird sowohl terminologisch als auch methodologisch unterschiedlich beantwortet. Zum Teil werden die verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen als "Modifikationen" oder "Konkretisierungen" des demokratischen Regelniveaus des Art. 20 Abs. 2 GG erachtet[13] . Die Sonderregelungen für die einzelnen Staatsfiinktionen konkretisierten die demokratische Grundnorm des Art. 20 Abs. 2 GG und reduzierten das demokratische Legitimationsniveau für den jeweiligen staatlichen Funktionsbereich, so daß an ihnen "abzulesen" sei, welches Verwirklichungsmaß und welchen Verwirklichungsmodus das verfassungsrechtliche Prinzip der Volkssouveränität für den von der Ausnahmeregelung normierten Sachbereich verlange, aber auch genügen lasse. Dementsprechend sei zwischen einem abstrakten

13 So vor allem M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondommialverwaltung,

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

stellt sich die Frage, wie das Verhältnis dieser Organisationsregelungen zu dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip demokratischer Legitimation zu bestimmen ist. Einige Autoren betrachten diese verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen als "Modifikationen" oder auch " Konkretisierungen" des demokratischen Regelniveaus des Art. 20 Abs. 2 GG.[687] Die auf einzelne Staatsfunktionen bezogenen Sonderregelungen konkretisierten die demokratische Grundnorm des Art. 20 Abs. 2 GG und reduzierten das demokratische Legitimationsniveau für den jeweiligen 214 derungen zum Schutze von Rechtswerten mit Verfassungsrang abgeschwächt werden. Das Gericht läßt aber offen, welchen methodologischen Weg es dabei beschreitet, ob also in diesen Fällen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 212

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

grundgesetzlichen Organisationsbestimmungen für die einzelnen Staatsfunktionen verfassungsrangige "Ausnahmebestimmungen" oder auch " Sonderregelungen" zu Art. 20 Abs. 2 GG erblicken, welche Unterschreitungen des nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen Legitimationsniveaus zu rechtfertigen in der Lage seien[17] . Danach bleibt der Anforderungsgehalt des Prinzips demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG durch die für die jeweiligen Sachbereiche normierten Sonderbestimmungen unangetastet. Diese stellen verfassungsrangige Ausnahmebestimmungen von den demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG dar und bieten damit den verfassungsrechtlichen Rechtfertigungstitel für Unterschreitungen des nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen Legitimationsniveaus. Die Frage nach der verfassungsrechtlichen

17 So vor allem J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65 f.; K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 31 ff.

besser oder schlechter demokratisch legitimiert sind, sondern fordert ihre Rückführbarkeit auf das Volk apodiktisch ein. Es geht also nicht um ein etwaiges Mindest- oder Höchstniveau demokratischer Legitimation, das den jeweiligen "Rückführungsgra<r staatlicher Herrschaftsausübung auf das Volk beschreiben soll. Ebensowenig wie es unterschiedliche "Rückführungsgrade", divergierende Qualitätsstandards der Rückführbarkeit staatlicher Entscheidungen geben kann, können staatliche Entscheidungen besser

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 170

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Abs. 2 GG dar und bieten damit den verfassungsrechtlichen Rechtfertigungstitel für Unterschreitungen des nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen Legitimationsniveaus. Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung stellt sich hiernach also immer dann, wenn der betreffende staatliche Funktionsbereich unter den Auspizien des Verfassungsprinzips Demokratie defizitär ausgestaltet, also das nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene Legitimationsniveau unterschritten ist. Der dogmatische Unterschied zwischen den beiden genannten Konzeptionen besteht darin, daß das verfassungsrechtlich gebotene Legitimationsniveau nach dem ersten Modell nicht allein unter Rekurs auf

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

legitimationsbedürftigen Staatsverwaltung zugerechnet werden kann; ob es sich insoweit um Formen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung handelt, ist die logisch nachrangige Frage und unter den Auspizien des Verfassungsprinzips Demokratie letztlich gänzlich bedeutungslos, weil sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung dem Erfordernis demokratischer Legitimation unterfällt. Ist bereits die Abgrenzung zwischen den Bereichen der

1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 51

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
29

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 58

stellen lediglich Ausnahmen von den demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG dar, welche Legitimationsdefizite verfassungsrechtlich zu rechtfertigen vermögen. Einen vermittelnden Weg zwischen diesen beiden Modellen schlägt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Mitbestimmung der Schleswig-Holsteinischen Personalvertretungen im öffentlichen Dienst nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte vom 11. Dezember 1990 (MBG Schl.-H.)[18] ein.[19] Darin hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob die nach dem MBG Schl.-H. vorgesehene Mitbestimmung der Personalvertretungen bei innerdienstlichen Maßnahmen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In diesem

18 GVOB1. Schl.-H., S. 577.

19 BVerfGE 93, 37; zur Kritik an diesem Judikat des Bundesverfassungsgerichts G. Kisker, PersV 1995,529 ff.; G. Pfohl, ZBR 1996, 82 ff.

24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einander konfligierenden Verfassungsgüter vorzunehmen, um dem Prinzip der Einheit der Verfassung zu genügen. In diese Richtung weist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts|7 zur Mitbestimmung der Personalvertretungen nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte vom 1. Dezember 1990.[8] Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Frage offen gelassen, ob die Grundrechte oder das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG den Gesetzgeber verpflichten, für den Bereich

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 358

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
30

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 58

zwar legitimationsbedürftige Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG darstellen, [20] das Prinzio demokratischer Legitimation aber eine Mitbestimmung nicht demokratisch legitimierter Personalvertreter in gewissen Grenzen zulasse. [21] Je nachdem ob innerdienstliche Maßnahmen schwerounktmäßie Bedeutung für die Arbeltssituation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hätten oder die Erfüllung des Amtsauftrages gegenüber dem Bürger beträfen komme das Prinzip demokratischer Legitimation mit unterschiedlichem Anforderungsprofil zum Tragen Dieses abgestufte Legitimationsmodell trage dem besonderen Charakter innerdienstlicher Maßnahmen Rechnung, welchen Bedeutung sowohl für die persönlichen Belange und Interessen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten als auch für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben gegenüber dem

20 Anderer Auffassung dagegen - freilich ohne nähere dogmatische Begründung - T. v. Roetteken, NVwZ 1996, 552.

21 BVerfGE 93,37 (68 ff).

37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

schleswig-holsteinischem Landesrecht bringt das Gericht die demokratischen Legitimationsanforderungen in abgestufter Form zur Geltung. Je nachdem, ob innerdienstliche Maßnahmen schwerpunktmäßig Bedeutung für die Arbeitssituation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hätten oder die Erfüllung des Amtsauftrages gegenüber dem Bürger beträfen, komme das Prinzip demokratischer Legitimation mit unterschiedlichem Anforderungsprofil zum Tragen[696] . Damit bringt das Bundesverfassungsgericht deutlich zum Ausdruck, daß Verkürzungen demokratischer Legitimationsstränge nicht nur dann zulässig sind, wenn diese aus den (organisationsrechtlichen) Bestimmungen des

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 214

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
31

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

nicht absolut gewährleistet, sondern erfährt als relative Größe seine Beschränkung durch andere Verfassungsbestimmungen[25] . Weiter besteht auch darüber Einvernehmen, daß eine Beschränkung des Demokratieprinzips nur durch andere Vorschriften des Grundgesetzes zulässig ist, also zum Schutze von Rechtsgütern, die - ebenso wie das Demokratieprinzip - verfassungsrechtliche Wertigkeit besitzen. 60 [26] Entspricht es mithin einem verfassungsrechtlichen Gemeinplatz, daß das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG seine Begrenzung durch andere Verfassungsbestimmungen findet, so macht es im Ergebnis keinen Unterschied, ob man die verfassungsrechtlichen Sonderregelungen von vornherein als

25 Siehe nur E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 320; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65 f.; K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 15 f. und 19 f.; P. M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 24;

26 Statt aller E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22

Konzernrechts werden die Vorteile privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Organisationsformen zur Makulatur[46] . VI. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits öffentlicher Unternehmen 1. Einschränkungen des Prinzips demokratischer Legitimation sind zum Schutz von Rechtsgütern zulässig, die ebenso wie das Demokratieprinzip verfassungsrechtliche Valenz beanspruchen[47] . Insgesamt lassen sich zwei Formen möglicher Rechtfertigungsgründe nennen: die verfassungsunmittelbaren und die verfassungsimmanenten Rechtfertigungstitel. Erstere sind dadurch gekennzeichnet, daß das Grundgesetz selbst ein

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 511

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
32

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

Entscheidung muß auf den Willen des Volkes rückführbar sein. Im Interesse dieses Prinzips der Volkssouveränität müssen bestimmte Legitimationsanforderungen erfüllt sein, damit staatliches Handeln im Ergebnis demokratisch legitimiert ist[27] . Dagegen stehen hinter den für die einzelnen Sachbereiche normierten Sonderregelungen andere als das Demokratieprinzip betreffende Schutzgüter, die diametral zu dem Prinzip demokratischer Legitimation eine Unterschreitung des demokratischen Legitimationsniveau gebieten und aus diesem Grunde Legitimationsdefizite zu rechtfertigen vermögen. Deutlich wird die Verschiedenartigkeit der hinter den einzelnen Verfassungsbestimmungen stehenden Schutzgüter bei den bereits oben erwähnten organisationsrechtlichen Sonderregelungen der Art. 97 Abs. 1, 114 Abs. 2, 87f Abs. 2 und 50 - 52 GG. Nach Art. 97 Abs. 1 GG sind die Richter sowohl in personeller als auch sachlich-inhaltlicher Hinsicht unabhängig. Diese verfassungsrechtliche Sonderregelung für den Bereich der Judikative beruht auf rechtsstaatlichen Erwägungen, vor allem auf Aspekten der Kontrolle der ersten und zweiten Gewalt, welche bei einer dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung 61 verhelfenden demokratischen Organisatioiisstruktur der Gerichtsbarkeit nicht in jedem Falle gewährleistet wären.[28] Im Interesse dieser Schutzgüter ist die Unabhängigkeit der Richter geboten. Der Verfassungsbestimmung des Art. 97 Abs. 1 GG liegen mithin solche Verfassungswerte zugrunde, die diametral zur Stoßrichtung des Prinzips

27 Siehe dazu in Kapitel 1, S. 30 ff.

28 Dies übersieht H. P. Bull, ZRP 1996 335 (337 f.), der davon ausgeht, daß "die

35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Volkes ist nur dann sichergestellt, wenn sich die gesamte (legitimationsbedürftige) Staatstätigkeit auf einen Willensakt des Volkes zurückführen läßt. Demgegenüber stehen hinter den für einzelne Sachbereiche normierten Sonderregelungen andere als das Demokratieprinzip betreffende Schutzgüter. Die Verschiedenartigkeit der hinter den einzelnen Verfassungsbestimmungen stehenden Schutzgüter manifestiert sich deutlich in den bereits erwähnten organisationsrechtlichen Sonderregelungen der Art. 97 Abs. 1, Art. 114 Abs. 2, Art. 50-52, Art. 87 e und Art. 87 f GG. Wie bereits oben gezeigt[700] , beruht Art. 97 Abs. 1 GG

Abs. 1, Art. 114 Abs. 2, Art. 50-52, Art. 87 e und Art. 87 f GG. Wie bereits oben gezeigt[700] , beruht Art. 97 Abs. 1 GG auf dem rechtsstaatlich fundierten Grundsatz eines wirksamen Minderheitenschutzes. Bei einer dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung verhelfenden demokratischen Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit wäre diesem Ziel nicht in jedem Falle entsprochen. Im Interesse dieser rechtsstaatlichen Forderung verfügen die Richter sowohl in sachlicher als auch in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
33

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

und parlamentarischen Einwirkungen gebieten.[29] Art. 97 Abs. 1 GG enthält damit einen verfassungsausdrücklichen Rechtfertigungstitel für die durch die richterliche Unabhängigkeit bewirkte Unterschreitung des nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen Legitimationsniveaus. Gleiches gilt für die Regelung des Art. 114 Abs. 2 GG, derzufolge den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes " richterliche Unabhängigkeit" in personeller und sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt. Diese Unabhäneiekeitsregelune ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführmig statuiert durch die von politischen Einflüssen freigestellte Wirtschaftsprüfung durch den Bundesrechnungshof soll der Verschwendung öffentlicher Gelder vorgebeugt beziehungsweise diese nachträglich sanktioniert werden Mithin

29 Zu der Reichweite der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

dritten Gewalt und vermitteln ihr das von Verfassungs wegen vorgesehene Gesicht. Eine vergleichbare mehrpolige Baustruktur kennzeichnet auch die Organisationsverfassung des Bundesrechnungshofes. Art. 114 Abs. 2 GG räumt den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes "richterliche Unabhängigkeit" ein. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung verfugen die Mitglieder 217 des Bundesrechnungshofes sowohl in persönlicher als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht über weitreichende Autonomie.

der Staatstätigkeit enthalten. Prototypen solcher verfassungsunmittelbaren Sonderregelungen sind Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, denen 356 zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt. [3] Aber auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Bundesrat (Art. 50-52 GG) lassen sich diesen verfassungsunmittelbaren Ausnahmebestimmungen zuordnen. Obgleich der Bundesrat ein Verfassungsorgan des Bundes ist,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 356

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
34

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

durch den Bundesrechnungshof soll der Verschwendung öffentlicher Gelder vorgebeugt beziehungsweise diese nachträglich sanktioniert werden Mithin liegen auch der Verfassungsbestimmung des Art 114 Abs 2 GG andere als das Demokratieprinzip betreffende Schutzgüter zugrunde welche entgegen dem demokratischen Prinzip eine unabhängige Stellung der Mitglieder des Bundesrechnungshofes erfordern und die dadurch bewirkte Unterbrechune des nach Art 20 Abs 2 GG erforderlichen demokratischen Zurechnungszusammenhangs verfassungsrechtlich rechtfertigen. Ein weiteres Beispiel für eine solche verfassungsrechtliche Ausnahmeregelung von den demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG ist die durch Gesetz vom 30.

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 GG. Der Vorschrift des Art. 114 Abs. 2 GG liegt also ein anderes als das Demokratieprinzip betreffendes Schutzgut zugrunde, welches entgegen den demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG eine unabhängige Stellung der Mitglieder des Bundesrechnungshofes erfordert und die dadurch bewirkte Aufweichung des nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen demokratischen Zurechnungszusammenhangs verfassungsrechtlich rechtfertigt. Freigestellt von den strengen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG sind auch

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 217

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
35

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

hervorgegangenen und zu 100 % vom Bund gehaltenen Unternehmen Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG[31] eine verfassungskräftige Ausnahme von dem für die gesamte Staatsverwaltung Geltung beanspruchenden demokratischen Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG statuiert. Dieser Verfassungsbestimmung liegt ein deutliches Bekenntnis zugunsten einer an kaufmännischen Leitlinien orientierten Unternehmenspolitik der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG zugrunde. Um die Wirtschaftlichkeit der Untemehmensführung zu gewährleisten, verbietet Art. 87f Abs. 2 GG eine Eingliederung beider Unternehmen in den hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparat.[32] Beide Unternehmen sollen dieselben wirtschaftlichen Bewegungsspielräume besitzen, die auch die anderen - im materiellen Sinne privaten Anbieter genießen. Entsprechende Auflagen und gesetzliche Verpflichtungen die beide Unternehmen zu beachten haben sind nicht-den Funktionsgesetzen des Prinzips demokratischer

31 Siehe das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I, S. 2325).

32 So deutlich die Amtliche Begründung zu Art. 87f Abs. 2 GG, BT-Drs. 12 / 7269,

23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dienstleistungen verpflichtet das frei und eigenverantwortlich handelnde Unternehmen zu einer gewinnorientierten Unternehmenspolitik. Den Bestimmungen des Art. 87 e Abs. 3 Satz 1 und Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG liegt demnach ein deutliches Bekenntnis zu einer an kaufmännischen Leitlinien orientierten Unternehmensführung der drei Unternehmen zugrunde. Um die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung zu gewährleisten, verbieten Art. 87 e Abs. 2 und Art. 87 f Abs. 2 GG eine Eingliederung der Unternehmen in den hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparat. Ausdrücklich heißt es in der Amtlichen Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 218

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
36

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

Determinanten eines von außen an die Unternehmen herangetragenen ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beschränkenden Wirtschaftsverwaltungsrechts dar.[33] Im Interesse der1 Wirtschaftlichkeit der Unternehmensoolitik werden beide Unternehmen durch Art 87f Abs 2 GG von den aus dem Demokratieprinzip fließenden Orgaiusationsanforderungen freigestellt Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch Art 87f Abs 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit beider Unternehmen aufgelöst. Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die Art. 50 - 52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG genannt. Gem. Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Der Bundesrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Regierungen der Länder (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)[34] und

33 E. Schmidt-Aßmann I H. C. Röhl, DÖV 1994, 577 (581) zu der insoweit vergleichbaren Verfassungslage nach Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG.

34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77*.

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rendite der Unternehmen Sorge zu tragen. Das Grundgesetz selbst räumt dem Ziel der Wirtschaftlichkeit Vorrang gegenüber den sub specie des Demokratieprinzips erforderlichen Einwirkungsnotwendigkeiten ein. Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch die Art. 87 e Abs. 3 und Art. 87 f Abs. 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen aufgelöst. Schließlich sei noch auf die Art. 50-52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG verwiesen. Nach Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Als Verfassungsorgan des Bundes müßte

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 218

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
37

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

der Länder (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)[34] und trifft seine 63 Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG)[35] . Diese verfassungsrechtlichen Regelungen über die Zusammensetzung und Mitwirkung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren des Bundes beruhen auf föderalistischen Erwägungen; im Interesse der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Mitwirkung der Länder am Gesetzgebungsverfahren des Bundes geboten[36] . Wie auch noch an anderer Stelle zu zeigen sein wird, entspricht die Zusammensetzung und Entscheidungsstruktur des Bundesrates jedoch nicht den nach Art. 20 Abs. 2 GG geltenden demokratischen I gitimationsanforderungen3 Dies aus zwei Gründen: Zum einen

34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77*.

35 Zu dem Mehrheitsprinzip im Bundesrat D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar,

36 Siehe nur Th. Maunz, in: ders. / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth

19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Volkes. Diese Aufbrechung des demokratischen Prinzips im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG ist jedoch in der Verfassung selbst angelegt. Den Vorschriften der Art. 50-52 GG liegen föderalistische Erwägungen zugrunde. Im Interesse der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Mitwirkung der Länder am Gesetzgebungsverfahren des Bundes geboten. Die Bestimmungen der Art. 50-52 GG konkretisieren das in Art. 20 Abs. 1 GG wurzelnde bundesstaatliche Prinzip und rechtfertigen verfassungsrechtlich das Defizit demokratischer Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Die genannten Beispiele zeigen, daß die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 219

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
38

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

nicht den nach Art. 20 Abs. 2 GG geltenden demokratischen I gitimationsanforderungen3 Dies aus zwei Gründen: Zum einen ist der Bundesrat schon deswegen demokratiedefizitär ausgestaltet, weil er - obgleich als (Verfassungs-)Organ des Bundes konzipiert nicht über die erforderliche vom Bundesvolk ausgehende demokratische Legitimation verfügt, sondern seine Mitglieder, die Regierungsmitglieder der einzelnen Bundesländer, ihre Legitimation von den jeweiligen Landesvölkern beziehen. Und zum anderen setzt sich der Bundesrat, der seine Beschlüsse gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG nach dem Mehrheitsprinzip faßt, aus

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltung des Bundes mit. Als Verfassungsorgan des Bundes müßte der Bundesrat, um den demokratischen Legitimationsanforderungen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG zu genügen, über eine vom Bundesvolk ausgehende demokratische Legitimation verfügen. Das Bundesvolk müßte als Legitimationsstifter fungieren, und sämtliche Entscheidungen des Bundesrates müßten auf diese Aktivbürgerschaft zurückzuführen sein. Die Verfassung sieht indes eine gänzlich andere

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 218

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 64

für die einzelnen staatlichen 64 Funktionsbereiche andererseits. Eine Zusammenschau des Art. 20 Abs. 2 GG mit den verfassungsrechtlichen Organisationsmodellen, welche das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG von vornherein mit dem Regelungsgehalt der organisatorischen Sonderregelungen anreicherte, drohte die unterschiedliche Schutz- und Stoßrichtung des auf die Gewährleistung von Volkssouveränität gerichteten Demokratieprinzips und der im Interesse anderer Schutzguter normierten verfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen zu vernachlässigen. Um diese beiden Schutzebenen deutlich sichtbar werden zu lassen, soll im folgenden terminologisch und methodologisch zwischen der Gewährleistungsebene des Demokratieprinzips einerseits und der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung andererseits differenziert werden. Die Gewährleistungsebene betrifft den Prozeß der Vermittlung demokratischer Legitimation. Schutzgut ist insoweit das Prinzip der Volkssouveränität, das die Rückfuhrbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf einen Willensakt des Volkes verlangt. Sofern das staatliche

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und der Sonderbestimmungen des Grundgesetzes ein entsprechend geringeres Legitimationsniveau im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG zu kreieren. Eine solche Betrachtungsweise vernachlässigte die unterschiedliche funktionale Schutz- und Stoßrichtung des auf die Gewährleistung von Volkssouveränität gerichteten Demokratieprinzips und der im Interesse anderer Schutzgüter normierten verfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen. Um diese beiden Schutzebenen deutlicher sichtbar werden zu lassen, empfiehlt es sich, terminologisch zwischen der Gewährleistungsebene 222

eine juristische Person konstituiert und dieser einen Autonomiebereich zuerkennt, läßt sich von einer Außenrechtsbeziehung sprechen. Vielmehr bedarf umgekehrt gerade diese Autonomisierung vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.[270] Die dogmatische Fehlerhaftigkeit des in Rede stehenden grundrechtstheoretischen Modells, seine teilweise freiheits-, weil grundrechtsgefährdende Konsequenz wird in den Fällen augenscheinlich, in denen die Herauslösung von

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 219
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 90

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

Konzeption sind die auf die einzelnen staatlichen Funktionsbereiche bezogenen Organisationsregelungen verfassungsrangige Ausnahmebestimmungen von den demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG. Enthalten sie - abweichend von Art. 20 Abs. 2 GG - für bestimmte Bereiche der Staatlichkeit Aussagen über ein konkretes Maß demokratischer Legitimation, über ein "konkretes Legitimationsniveau" [42] , so sind diese nicht Ausdruck eines bereits auf der Gewährleistungsebene des Prinzips demokratischer Legitimation reduzierten Legitimationskonzepts, sondern betreffen vielmehr andere, neben das Demokratieprinzip tretende Verfassungsaspekte und enthalten damit verfassungsrangige Rechtfertigungstitel für Unterschreitungen des demokratischen Legitimationsniveaus nach Art. 20 Abs. 2 GG. 66 II. System funktional komplementärer Legitimationsstränge 1. Kompensations- und Substitutionsverhältnis der Legitimationsformen Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich werden lassen, daß es nach dem Prinzip demokratischer Legitimation allein darauf ankommt, daß im Ergebnis ein ununterbrochener Zurechnungszusammenhang zwischen dem Volk und den mit der Ausübung von Staatsgewalt betrauten Entscheidungsträgern besteht. Dieses von Verfassungs wegen zu verwirklichende Legitimationsniveau vor Augen, stehen die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimationsform nicht unverbunden nebeneinander, sondern suchen in ihrem Zusammenwirken als Leitziel die demokratische Ugitimation zu erreichen. Sie sind mithin auf ein und dasselbe Ergebnis gerichtet, nämlich darauf, den nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen Zurechnungszusammenhang zwischen der

42 So zum Beispiel die Verfassungsbestimmungen der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG.

25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Legitimationsintensität von einer Rückkoppelung der Ausübung von Staatsgewalt an den Willen des Volkes gesprochen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht fordert insoweit, daß ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation" oder ein "bestimmtes Legitimationsniveau" erreicht wird[552] . Nähere Ausführungen zu der Frage, ab welcher Schwelle dieses "bestimmte Legitimationsniveau" erreicht und damit dem Verfassungsprinzip Demokratie entsprochen ist, beziehungsweise umgekehrt, ab welcher

beschreitet, ob also in diesen Fällen das in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnde Anforderungsprofil entsprechend verkürzt ist oder aber für sich genommen unberührt bleibt und die entsprechenden Unterschreitungen des demokratischen Legitimationsniveaus durch andere verfassungskräftige Rechtstitel gerechtfertigt sind. In seiner Entscheidung zum Maastrichter Vertrag sieht das Bundesverfassungsgericht das Demokratieprinzip durch die in Art. 88 Satz 2 GG vorgesehene unabhängige Stellung

sondern allein, daß die konkret getroffene Entscheidung von dem Willen der Mehrheit der demokratisch Legitimierten getragen wird[670] . Hieraus erhellt, daß es nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip demokratischer Legitimation nicht nur darauf ankommt, daß die Mehrheit demokratisch legitimierter Amtswalter ihren Willen durchsetzen kann, die Mehrheit der Legitimierten also die abstrakt-virtuelle Entscheidungsgewalt innehat, sondern daß sich diese in

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 167
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 214
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 207
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
41

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

Gewaltausübung und dem Volk herzustellen. Insoweit sind sie funktional miteinander verzahnt. Kommt es somit unter dem Blickwinkel des Art. 20 Abs. 2 GG ausschließlich darauf an, daß die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimationsform in ihrem Zusammenwirken das gebotene Legitimationsniveau erreichen, so erhellt daraus, daß Lücken in dem einen Legitimationsstrang durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen kompensiert werden können, solange und soweit im Ergebnis die erforderliche Legitimation vermittelt wird.[43] Weder die personelle noch die sachlich-inhaltliche Legitimationskomponente müssen vollständig und zur Gänze verwirklicht sein, sondern können sich in einem gewissen Umfang substituieren, solange nur das gebotene Legitimationsniveau in toto erzielt wird. Fraglich ist aber, wie weit diese gegenseitige funktionale Verzahnung reicht,

43 Vgl. statt vieler E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I,

18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

verlangt allein ein "bestimmtes Legitimationsniveau".[561] Ist unter den Auspizien des Demokratieprinzips allein entscheidend, daß beide Legitimationsfaktoren in ihrem Zusammenwirken der Ausübung von Staatsgewalt das verfassungsrechtlich gebotene "bestimmte Legitimationsniveau" vermitteln, so erhellt daraus, daß Lücken in einem der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen Legitimationsstranges kompensiert werden können, solange und soweit im Ergebnis das "bestimmte Legitimationsniveau"

sachlich-inhaltliche Legitimation Alternativität - demokratischer und grundrechtlicher Legitimation 60 ff., 359 f. Amtswalter - personelle Legitimation 30 ff. - sachlich-inhaltliche Legitimation 33 ff. - und Kollegialgremien 202 ff. Aufgabe, öffentliche 105 ff., 227, 488 f., 496 Aufgabe, staatliche 107, 117 ff., 151 ff., 227 f., 488 f. Aufgabenverantwortlichkeit 229 ff., 498 f. Aufsichtsrat - Aktiengesellschaft s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - GmbH s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Außenrechtsbeziehungen - und Grundrechtsträgerschaft 83 ff. Ausschließliche Staatsaufgaben s. Staatsaufgaben Beherrschungsvertrag 335 ff., 511 Beleihung Privater 118 ff. Berufung - Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft 277, 289 f., - Aufsichtsrat einer GmbH 321 - der in die Gesellschafterversammlung einer GmbH zu entsendenden organschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter 314 - der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 172
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 40

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
42

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

verkennen hieße, wenn man diesem das Verbot einer Totalsubstitution entnehmen wollte. Denn Art. 20 Abs. 2 GG markiert allein das Legitimationsziel, läßt aber die Wege zu dessen Verwirklichung offen[45] . Daraus folgt, daß nicht nur Lücken in dem einen Legitimationsstrang durch zusätzliche Legitimationselemente in der jeweils anderen Legitimationsform kompensiert werden können, sondern entgegen der wohl überwiegenden Auffassung in der Lehre im Einzelfall auch eine vollständige Substitution der einen durch die andere Legitimationsform zulässig ist, solange und soweit summa summarum das gebotene Legitimationsniveau erreicht wird.[46] Die Zulässigkeit einer solchen Totalsubstitution findet ihre Bestätigung auch am Beispiel der Legitimationsstniktur des Parlaments, bei dem wegen der unmittelbaren demokratischen Legitimation durch das Volk die personelle Komponente in vollkommener Form verwirklicht ist, während es keinerlei Lenkungs- und Steuerungsmechanismen übergeordneter Stellen unterworfen ist, so daß es einer sachlich-inhaltlichen Legitimation vollständig entbehrt. Und weiter spricht für die Zulässigkeit einer Totalsubstitution auch, daß es unter den Auspizien des Prinzips demokratischer Legitimation keinen Unterschied machen kann, ob die erforderliche Rückkoppelung staatlicher Exekutiventscheidungen durch das Weisungsrecht des jeweiligen Ressortministers oder durch dessen unmittelbare Repräsentanz in dem entsprechenden Entscheidungsgremium sichergestellt wird. Diese Beispiele lassen deutlich werden, daß die gegenseitige

45 Dazu bereits oben bei Fn. 8 f. (S. 53 f.).

46 Siehe dazu bereits oben bei Fn. 5 (S. 52).

25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nur das Ziel des "bestimmten Legitimationsniveaus" markiert, die Wege zu dessen Verwirklichung aber offen läßt. Das bedeutet also, daß nicht nur einzelne Lücken im jeweiligen Legitimationsstrang durch zusätzliche Legitimationselemente des jeweils anderen Legitimationsbandes kompensiert werden können, sondern entgegen der häufig vorgetragenen Auffassung[564] im Einzelfall auch eine vollständige Substituierung der einen durch die jeweils andere Legitimationsform möglich und zulässig ist, solange und soweit nur das entsprechende Legitimationsergebnis erreicht wird[565] . Als Beleg dafür, daß eine solche Totalsubstituierung der einen durch die andere Legitimationsform im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 GG unbedenklich

einen durch die andere Legitimationsform im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 GG unbedenklich ist, sei hier auf die Legitimationsstruktur des Parlaments verwiesen, das wegen der unmittelbaren demokratischen Legitimation die personelle Komponente umfassend verwirklicht, während es einer sachlich-inhaltlichen Legitimation vollständig entbehrt[566] . Und weiter machte es im Hinblick auf die Rückführbarkeit und damit auf die demokratische Legitimation

anders besetzt ist, soweit es um die kompetenziellen, die Verteilung der Gesetz- und Verwaltungskompetenzen im föderalen Staat betreffenden Implikationen geht. Nicht alles, was unter den Auspizien demokratischer Legitimation unter den Begriff der vollziehenden Gewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG fällt, muß axiomatisch zugleich eine entsprechende Bindung der "Verwaltungs" -Stellen an grundrechtliche Verpflichtungen auslösen[107] . Sofern man

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 173
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 53

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
43

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Diese Beispiele lassen deutlich werden, daß die gegenseitige Verzahnung und Reziprozität der personellen und sachlichinhaltlichen Legitimationsform nicht lediglich in der Kompensationsmöglichkeit einzelner Legitimationsdefizite besteht, sondern bis hin zur vollständigen Substitution der einen durch die andere Legitimationsform reichen kann, solange und soweit im Ergebnis das nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene Legitimationsniveau erreicht und Volkssouveränität gewährleistet wird. 2. Bedeutungsgefälle zwischen sachlich-inhaltlicher und personeller Legitimation? Beantwortet ist damit noch nicht, ob die sachlich-inhaltliche und die personelle Legitimationsform einander gleichgeordnet sind oder ob zwischen ihnen 68 ein Bedeutungsgefälle im Sinne einer Über- Unterordnung besteht. Zum Teil wird in der Literatur für eine Vorrangstellung der sachlich-inhaltiichen Legitimation plädiert. Dafür wird

13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des jeweils anderen Legitimationsbandes kompensiert werden können, sondern entgegen der häufig vorgetragenen Auffassung[564] im Einzelfall auch eine vollständige Substituierung der einen durch die jeweils andere Legitimationsform möglich und zulässig ist, solange und soweit nur das entsprechende Legitimationsergebnis erreicht wird[565] . Als Beleg dafür, daß eine solche Totalsubstituierung der einen durch die andere Legitimationsform im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 GG unbedenklich

Administrative - demokratische Legitimation 182 ff. Aktiengesellschaft - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Hauptversammlung s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Vorstand s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Alternativität - demokratischer und grundrechtlicher Legitimation 60 ff., 359 f. Amtswalter - personelle Legitimation 30 ff. - sachlich-inhaltliche Legitimation 33 ff. - und Kollegialgremien 202 ff. Aufgabe, öffentliche 105 ff., 227, 488 f., 496 Aufgabe, staatliche 107, 117 ff., 151 ff., 227 f., 488 f. Aufgabenverantwortlichkeit 229 ff., 498 f. Aufsichtsrat - Aktiengesellschaft s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - GmbH s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Außenrechtsbeziehungen - und Grundrechtsträgerschaft 83 ff. Ausschließliche Staatsaufgaben s. Staatsaufgaben Beherrschungsvertrag 335 ff., 511 Beleihung Privater 118 ff. Berufung - Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft 277, 289 f., - Aufsichtsrat einer GmbH 321 - der in die Gesellschafterversammlung einer GmbH zu entsendenden

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 173
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 40

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
44

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

als demokratielegitimatorisches Problem Zweifel an der demokratischen Legitimation bestehen indes im Hinblick auf Kollegialorgane der zweiten und dritten Fallgruppe. Die organisatorische Ausgestaltung kollegialer Entscheidungsgremien der zweiten Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, daß zwar sämtliche Mitglieder demokratisch legitimiert sind, ihre demokratische Legitimation aber von verschiedenen Legitimationssubjekten beziehen. Die Mitglieder fuhren ihre demokratische Legitimation auf den Willen verschiedener (Teil-) Völker zurück. Die besondere Problematik solcher Kollegialorgane besteht darin, daß sich die einzelnen Mitglieder zwar jeweils auf ihr (

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu bringen. Da der Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 GG eine individualrechtüche Prägung zugrunde liegt und ein Rechtssubjekt in einer und derselben Hinsicht nicht gleichzeitig grundrechtlich und demokratisch legitimiert sein kann, sich also grundrechtliche 102 und demokratische Legitimation als divergierende Legitimationsfiguren gegenseitig ausschließen, muß das für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG maßgebliche Zuweisungskriterium am Begriff der Ausübung von Staatsgewalt anknüpfen.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 101

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
45

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

den innerstaatlichen Formen interkommunaler Zusammenarbeit. Als Beispiel für eine solche Form interkommunaler Zusammenarbeit seien hier die kommunalen Zweckverbände genannt, deren Aufgabenwahrnehmung sich als verbindliches staatliches Handeln mit Entscheidungscharakter darstellt[8] , das damit dem Gebot demokratischer Legitimation nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 2 GG unterliegt. Kommunale Zweckverbände sind unter Beteiligung eines Kommunalverbandes gebildete öffenüich-rechtliche Zusammenschlüsse zu einem weiteren Kommunalverband[9] , die zu dem Zweck geschaffen 74 werden, bestimmte kommunale Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Neben Gemeinden und Kreisen können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu Zweckveibänden

8 Zu der Qualifikation der Gemeindetätigkeit als staatliches, nicht gesellschaftliches Handeln BVerfGE 73, 118 (191); 83, 37 (53 ff); J. Burmeister, Verfassungstheoretische Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, S. 97 ff; J. Isensee, in: ders. / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR IV, § 98 Rdnr. 166; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondomimalverwaltung, S. 212 f.; K. Stern, DÖV 1975, 515 (516); zur

9 Genauer: Zu einem Kommunalverband niederer Art; siehe zu der Figur des

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

daß er den privatrechtsförmigen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften Autonomiebezirke zuerkennt, die der - sub specie des Demokratieprinzips - erforderlichen administrativen Steuerung nicht zugänglich sind. Das Verfassungsprinzip demokratischer Legitimation unterliegt nicht der Dispositionsmacht des einfachen Gesetzgebers. Geht man also davon aus, daß die Einwirkungspflicht ihren verfassungsrechtlichen Sitz im demokratischen Prinzip findet, so erhellt hieraus, daß diese Ingerenzverpflichtung unabhängig von dem Charakter

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 226

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
46

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

gerechtfertigt ist. Nur wenn solche Ausnahmebestimmungen nicht greifen, liegt ein Verstoß gegen das Grundgesetz vor.[18] 78 2. Stellungnahme und eigener Standpunkt Kommen demnach bei der Ausübung von Staatsgewalt durch kollegiale Entscheidungsgremien drei verschiedene Bezugspunkte für das Gebot demokratischer Legitimation in Betracht, bedürfen diese im folgenden der verfassungsrechtlichen Würdigung. a) Mitgliedermehrheit als Bezugspunkt demokratischer Legitimation Nach dem ersten Modell soll dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG bereits dann entsprochen sein, wenn die entscheidungsberufenen Gremienmitglieder mehrheitlich über eine demokratische Legitimation verfügen. Zur Begründung hierfür wird angeführt,

18 Zu der Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung demokratiedefizitärer Staatsverwaltung bereits oben in Kapitel 2, S. 55 ff.

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anderen (organisationsrechtlichen) Verfassungsbestimmungen Aussagen zum demokratischen Prinzip entnehmen, so stellt sich die Frage, wie das Verhältnis dieser Organisationsregelungen zu dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip demokratischer Legitimation zu bestimmen ist. Einige Autoren betrachten diese verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen als " Modifikationen" oder auch "Konkretisierungen" des demokratischen Regelniveaus des Art. 20 Abs. 2 GG.[687] Die auf einzelne Staatsfunktionen bezogenen Sonderregelungen konkretisierten die demokratische Grundnorm des Art. 20 Abs. 2 GG

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 212

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
47

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

das Prinzip demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG auf dem Mehrheitsprinzip beruhe und verlange, daß sich die staatlicherseits getroffenen Entscheidungen auf den Willen der demokratisch legitimierten Mehrheit zurückführen lassen. Dem aber werde entsprochen, wenn die Mitgliedermehrheit kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert sei; denn in diesem Fall sei gewährleistet, daß die demokratisch legitimierte Mehrheit der Mitglieder ihren Willen im Konfliktfalle durchsetzen könne.[19] Die Verfechter dieses Legitimationskonzepts sehen als Anknüpfungspunkt für das Gebot demokratischer Legitimation die Mehrheit der

19 So vor allem E.-W. Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 74 ff:

Textstelle (Originalquellen)

im vorliegenden Zusammenhang die Frage in den Mittelpunkt des Interesses rücken, welches der Bezugspunkt des Prinzips (personell-)demokratischer Legitimation ist, ob also jeder einzelne Entscheidungsträger kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert sein muß oder ob insoweit geringere Legitimationsanforderungen genügen. Welche Anforderungen an die demokratische Legitimation von Kollegialgremien im einzelnen zu stellen sind, wird unterschiedlich bewertet. Hierbei

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 203

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
48

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 82

die demokratisch legitimierte Mitgliedermehrheit ihren Willen in abstracto durchsetzen kann, sondern es muß sichergestellt sein, 82 nügen lassen, bliebe es der konkreten Entscheidungs- und Beschlußlage und damit dem Einzelfall überlassen, ob die jeweilige Entscheidung im Ergebnis legitimiert ist[27] . Das Gebot demokratischer Legitimation ist indes nicht etwa eine abdingbare verfassungsrechtliche Kann-Vorgabe, die in das Belieben des Organisationsgesetzgebers gestellt ist, sondern drängt zwingend bei jeder staatlichen Entscheidung auf Verwirklichung. Daraus erhellt, daß von Verfassungs wegen eine solche organisatorische

27 Diese modellimmanenten Schwächen sieht auch M. Jestaedt, Demokratieprinzip

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch tatsächlich "ausübt" und damit dem ausdrücklichen Petitum des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG genügt ist. Ist damit geklärt, daß jede staatliche Betätigung, nämlich "alle Staatsgewalt" , demokratisch legitimiert sein muß, so steht indes noch nicht fest, welches Maß demokratischer Legitimation erforderlich ist, um dieser verfassungsrechtlichen Forderung zu entsprechen. Mit anderen Worten: Welche Legitimationsdichte muß die Ausübung von Staatsgewalt erreichen, damit ihre Rückführbarkeit auf das Volk gewährleistet ist?

ausübt" und damit dem ausdrücklichen Petitum des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG genügt ist. Ist damit geklärt, daß jede staatliche Betätigung, nämlich "alle Staatsgewalt" , demokratisch legitimiert sein muß, so steht indes noch nicht fest, welches Maß demokratischer Legitimation erforderlich ist, um dieser verfassungsrechtlichen Forderung zu entsprechen. Mit anderen Worten: Welche Legitimationsdichte muß die Ausübung von Staatsgewalt erreichen, damit ihre Rückführbarkeit auf das Volk

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 167

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
49

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 82

welche mit Sicherheit und in jedem konkreten Einzelfall gewährleistet, daß jede staatliche Entscheidung auf dem Willen der demokratisch legitimierten Mitgliedermehrheit beruht""] Mörderlich ist demnach eine "doppelte Mehrheit" Nicht nur die Mehrheit der Mitglieder in kollegialen Entscheidungsgremien muß demokratisch legitimiert sein, sondern darüber hinaus muß auch jede einzelne Entscheidung auf dem Willen der so legitimierten Mehrheit beruhen[30] . Dieser zwingenden verfassungsrechtlichen Direktive des Art. 20 Abs. 2 GG ist nicht entsprochen wenn staatliche Kolleeialeremien eine Oreanisationsstruktur aufweisen, die es

30 Vgl. auch BVerfGE 93, 37 (72).

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vorliegenden Zusammenhang die Frage in den Mittelpunkt des Interesses rücken, welches der Bezugspunkt des Prinzips (personell-)demokratischer Legitimation ist, ob also jeder einzelne Entscheidungsträger kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert sein muß oder ob insoweit geringere Legitimationsanforderungen genügen. Welche Anforderungen an die demokratische Legitimation von Kollegialgremien im einzelnen zu stellen sind, wird unterschiedlich bewertet. Hierbei lassen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 203

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
50

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

Art. 20 Abs. 2 GG nicht lediglich ein entsprechendes Veto-Recht der demokratisch legitimierten Mehrheit genügt. Vielmehr verlangt Art. 20 Abs. 2 GG eine Organisationsstruktur, die gewährleistet, daß die demokratisch legitimierten Mitglieder ihren Willen tatsächlich und in jedem konkreten Entscheidungsfall durchzusetzen vermögen. Mit anderen Worten: Dem Prinzip demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG ist nur dann entsprochen, wenn die demokratisch legitimierten Mitglieder nicht nur die Möglichkeit haben, Entscheidungen zu verhindern, sondern diese auch herbeiführen können. Das Demokratieprinzip gebietet also nicht nur eine negative Selektionsbefugnis,[34] sondern

34 Siehe dazu E.-W. Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 76 f., der

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hinzutreten müssen insbesondere - aber nicht ausschließlich - die auf den Einzelfall bezogenen Lenkungsmittel, welche die notorische Steuerungsschwäche des Haushaltsgesetzes als ein nur abstrakt-generelles Regelungswerk auszugleichen vermögen. Das Prinzip demokratischer Legitimation wird durch Art. 110 GG daher nur bereichsspezifisch konkretisiert. Das Haushaltsverfassungsrecht enthält insoweit nur ein globales, rahmensetzendes Steuerungsinstrument in der Gestalt des Haushaltsgesetzes. Im Rahmen der Vermittlung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 34

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
51

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

Unterschreitungen des verfassungsrechtlich gebotenen demokratischen Regelniveaus können durch verfassungsrangige Ausnahmeregelungen von den demokratischen Legitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG gerechtfertigt sein. Nur dann, wenn solche Ausnahmebestimmungen zugunsten des betreffenden Kollegialorgans nicht eingreifen, liegt ein Verstoß gegen das Grundgesetz vor[40] . 88 Kapitel 4 Demokratische Legitimation der staatlichen Verwaltung Wurde im vorhergehenden das Modell demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG betrachtet, so wird die Aufmerksamkeit im folgenden auf die Legitimationsstrukturen in der Ministerialverwaltung gelenkt. Die Untersuchung des verfassungsrechtlichen Organisationsmodells der Ministerialverwaltung bietet

40 Siehe dazu bereits oben in Kapitel 2 (S. 55 ff).

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu genügen. Es bedarf noch weiterer Lenkungsmittel, die am Einzelfall ansetzen und der konkreten Entscheidung der Leitungsorgane privatrechtlicher Gesellschaften die nach dem Grundgesetz erforderliche demokratische Legitimation zu vermitteln helfen. Diese einzelfallbezogene Steuerung vermag die Satzung als abstrakt-generelles Lenkungsmittel ihrer Natur nach nicht zu leisten. 275 Planungsspielraum des Vorstands, kurzum: seine grundsätzliche unternehmenspolitische

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 273

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
52

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

die notwendigen Entscheidungen auf die Ebene des Gesetzesvollzugs. Exekutives Handeln erschöpft sich nur selten 100 in einem bloß automatenhaften Vollzug der Gesetze[43] . Vielmehr werden den gesetzesvollziehenden Stellen durch die legislatorischen Vorgaben in aller Regel gewisse eigene Handlungs-, Wertungs- oder Ermessensspielräume belassen. Dies hat zur Folge, daß dem exekutiven Normanwender regelmäßig eigene Entscheidungsbefugnisse zumindest insoweit zukommen, als er die vom Gesetz belassenen Regelungsspielräume inhaltlich auszufüllen und die gesetzlichen Inhaltsvorgaben im Einzelfall zu konkretisieren hat[44] . Um sicherzustellen,

43 M Bullinger, Vertrag und Verwaltungsakt, S. 94; H. Dreier, Hierarchische Verwaltung, S. 163; K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik

44 H. Dreier, Hierarchische Verwaltung, S. 163, 167; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondommialverwaltung, S. 259.

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des Verdichtungsgrads inhaltlicher Bestimmtheit der Gesetze demokratisch legitimiert. Je offener die Norm, je unbestimmter der normative Regelungsgehalt ist und hieraus folgend: je größer die Handlungs-, Wertungs- und Ermessensspielräume sind, desto geringer ist die legitimationsvermittelnde Kraft der Norm. Es läßt sich daher zwar nicht bestreiten, daß die rechtsprechende Gewalt kraft der den Richtern verfassungsrechtlich

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 177

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
53

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

werden die in der Literatur vorgetragenen Argumentationsansätze zur Begründung der Entbehrlichkeit des Weisungsrechts im demokratischen Legitimationsmodell und damit zur Begründung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ministerialfreier Räume kritisch unter dem Blickwinkel betrachtet, ob sie sich unter den Auspizien des grundgesetzlichen Demokratieprinzips als tragfähig erweisen (dazu unter III.). I. Ministerialfreie Räume: Begriffsbestimmung Unter dem Begriff der mimsterialfreien Räume firmieren gemeinhin die durch Weisungsfreiheit gekennzeichneten Verwaltungsbereiche, also diejenigen Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung, die von konkreten Einzelfachweisungen der übergeordneten Administrativeinheiten freigestellt

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist allein, daß auch öffentliche Unternehmen Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG ausüben und damit das Gebot demokratischer Legitimation auslösen[626]. Das bedeutet: Wenigstens unter den Auspizien des grundgesetzlichen Demokratieprinzips sind öffentliche Unternehmen der legitimationsbedürftigen Staatsgewalt zuzuordnen, und zwar unabhängig von der ihnen übertragenen Sachaufgabe oder einem etwaig bestehenden Konzessionsvertrag mit ihrer Träger- oder Beteiligungskörperschaft.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 194

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
54

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

wahrgenommen werden, häufig allein durch Zweckmäßigkeitserwägungen geleitet werden[8] . Hängt jedoch die organisationsrechtliche Entscheidung des Gesetzgebers über die staatsorganisatorische Einordnung von Verwaltungsträgern[9] nicht selten von rein verwaltungsökonomischen Praktikabilitätsüberlegungen ab, so ist die Zuordnung von Verwaltungsräumen zur unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung nicht selten austauschbar[10] und damit mehr oder minder beliebig. Vor diesem Hintergrund vermag die thematische Beschränkung der Rechtsfigur des ministerialfreien Raumes auf die unmittelbare Staatsverwaltung so recht nicht einzuleuchten[11] . Im Ergebnis braucht diese Frage jedoch

8 Dazu BVerfGE 10, 89 (102 ff); P. Füßlein, Ministerialfreie Verwaltung, S. 98;

9 Hingewiesen sei jedoch darauf, daß die staatsorganisatorische Einordnung staatlicher Verwaltungsträger der Entscheidung des Gesetzgebers oftmals entzogen ist, so

10 E. Klein, Die verfassungsrechtiiche Problematik des ministerialfreien Raumes,

11 Ebenso M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondommialverwaltung, S. 107; im

3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

darauf an, ob die in privatrechtlichen Organisationsformen operierende öffentliche Hand überhaupt der demokratisch legitimationsbedürftigen Staatsverwaltung zugerechnet werden kann; ob es sich insoweit um Formen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung handelt, ist die logisch nachrangige Frage und unter den Auspizien des Verfassungsprinzips Demokratie letztlich gänzlich bedeutungslos, weil sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 51

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
55

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

Standort des Rechtsproblems ministerialfreier Räume nachgegangen werden. Konkret gilt es zu klären, wie die im Schrifttum zur Begründung der Zulässigkeit ministerialfreier Räume vorgetragenen Argumentationsansätze nach der hier befürworteten Konzeption einer Differenzierung zwischen der Gewährleistungsebene des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 GG) einerseits und der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung durch organisatorische Sonderregelungen andererseits[12] verfassungsdogmatisch einzuordnen sind. Die Antwort auf diese Frage wird dadurch erschwert, daß die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente sämtlich unter der Rechtsfigur des ministerialfreien Raumes firmieren und ihrem äußeren Anschein und

12 Zu dieser Konzeption und anderen möglichen Lösungswegen oben in Kapitel 2, S. 55 ff.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine juristische Person konstituiert und dieser einen Autonomiebereich zuerkennt, läßt sich von einer Außenrechtsbeziehung sprechen. Vielmehr bedarf umgekehrt gerade diese Autonomisierung vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.[270] Die dogmatische Fehlerhaftigkeit des in Rede stehenden grundrechtstheoretischen Modells, seine teilweise freiheits-, weil grundrechtsgefährdende Konsequenz wird in den Fällen augenscheinlich, in denen die Herauslösung von

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 90

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
56

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 107

des Prinzips demokratischer Legitimation, also nicht deren Gewährleistungsebene, sondern andere, außerhalb des demokratischen Legitimationsmodells stehende Verfassungswerte. Sie treten - nach der hier gewählten Konzeption - als verfassungsrangige Sonderregelungen neben das Demokratieprinzip und bieten den verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund für Unterschreitungen des demokratischen Legitimationsniveaus. Die dieser Kategorie immanenten Begründungsansätze lassen den Anforderungsgehalt des grundgesetzlichen Demokratieprinzips als solchen unangetastet und erkennen eine Unterschreitung des demokratischen Regelniveaus an, welches sie durch Ausnahmen vom demokratischen Legitimationsmodell auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

beschreitet, ob also in diesen Fällen das in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnde Anforderungsprofil entsprechend verkürzt ist oder aber für sich genommen unberührt bleibt und die entsprechenden Unterschreitungen des demokratischen Legitimationsniveaus durch andere verfassungskräftige Rechtstitel gerechtfertigt sind. In seiner Entscheidung zum Maastrichter Vertrag sieht das Bundesverfassungsgericht das Demokratieprinzip durch die in Art. 88 Satz 2 GG vorgesehene unabhängige Stellung

1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 214

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
57

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

als ein schlichtes Akzidens im demokratischen Legitimationsmodell und damit von Verfassungs wegen als entbehrlich einzustufen[23] . Diesem Ansatz C. P. Fichtmüllers ist zunächst insoweit zuzustimmen, als er auf der zutreffenden - wenngleich unausgesprochenen - Annahme beruht, daß es unter dem Blickwinkel des Prinzips demokratischer Legitimation keinen entscheidenden Unterschied macht, ob die gebotene Steuerung der Staatstätigkeit in den Händen der Legislative oder der Gubernative liegt. Legislatorische und exekutive Steuerungsinstrumente stehen in einem Verhältnis gegenseitiger Komplementarität und Substitutionalität[24] . Unter den Auspizien des Prinzips demokratischer Legitimation kommt es ausschließlich darauf an, daß der zwischen der Ausübung staatlicher Gewalt und dem Volk erforderliche Zurechnungszusammenhang hergestellt wird, mit anderen Worten: daß jede Form (exekutiver) Staatstätigkeit auf den Willen des Volkes zurückreicht. Dies bedeutet

23 So sinngemäß C. P. Fichtmüller, AöR 91 (1966), 297 (352 f.).

24 Dazu bereits oben in Kapitel 4, S. 98 f.

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Komplementarität und Substituierbarkeit beider Legitimationsformen folgt, daß Verdünnungen in einem der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Erweiterungen des jeweils anderen kompensiert werden können und unter dem Blickwinkel demokratischer Legitimation auch kompensiert werden müssen. Diesem Kompensationsgebot kommt wegen der gänzlich unterschiedlichen legitimationsvermittelnden Kraft der personellen Legitimationsform maßgebliche Bedeutung zu. Um dieses verständlich zu machen, muß man zunächst

anders besetzt ist, soweit es um die kompetenziellen, die Verteilung der Gesetz- und Verwaltungskompetenzen im föderalen Staat betreffenden Implikationen geht. Nicht alles, was unter den Auspizien demokratischer Legitimation unter den Begriff der vollziehenden Gewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG fällt, muß axiomatisch zugleich eine entsprechende Bindung der "Verwaltungs" - Stellen an grundrechtliche Verpflichtungen auslösen[107] . Sofern man

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 173
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 53

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
58

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

mimsterialfreier Räume auch als "eine Frage der Beeinträchtigung der Demokratie" dar, da die durch die Weisungsfreiheit bewirkte "Auflösung des hierarchisch-monokratischen Zusammenhangs in der Demokratie besonders problematisch" sei34. Ministerialfreie Räume verfügten zwar über eine hinreichende personelle Legitimation, seien in sachlich-inhaltlicher Hinsicht aber wegen ihrer Unabhängigkeit von der Exekutivspitze nur eingeschränkt demokratisch legitimiert. Da es jedoch sub specie des Prinzips demokratischer Legitimation allein auf das Legitimationsergebnis, nicht hingegen auch auf die Art und Weise der Legitimationsvermittlung ankomme, sei der die weisungsfreien Räume prägende Teilausfall sachlich-inhaltlicher Legitimation 114 Standort bei J. Oebbecke nicht deutlich hervortritt[38] ,

38 "Allerdings ist sedes materiae der parlamentarischen Verantwortlichkeit im

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Aktiengesellschaft 277, 296 Administrative - demokratische Legitimation 182 ff. Aktiengesellschaft - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Hauptversammlung s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Vorstand s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Alternativität - demokratischer und grundrechtlicher Legitimation 60 ff., 359 f. Amtswalter - personelle Legitimation 30 ff. - sachlich-inhaltliche Legitimation 33 ff. - und Kollegialgremien 202 ff. Aufgabe, öffentliche 105 ff., 227, 488 f., 496 Aufgabe, staatliche 107, 117 ff., 151 ff., 227 f., 488 f. Aufgabenverantwortlichkeit 229 ff., 498 f. Aufsichtsrat - Aktiengesellschaft s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - GmbH s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Außenrechtsbeziehungen - und Grundrechtsträgerschaft 83 ff. Ausschließliche Staatsaufgaben s. Staatsaufgaben Beherrschungsvertrag 335 ff., 511 Beleihung Privater 118 ff. Berufung - Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft 277, 289 f., - Aufsichtsrat einer GmbH 321 - der in die Gesellschafterversammlung einer GmbH zu

Herrschaftsausübung auf das Volk beschreiben soll. Ebensowenig wie es unterschiedliche "Rückführungsgrade", divergierende Qualitätsstandards der Rückführbarkeit staatlicher Entscheidungen geben kann, können staatliche Entscheidungen besser oder schlechter demokratisch legitimiert sein. Sub specie des Demokratieprinzips kommt es allein darauf an, daß die Rückführbarkeit sämtlicher staatlichen Entscheidungen überhaupt sichergestellt ist[556] . Das vom Bundesverfassungsgericht unter dem Gesichtspunkt grundgesetzlicher Demokratie verlangte "

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 40
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 170

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
59

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

entweder legitimiert oder nicht legitimiert sein; eine Abstufung nach einer bestimmten Höhe oder einem ganz konkreten Verwirklichungsgrad demokratischer Legitimation ist dem Legitimationsmodell des Art. 20 Abs. 2 GG fremd.[4] Verwirklichungskomponenten im demokratischen Legiümationsmodell des Art. 20 Abs. 2 GG sind die personelle[5] und die sachlich-inhaltliche Legitimation. [6] Als Mittel zur Verwirklichung sachlich-inhaltlicher Legitimation stehen verschiedene Steuerungsinstrumente zur Verfügung, die einen jeweils unterschiedlichen legitimationsvermittelnden Gehalt aufweisen.[7] Nach Art. 20 Abs. 126 staaüichen Gewaltausübung und dem Volk gewährleisten.[8] Dementsprechend stehen die beiden Legitimationsformen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind funktional miteinander verzahnt, so daß eine Verdünnung des einen durch eine entsprechende Verstärkung des anderen Legitimationsstranges kompensiert oder die eine durch die andere Legitimationsform total substituiert werden kann[9] . Ein Bedeutungseefälle ein Über- Unterordnunesverhältnis besteht dagegen zwischen den

4 Dazu in Kapitel 2, S. 52 ff.

5 Hierzu in Kapitel 1, S. 39 ff.

6 Dazu in Kapitel 1, S. 44 ff; zu der dritten Legitimationsform, der institutionellen Legitimation, ebenfalls in Kapitel 1, S. 39 f.

7 Hierzu in Kapitel 1, bei Fn. 56 - 76 (S. 44 - 50).

8 Kapitel 2, S. 51 ff.

9 Kapitel 2, S.66ff.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
60

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

Verstärkung des anderen Legitimationsstranges kompensiert oder die eine durch die andere Legitimationsform total substituiert werden kann[9] . Ein Bedeutungseefälle ein Über- Unterordnunesverhältnis besteht dagegen zwischen den beiden Legitimationsformen nicht.[10] Das auf den konkreten Einzelfall bezogene exekutive Weisungsrecht ist zur Vermittlung sachlich-inhaltiicher Legitimation nur dann entbehrlich, wenn andere Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen, die eine der Weisungsbefugnis entsprechende Steuerungskraft aufweisen. Hierin liegt der Grund dafür, daß die durch Weisungsfreiheit gekennzeichneten ministerialfreien Räume in der staatlichen Verwaltung mit

9 Kapitel 2, S.66ff.

10 Kapitel 2, S.67ff.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

insgesamt. Deshalb kommt der Frage erhebliche Bedeutung zu, ob nach den Organisationsvorschriften des Aktienrechts der Aufsichtsrat der Weisungsgewalt der öffentlichen Hand unterworfen werden kann. Das Weisungsrecht ist für die Vermittlung sachlich-inhaltlicher Legitimation von maßgeblicher Bedeutung, weil es eine auf den Einzelfall bezogene Lenkung demokratisch legitimationsbedürftiger Staatsgewalt ermöglicht. Es bedarf regelmäßig des Instituts der Weisung, um

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 307

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
61

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

Kapitel 1 Einführung Unter Zugrundelegung der zuvor gewonnenen Maßstäbe soll nun geprüft werden, ob die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe ihrer derzeitigen organisatorischen Ausgestaltung über die nach Art. 20 Abs. 2 GG erforderliche demokratische Legitimation verfugt. Hierbei wird sich herausstellen - insoweit sei das Ergebnis der nachfolgenden Untersuchung vorweggenommen -, daß die Bundesbank den Ugitimationsanforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG nicht entspricht. Damit ist aber noch kein Urteil darüber getroffen, ob die Deutsche Bundesbank mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Denn insoweit bildet allein die Verfassungsbestimmung des

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

demokratischer Legitimation unterfallen und damit das Erfordernis einer umfassenden, flächendeckenden Steuerung der Gesellschaften durch die Trägeroder Beteiligungskörperschaften auslösen. Da diese Frage zu bejahen sein wird - insoweit sei das Ergebnis der nachfolgenden Untersuchung vorweggenommen -, ist sodann zu überprüfen, ob das Gesellschaftsrecht diesem sub specie des Prinzips demokratischer Legitimation erforderlichen qualifizierten Steuerungsanspruch zu entsprechen in der Lage ist. Hierbei wird

1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 23

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

Rechtfertigungstitel nicht gegeben ist, liegt ein Verstoß gegen das Grundgesetz vor. Im folgenden wird also allein der Frage nachgegangen, ob die Deutsche Bundesbank mit dem Prinzip demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG in Einklang steht. Gegenstand demokratischer Legitimation ist nach Art. 20 Abs. 2 GG alle Ausübung von Staatsgewalt. Ugitimationsbedürftige Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG liegt nur dann vor, wenn sowohl ein formelles als auch ein materielles Element erfüllt ist. Die Deutsche Bundesbank ist nach Art. 88 Satz 1 GG staatsorganisatorisch Teil der Bundesverkonstituiert 128 ist (Art. 88

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Fragment, an dessen Seite noch weitere Steuerungsmittel treten müssen, um das zu bewirken, was Art. 20 Abs. 2 GG als verbindliches Leitziel vorgibt: die Herstellung und Gewährleistung demokratischer Legitimation für die Ausübung von Staatsgewalt und damit auch für die gesamte Staatstätigkeit im Bereich unmittelbarer Bundesverwaltung. 2. Mittelbare Bundesverwaltung Stellt die Haushaltsverfassung für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung durch den Gesetzesvorbehalt

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 34

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
63

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

an die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unzweifelhaft aus § 1 StWG. Es müßte aber verwundern, sollte die Bindung der Deutschen Bundesbank an die Teilziele des magischen Vierecks von der umstrittenen Frage ihrer rechtlichen Qualifizierung als Teil der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung abhängen. Und auf ein Letztes sei hingewiesen: Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1967, also dem Jahr, in dem das Stabilitätsgesetz erlassen wurde,[28] selbst erklärt, daß sie das Ziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

28 Das Stabilitätsgesetz wurde am 8. Juni 1967 im Bundesgesetzblatt I, S. 582 verkündet.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

darauf an, ob die in privatrechtlichen Organisationsformen operierende öffentliche Hand überhaupt der demokratisch legitimationsbedürftigen Staatsverwaltung zugerechnet werden kann; ob es sich insoweit um Formen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung handelt, ist die logisch nachrangige Frage und unter den Auspizien des Verfassungsprinzips Demokratie letztlich gänzlich bedeutungslos, weil sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 51

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

der Bundesbank zu rechtfertigen vermögen.[1] Erst die Antwort auf diese Frage ermöglicht ein abschließendes Urteil über die Vereinbarkeit der Deutschen Bundesbank mit dem demokratischen Prinzip des Grundgesetzes; dies ist Gegenstand des dritten Teils. 174 Dritter Teil Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits der Deutschen Bundesbank vor der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion Kapitel 1 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung demokratiedefizitärer Staatsverwaltung: Verfassungsexplizite und verfassungsimplizite Ausnahmeregelungen Im folgenden ist der Frage nachzugehen, ob das im vorhergehenden herausgearbeitete Legitimationsdefizit der Deutschen Bundesbank durch

1 Dazu eingehend im ersten Teil, Kapitel 2, S. 55 ff.

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird der mit der Wahl zugunsten privatrechtlicher Organisationsformen intendierte Zweck vereitelt. Auf dem Forum des Konzernrechts werden die Vorteile privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Organisationsformen zur Makulatur[46] . VI. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits öffentlicher Unternehmen 1. Einschränkungen des Prinzips demokratischer Legitimation sind zum Schutz von Rechtsgütern zulässig, die ebenso wie das Demokratieprinzip verfassungsrechtliche Valenz beanspruchen[47] . Insgesamt lassen sich zwei

1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 511

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
65

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

Verfassungsbestimmungen insoweit als Rechtfertigungstitel dienen können. 175 Unter welchen Voraussetzungen Grundgesetzvorschriften als Ausnahmeregelungen von dem Prinzip demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG in Betracht kommen, ist weitgehend ungeklärt. Einigkeit besteht lediglich darüber, daß nur solche Regelungen das Demokratieprinzip zu begrenzen vermögen, denen ebenfalls verfassungsrechtliche Valenz zukommt.[1] Was jedoch im einzelnen für die Rechtfertigung zu verlangen ist, welche verfassungsrechtlichen Vorschriften insoweit zum Tragen kommen können, ist bislang nur unzureichend geklärt. Zunächst gibt es Fälle, in denen die Verfassung ausdrücklich Ausnahmen von den

1 Statt aller E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Worten: Es ist ein hinreichender Grund erforderlich, der die Beschränkung des Art. 20 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich zu rechtfertigen vermag. Einigkeit besteht insoweit, daß nur solche Regelungen das Demokratieprinzip zu begrenzen vermögen, denen ebenfalls verfassungsrechtliche Valenz zukommt.[2] Da das Prinzip demokratischer Legitimation seine Grundlage in Art. 20 Abs. 2 GG hat, also einen Wert mit Verfassungsrang verkörpert, kann die Rechtfertigung für die Minderung, oder genauer:

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 355

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
66

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

Tragen kommen können, ist bislang nur unzureichend geklärt. Zunächst gibt es Fälle, in denen die Verfassung ausdrücklich Ausnahmen von den Organisationserfordernissen des Demokratieprinzips zuläßt. Man kann insoweit von verfassungsexpliziten Rechtfertigungstiteln sprechen, die Lücken in der Baustruktur des Prinzips demokratischer Legitimation zu schließen vermögen. Prototypen solcher verfassungsexpliziten Sonderregelungen sind die Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, denen zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt. [2] Wie bereits oben erwähnt, zielen diese Verfassungsbestimmungen nicht auf die Herstellung von Volkssouveränität, also nicht auf die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes, sondern auf den Schutz anderer, rechtsstaatlich fundierter Verfassungsgüter. Sie umschreiben demnach nicht den Inhalt dessen, was durch das Prinzip demokratischer Legitimation an verfassungsrechtlicher Substanz gewährleistet ist, sondern dienen dem Schutze anderer, mit dem Demokratieprinzip kollidierender Rechtsgüter. Zu diesem Zwecke enthalten sie organisationsrechtliche Vorgaben, die nicht mit den Organisationserfordernissen des Prinzips demokratischer Legitimation übereinstimmen. Diesen Verfassungsbestimmungen kommt Bedeutung in doppelter Hinsicht zu: Zum einen manifestiert sich in ihnen die Relativität des Demokratieprinzips,

2 Zu diesen und weiteren verfassungsexpliziten Modifikationen des demokratischen

100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die verfassungsunmittelbaren Rechtfertigungstitel sind dadurch gekennzeichnet, daß die Verfassung in diesen Fällen selbst, das heißt ihrem Text nach Ausnahmen von der in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnden Baustruktur demokratischer Legitimation vorsieht. Es handelt sich um spezielle Organisationsbestimmungen des Grundgesetzes, die ein von Art. 20 Abs. 2 GG abweichendes Organisationsmodell für bestimmte Bereiche der Staatstätigkeit enthalten. Prototypen solcher verfassungsunmittelbaren Sonderregelungen sind Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, denen 356 zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt. [3] Aber auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Bundesrat (Art. 50-52 GG) lassen sich diesen verfassungsunmittelbaren Ausnahmebestimmungen zuordnen. Obgleich der Bundesrat ein Verfassungsorgan des Bundes ist, bezieht er

aufgelöst. Die genannten Sonderregelungen begründen die verfassungsrechtlichen Rechtfertigungstitel für die sub specie des Demokratieprinzips defizitären Bereiche der Staatstätigkeit. Diese grundgesetzlichen Organisationsbestimmungen zielen nicht auf die Herstellung von Volkssouveränität, also auf die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes, sondern auf den Schutz anderer Verfassungsgüter. Sie umschreiben demnach nicht den Inhalt dessen, was durch das Prinzip demokratischer Legitimation an verfassungsrechtlicher Substanz gewährleistet ist, sondern dienen dem Schutz anderer, mit dem Demokratieprinzip kollidierender Rechtsgüter. Hieran zeigt sich, daß das Demokratieprinzip nicht als einziges Organisationsprinzip des Grundgesetzes fungiert, sondern auch andere Rechtsweite mit Verfassungsrang organisationsprägende Kraft zu entfalten vermögen. Über

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 355
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 356
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 357

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
67

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

des Demokratieprinzips, das des Ausgleichs mit kollidierenden Verfassungsgütern nicht nur zugänglich, sondern auch bedürftig ist. Zum anderen wird durch diese verfassungsrechtlichen Rechtfertigungstitel selbst der Ausgleich zwischen den kollidierenden Verfassungsnormen geschaffen; mit
176 anderen Worten: Aus dem Verfassungstext selbst ergibt sich die Auflösung des bestehenden verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses. Schwierigkeiten bestehen indes immer dann, wenn solche ausdrücklichen Rechtfertigungstitel fehlen. Doch auch in diesen Fällen können Lücken im Legitimationsgefuge der staatlichen Verwaltung durch das Grundgesetz gerechtfertigt sein. Eine derartige Rechtfertigungsmöglichkeit ist immer dann anzuerkennen, wenn

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Umfange das Prinzip demokratischer Legitimation zur Verwirklichung gelangt und in welchem Maße das mit diesem Verfassungsprinzip kollidierende Wirtschaftlichkeitsprinzip als Verfassungswert zum Zuge kommt. Aus dem Verfassungstext selbst ergibt sich die Auflösung des bestehenden verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses. Das Eisenbahn- , Post- und Telekommunikationsverfassungsrecht begründet ein Primat des Wirtschaftlichkeitsprinzips gegenüber dem Prinzip demokratischer Legitimati- [287]
Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, daß sich das Grundgesetz

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 430

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
68

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 178

daß Lücken im demokratischen Legitimationsgefüge staatlicher Verwaltung sowohl durch verfassungsexplizite als auch durch verfassungsimplizite Rechtfertigungstitel geschlossen werden können. 177 Ob ein solcher Rechtfertigungsgrund zugunsten des Legitimationsdefizits der Deutschen Bundesbank besteht, ist im folgenden zu untersuchen. 178 Kapitel 2 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits der Deutschen Bundesbank Die vorangegangenen Erörterungen haben den Boden für die nun folgende Untersuchung bereitet. Zu eruieren ist, ob das Legitimationsdefizit der Deutschen Bundesbank durch - explizite oder implizite - verfassungsrangige Ausnahmebestimmungen von den Legitimationsanforderungen des Art. 20

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird der mit der Wahl zugunsten privatrechtlicher Organisationsformen intendierte Zweck vereitelt. Auf dem Forum des Konzernrechts werden die Vorteile privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Organisationsformen zur Makulatur[46] . VI. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits öffentlicher Unternehmen 1. Einschränkungen des Prinzips demokratischer Legitimation sind zum Schutz von Rechtsgütern zulässig, die ebenso wie das Demokratieprinzip verfassungsrechtliche Valenz beanspruchen[47] . Insgesamt lassen sich zwei

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 511

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

besonderer hinter ihm stehender Verfassungswerte und -guter zum Einsatz bringt; so liegt es etwa bei der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 97 GG), die dem rechtsstaatlich geforderten Gebot der Kontrolle dient, welches bei einer dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung verhelfenden demokratischen Orgamsationsstruktur der Judikative nicht in jedem Falle gewährleistet wäre[44] . Für sich genommen vermag das Rechtsstaatsprinzip die Autonomie staatlicher Verwaltungseinheiten jedoch nicht zu begründen und daher die unabhängige Stellung der Bundesbank auch nicht zu rechtfertigen. 5. Vorverfassungsrechtliches

44 Siehe dazu im ersten Teil, Kapitel 2, bei Fn. 28 (S. 61).

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 1, Art. 114 Abs. 2, Art. 50-52, Art. 87 e und Art. 87 f GG. Wie bereits oben gezeigt[700] , beruht Art. 97 Abs. 1 GG auf dem rechtsstaatlich fundierten Grundsatz eines wirksamen Minderheitenschutzes. Bei einer dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung verhelfenden demokratischen Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit wäre diesem Ziel nicht in jedem Falle entsprochen. Im Interesse dieser rechtsstaatlichen Forderung verfügen die Richter sowohl in sachlicher als auch in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
70

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

und daher die unabhängige Stellung der Bundesbank auch nicht zu rechtfertigen. 5. Vorverfassungsrechtliches Gesamtbild einer unabhängigen Notenbank? Schließlich wird zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Autonomie der Deutschen Bundesbank auf die Figur des sogenannten vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes zurückgegriffen: Der Verfassungsgesetzgeber habe bei Schaffung des Grundgesetzes das Bild einer unabhängigen Währungs- und 189 Notenbank vorgefunden, welches er rezipiert und in Art. 88 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verankert habe[45] . Unter der Auslegungsfigur des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes versteht man das "Zurückgehen auf die Grundvorstellungen des Verfassungsgesetzgebers" , die diesem bei der Rechtsetzung vorschwebten; abzustellen ist auf den " Ideenkomplex", der Leitbild für den Verfassungsgesetzgeber war, oder auf das " Gesamtbild der zu schaffenden Ordnung"[46] . Grundlage und Auslegungsfundament für die Figur des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes ist

45 So insbesondere die Amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes Uber die

46 Vgl. H. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, S. 137 f.; vgl. dazu auch J. Oebbecke,

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

deutlicher Anlehnung an privatwirtschaftliche Grundsätze nach unternehmerischen Leitprinzipien geführt[113] . Diese in der Weimarer Republik bestehende Autonomie der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost fand der Verfassungsgesetzgeber bei Schaffung des Grundgesetzes vor und machte sie sich in ihren wesentlichen Grundzügen zu eigen[114] . Die Beratungen der Abgeordneten im Parlamentarischen Rat zu Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG a.F. lassen in mehrfacher

nicht, daß zur Zeit der Beratungen im Parlamentarischen Rat, wie oben gezeigt, ein entsprechender vorverfassungsrechtlicher Rechtszustand existierte, sondern hinzutreten müßte als weitere Voraussetzung für die Auslegungsfigur des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes, daß der Verfassungsgesetzgeber dieses vorverfassungsmäßige Bild auch rezipiert und in seinen Willen aufgenommen, das heißt im Grundgesetz verankert hat. Damit erhebt sich die Frage, welche

weiterer, grundsätzlicher Einwand ist gegen die Eigenständigkeit des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes als Mittel der Verfassungsinterpretation zu erheben. Versteht sich die Auslegungsfigur des vorrechtlichen Gesamtbildes als ein Zurückgehen auf die Grundvorstellungen des Verfassungsgesetzgebers bei Erlaß des Grundgesetzes, so verbirgt sich dahinter bei Lichte betrachtet nichts anderes als eine Variante der herkömmlichen subjektiv-historischen Interpretation[42] , die den Inhalt von

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 34
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 31
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 368

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
71

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 189

den Verfassungsgesetzgeber war, oder auf das "Gesamtbild der zu schaffenden Ordnung"[46] . Grundlage und Auslegungsfundament für die Figur des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes ist also die Rechtslage vor beziehungsweise bei Erlaß des Grundgesetzes[47] . Erforderlich ist demnach für eine Verfassungsinterpretation im Sinne des vorrechtlichen Gesamtbildes zweierlei: Zum einen muß zur Zeit der Schaffung des Grundgesetzes ein tatsächliches Gesamtbild bestanden haben, welches der pouvoir consume" vorgefunden hat. Zum anderen muß der Verfassungsgesetzgeber diesen vorkonstitutionellen Rechtszustand rezipiert, das heißt in seinen Willen aufgenommen und im Grundgesetz verankert haben. Es erscheint bereits fraglich, ob die Kategorie des vorverfassungsrechtlichen Gesamtbildes überhaupt als selbständige Auslegungsfigur für die Interpretation des Art. 88 Satz 1 GG anzuerkennen ist[48] . Dies aus zwei Gründen: Erstens ist zweifelhaft, ob der in dem vorkonstitutionellen Gesamtbild zum Ausdruck kommende Traditionsgedanke für sich genommen das geltende Verfassungsrecht mit inhaltlichem Leben zu füllen vermag[49] und inwiefern daraus 190 interpretatorische Anhaltspunkte für die inhaltliche Auslegung des heute geltenden Verfassungsrechts entnommen werden können[50] . Denn dadurch würde ein vorverfassungsrechtlicher, einfachgesetzlicher Rechtszustand konstitutionalisiert, so daß der vom Verfassungsgesetzgeber vorgefundene traditionale, einfachgesetzliche Zustand zum ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz avancierte31. Dann aber bestünde die Gefahr, daß das Verfassungsrecht nur noch nach

46 Vgl. H. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, S. 137 f.; vgl. dazu auch J. Oebbecke,

47 H. J. Hahn, Rechtsfragen der Diskontsatzfestsetzung, S. 31; J. Siebelt, Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank, S. 19.

48 So aber BVerfGE 14, 197 (216 ff); ebenso die Begründung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, BT-Drs., 2. WP 1953 /

49 Ebenso K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und

50 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50.

87% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird.[36] Abzustellen sei auf das "Gesamtbild der zu schaffenden Ordnung", den "Ideenkomplex", der den Verfassungsvätern bei Erlaß des Grundgesetzes vorschwebte.[37] Erforderlich ist danach für eine Verfassungsinterpretation im Sinne des vorrechtlichen Gesamtbildes zweierlei: Zum einen, daß zur Zeit der Schaffung des Grundgesetzes ein tatsächliches Gesamtbild bestand, welches der pouvoir constitue vorgefunden hat; zum anderen, daß der Verfassungsgesetzgeber diesen vorkonstitutionellen Rechtszustand rezipiert, also in seinen Willen aufgenommen und verfassungskräftig verankert hat. Bereits die grundsätzliche Anerkennenswürdigkeit dieser Auslegungskategorie erscheint zweifelhaft. Dies aus zwei Gründen. Der erste Einwand speist sich daraus, daß bereits problematisch

erscheint zweifelhaft. Dies aus zwei Gründen. Der erste Einwand speist sich daraus, daß bereits problematisch erscheint, inwieweit der in der Kategorie des vorkonstitutionellen Gesamtbildes zum Ausdruck kommende Traditionsgedanke für sich genommen das heute geltende Verfassungsrecht inhaltlich zu konturieren vermag, [38] inwiefern sich daraus also Anhaltspunkte für die inhaltliche Auslegung des geltenden Verfassungsrechts gewinnen lassen.[39] Auf Ablehnung muß dieses verfassungssystematische Vorgehen deswegen

in der Kategorie des vorkonstitutionellen Gesamtbildes zum Ausdruck kommende Traditionsgedanke für sich genommen das heute geltende Verfassungsrecht inhaltlich zu konturieren vermag, [38] inwiefern sich daraus also Anhaltspunkte für die inhaltliche Auslegung des geltenden Verfassungsrechts gewinnen lassen.[39] Auf Ablehnung muß dieses verfassungssystematische Vorgehen deswegen stoßen, weil dadurch ein vorgrundgesetzlicher, einfachgesetzlicher Tradition entsprechender Rechtszustand konstitutionalisiert würde und damit zum ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 367

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
72

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

sich genommen nicht zu einer "Entstaatlichung" , das heißt zu einer (Entscheidungs-)Autonomisierung der betreffenden Verwaltungsträger und damit auch nicht zu ihrer Herauslösung aus dem hierarchischen Staatsgefüge führt. Denn andernfalls könnte der einfache Gesetzgeber über die Reichweite des Verfassungsprinzips Demokratie disponieren, indem er bestimmte Aufgaben auf verselbständigte Verwaltungsträger überträgt und sie damit in die von staatlichen Ingerenzen bereinigte Freiheit entläßt. Aus der eigenen Rechtspersönlichkeit der Bundesbank läßt sich daher nicht auf ihren verfassungsrechtlichen Unabhängigkeitsstatus schließen.

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Verwaltung oder einem heterogenen Begriffsmuster folgt. Diese Vorfrage braucht an dieser Stelle nicht untersucht zu werden, weil es im gegebenen Zusammenhang allein um die Reichweite des Verfassungsprinzips Demokratie geht, also um die Frage, 54 ob und unter welchen Voraussetzungen Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG ausgeübt wird und deshalb das Erfordernis demokratischer Legitimation auf

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 53

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
73

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 228

nicht etwa darin, daß solche verfassungsrechtlichen Spannungslagen existieren, sondern vielmehr darin, wie diese im konkreten Fall aufzulösen sind, konkret: welches der Verfassungsprinzipien Vorrang vor dem jeweils anderen genießt[182] . Die entscheidende Frage lautet damit, wie das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen Art. 20 Abs. 2 GG einerseits und Art. 88 Satz 1 GG andererseits aufzulösen ist, nach welchem Maßstab sich die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses also bemißt. 1. Genereller Vorrang des Demokratieprinzips? Ein Maßstab zur Auflösung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses wäre dann gefunden, wenn dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG generell Vorrang vor dem Unabhängigkeitsgebot des Art. 88 Satz 1 GG zukäme. Sollte sich im folgenden herausstellen, daß die Deutsche Bundesbank nur nach Maßgabe und im Rahmen demokratischer Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG zur Wahrnehmung ihrer Funktion und Aufgabe berufen ist[183] , so verstieße die nach dem Bundesbankgesetz vorgesehene organisatorische Ausgestaltung des institutionellen Rahmens der Bundesbank gegen das demokratische Prinzip des Grundgesetzes. Ein solcher genereller Vorrang des Prinzips demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG vor anderen Verfassungsprinzipien wird zum Teil aus der Verfassungsbestimmung des Art. 79 Abs. 3 GG hergeleitet. Gem. Art. 79 229 Abs. 3 GG

182 Insoweit sei daraufhingewiesen, daß Unterschreitungen des demokratischen Regelniveaus nicht uneingeschränkt durch verfassungsrangige Ausnahmebestimmungen

183 So C. D. Classen, AöR 119 (1994), 238 (242): "Andere Verfassungsgrundsätze

19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist. Bei der Bestimmung dieser Maßstäbe empfiehlt es sich, zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden. Zum Teil ergibt sich unmittelbar aus dem grundgesetzlichen Organisationsrecht, wie dieses verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis aufzulösen ist; die Auflösung wird durch das verfassungsrechtliche Organisationsrecht selbst präsentiert (dazu unter [1] .). Schwieriger liegen indes die Dinge, sofern - wie im Regelfall - das Grundgesetz kein entsprechendes Lösungsmodell für diese verfassungsrechtliche Konfliktsituation bereithält (dazu unter [2] .). 1.

im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung in einem Spannungsverhältnis zwischen den Verfassungsprinzipien der Demokratie und der Wirtschaftlichkeit befindet. Es werden die Maßstäbe für die Auflösung dieses verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses aufgezeigt. IL Öffentliche Unternehmen und Demokratieprinzip 1. Die Frage, ob staatliche sowie kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dem Kreis der demokratisch legitimationsbedürftigen Staatsgewalt zuzuordnen sind, ist im Lichte des polaren Verhältnisses zwischen den

des Volkes rückführbar sein, um den notwendigen Zurechnungszusammenhang zwischen der Ausübung von Staatsgewalt und der Gewaltunterworfenheit des Volkes herzustellen. Anknüpfungspunkt für das Erfordernis demokratischer Legitimation ist die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben; bezogen auf die privatrechtsförmig agierende Verwaltung: Sämtliche Entscheidungen staatlicher sowie kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind demokratisch legitimationsbedürftig. Auslösendes Moment für das Legitimationserfordernis ist damit die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 479
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 502
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 235

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
74

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

demokratische Prinzip des Grundgesetzes. Ein solcher genereller Vorrang des Prinzips demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG vor anderen Verfassungsprinzipien wird zum Teil aus der Verfassungsbestimmung des Art. 79 Abs. 3 GG hergeleitet. Gem. Art. 79 229 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze und damit auch das Prinzip demokratischer Legitimation berührt werden, unzulässig. Unabhängig von der umstrittenen und schwierigen Frage, wie der durch diese sogenannte Ewigkeitsgarantie[184] des Art. 79 Abs. 3 GG als unabänderlich verbürgte Gehalt des Art. 20 GG im einzelnen zu bestimmen ist[185], wird daraus geschlossen, daß dem Demokratieprinzip

184 Dazu B.-O. Bryde, in: I. v. Münch (Hrsg.), Grundgesetzkommentar m, Art. 79

185 Dabei ist insbesondere umstritten, wie die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Begriffe " Grundsätze" und "berühren" zu definieren sind und welcher Gehalt des Art. 20

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einen Vorrang des Demokratieprinzips gegenüber dem Wirtschaftlichkeitsgebot könnte jedoch die sogenannte Ewigkeitsgarantie[11] des Art. 79 Abs. 3 GG gewisse Impulse liefern. Nach dieser Bestimmung ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze und damit auch das Prinzip demokratischer Legitimation berührt werden, unzulässig. Ungeachtet der Frage, wie der durch Art. 79 Abs. 3 GG als unabänderlich verbürgte Garantiegehalt des Art. 20 GG im einzelnen zu bestimmen ist,[12] wird daraus geschlossen, daß

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 482

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
75

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 252

vorliegend jedoch ausschließlich um die verfassungsrechtlichen Anforderungen für die organisatorische Ausgestaltung des institutionellen Rahmens der Deutschen Bundesbank geht, kommt es hier allein darauf an, ob ein solches Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung auch verfassungsrechtlich fundiert ist[281] . Als sedes materiae eines verfassungsrechtlichen Gebots gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung kommt dogmatisch Art. 23 Abs. 1 GG in Betracht. Gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bei der Entwicklung der Europäischen Union mitzuwirken; zu diesem Zwecke kann sie nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG Hoheitsrechte

281 Zu dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung G. C. R Iglesias/K. Riechenberg, in: Festschrift fur U. Everting IL S. 1213 ff.;

3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einfaches 326 So insbesondere h. h. v. Arnim, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, S. 74 ff.; ebenso h.-j. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Fernstraßenbau, S. 114; r. Schallemacher, Die industriellen Bundesunternehmen, S. 38 f. 446 dung eines Verfassungsgebotes Wirtschaftlichkeit nicht heranziehen. Sedes materiae einer solchen verfassungsrechtlichen Fundierung wären die entsprechenden Grundrechte selbst. Drittens: Da ein Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit, wie noch zu zeigen ist, die grundrechtsrelevante Schwelle noch nicht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 446

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
76

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 264

Aus der Genese des Art. 88 Satz 1 GG geht hervor, daß Art. 88 Satz 1 GG nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers als offene Verfassungsnorm konzipiert ist und für den einfachen Gesetzgeber einen Dispositionstitel vorhält, welcher ihn ermächtigt, über die konkrete organisatorische Ausgestaltung des institutionellen Rahmens der Deutschen Bundesbank frei zu entscheiden.[2] Dieser aus der Entstehungsgeschichte des Art. 88 Satz 1 GG gewonnene Ausgestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers ist jedoch durch das in Art. 23 Abs. 1 GG wurzelnde Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung eingeschränkt: Mit Blick auf die in Art. 107, 108

2 Kapitel 2, S. 234 ff.

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

genügen könne[415] . Die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit ist demnach nicht nur eine genuin staatliche Aufgabe[416] , weil die 132 von diesem Grundsatz besteht nur insoweit, als die organisatorische Ausgestaltung des institutionellen Rahmens der juristischen Person nicht im Belieben des Organisationsgesetzgebers steht, sondern dieser insoweit bestimmte verfassungsrechtliche, respektive grundrechtliche Direktiven zu beachten hat. In diesem Fall können sich Verwaltungsträger

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 132

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
77

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 303

das währungspolitische Betätigungsfeld der Deutschen Bundesbank nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion zu einem wesentlichen Teil darauf beschränkt, monetäre Vorgaben der Europäischen Zentralbank zu vollziehen, ohne daß ihr insoweit nennenswerte eigene Handlungs-, Wertungs- und Ermessensspielräume verbleiben[37] . Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Vollständig vorprogrammierte Maßnahmen sind aus dem Bereich legitimationsbedürftiger Staatsgewalt nach Art. 20 Abs. 2 GG auszuklammern. Dies aus folgendem Grunde: Sind staatliche Maßnahmen - durch gesetzliche Volldeterminierungen oder detaillierte 305 Ermessensspielräume, begründet er mit dem

37 Zu den währungspolitischen Aufgaben der nationalen Zentralbanken nach dem

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des Verdichtungsgrads inhaltlicher Bestimmtheit der Gesetze demokratisch legitimiert. Je offener die Norm, je unbestimmter der normative Regelungsgehalt ist und hieraus folgend: je größer die Handlungs-, Wertungs- und Ermessensspielräume sind, desto geringer ist die legitimationsvermittelnde Kraft der Norm. Es läßt sich daher zwar nicht bestreiten, daß die rechtsprechende Gewalt kraft der den Richtern verfassungsrechtlich

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 177

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
78

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 306

materielle Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG wahr. Nur wenn sich ihr Handeln in dem Vollzug vollständig programmierter Maßnahmen, insbesondere detaillierter Weisungen oder Entscheidungen der Europäischen Zentralbank erschöpft, ohne daß ihr - noch so geringe - eigene Handlungs- , Wertungs- oder Ermessensspielräume verbleiben, übt sie selbst Entscheidungsbefugnisse nicht mehr aus[43] . Nur in diesen Fällen, in denen die Bundesbank zum bloßen Vollzugswerkzeug der Europäischen Zentralbank herabsinkt, unterfällt ihr Handeln nicht dem Bereich legitimationsbedürftiger Staatsgewalt und damit auch nicht dem Gebot demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG. Anknüpfungspunkt für die demokratische Legitimation ist in diesem Fall das Handeln der Europäischen Zentralbank, die insoweit sowohl für die von ihr getroffenen Vorgaben als auch für deren Ausführung durch die Deutsche Bundesbank

43 Zu der Steuerungskraft der einzelnen währungspolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank ausführlich in Kapitel 4, S. 287 - 290.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des Verdichtungsgrads inhaltlicher Bestimmtheit der Gesetze demokratisch legitimiert. Je offener die Norm, je unbestimmter der normative Regelungsgehalt ist und hieraus folgend: je größer die Handlungs-, Wertungs- und Ermessensspielräume sind, desto geringer ist die legitimationsvermittelnde Kraft der Norm. Es läßt sich daher zwar nicht bestreiten, daß die rechtsprechende Gewalt kraft der den Richtern verfassungsrechtlich

ob er insoweit in den Rechtsformen des öffentlichen oder privaten Rechts in Erscheinung tritt[98] . Doch auch insoweit ist die Frage noch nicht beantwortet, was unter Staatsgewalt zu verstehen ist und damit das Gebot demokratischer Legitimation auslöst. I. Zuordnung zur Staatsverwaltung als Anknüpfungspunkt ? Ausgehend von dem Verfassungstext des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, der neben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auch die vollziehende Gewalt

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 177
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 50

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
79

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 310

die Frage nach dem demokratischen Legitimationsniveau dem Begriff der Staatsgewalt logisch nachrangig ist. Zwischen dem Begriff der Staatsgewalt und dem Legitimationsniveau besteht ein unumkehrbarer einseitiger Ableitungszusammenhang in dem Sinne, daß die Ausübung von Staatsgewalt das Erfordernis demokratischer Legitimation auslöst und nicht umgekehrt. Anders gewendet: Das Prinzip demokratischer Legitimation drängt immer dann - und nur dann - auf Verwirklichung, wenn staatliche Wirkungsweisen als Ausübung von Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG zu qualifizieren sind. Liegt legitimationsbedürftige Staatsgewalt vor, so kommt das Gebot demokratischer Legitimation indes uneingeschränkt, das heißt in vollem Umfang zum Tragen. Das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG ist ein Formalprinzip, das weder nach den einzelnen Bereichen der Staatsgewalt noch nach dem konkreten Entscheidungsgehalt staatlicher Maßnahmen differenziert. Kommt das

13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Anwendung. Im Kontext grundrechtlicher und demokratischer Legitimation hat dieser Kreationsvorgang zur Konsequenz, daß insoweit Staatsgewalt ausgeübt wird, die keinen grundrechtlichen Schutz genießt und das Erfordernis demokratischer Legitimation auslöst. Indes bedarf es der verfassungsrechtlichen Legalität, um eine öffentliche Aufgabe durch Zugriff des Staates zu einer staatlichen werden zulassen[395] . Die Grundrechte in ihrer funktional umfassenden

ob er insoweit in den Rechtsformen des öffentlichen oder privaten Rechts in Erscheinung tritt[98] . Doch auch insoweit ist die Frage noch nicht beantwortet, was unter Staatsgewalt zu verstehen ist und damit das Gebot demokratischer Legitimation auslöst. I. Zuordnung zur Staatsverwaltung als Anknüpfungspunkt? Ausgehend von dem Verfassungstext des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, der neben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auch die vollziehende Gewalt

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 122
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 50

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 312

das Gebot demokratischer Legitimation zur Anwendung, so 312 1. Berufung der Mitglieder des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank In personeller Hinsicht muß gem. Art. 20 Abs. 2 GG eine ununterbrochene Kette individueller Berufungsakte vom Volk bis hin zu samtlichen mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern der Deutschen Bundesbank bestehen.[57] Im Hinblick auf die Bestellung der Mitglieder des Zentralbankrates der Bundesbank als maßgeblichem Leitungsorgan ergeben sich nach Verwirklichung der dritten Stufe der Währungsunion nur geringfügige Änderungen. Weder die Art. 105 ff. EGV noch

57 vgl. dazu die Ausfuhrungen im ersten Teil, Kapitel 1, S. 39 ff.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Demokratieprinzip des Art. 20 GG verlangt die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes. Nur dann, wenn eine lückenlose Legitimationskette zwischen den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem Volk besteht, ist dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip der Volkssouveränität entsprochen. Schutzgut des in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnden Prinzips demokratischer Legitimation ist die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
81

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

und Aufgabenverteilung in Europa. Wie bereits dargelegt, wird die Deutsche Bundesbank mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion Teil eines Europäischen Verbundsystems der Zentralbanken, innerhalb dessen die maßgebliche währungspolitische Bestimmungsmacht 317 1. Dogmatische Grundlage des Gebots verfassungsrechtlicher demokratischer Legitimation der Europäischen Union Zunächst stellt sich also die Frage, ob von Verfassungs wegen ein Gebot verfassungsrechtlicher demokratischer Legitimation für die Einrichtungen und Organe der Europäischen Union besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Maastricht-Urteil ausdrücklich klargestellt, daß auch europäische Institutionen der demokratischen Legitimation bedürfen, da die Bundesrepublik

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

demokratisch legitimationsbedürftigen Staatsgewalt zuzuordnen, wenn die öffentliche Hand kraft ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile "bestimmenden Einfluß" auf die Unternehmenspolitik hat, wozu sie sub specie des Prinzips demokratischer Legitimation von Verfassungs wegen verpflichtet ist13. 506 4. Das Zusammenwirken demokratisch legitimierter und nichtlegitimierter Personen in Kollegialgremien wirft unter dem Gesichtspunkt personell-demokratischer Legitimation erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf. Denn das

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 504

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
82

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 323

aufgeführte Mittel den Kreis der normativen Verwirklichungsinstrumente abschließend regelt, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dies hat zur Folge, daß auch andere, nämlich verfassungsrechtliche Sicherungsinstrumente von der ratio legis der Struktursicherungsklausel erfaßt sein können, sofern diese dem Normziel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG zur Verwirklichung zu verhelfen in der Lage sind. Bezogen auf das demokratische Element der Struktursicherungsklausel bedeutet dies, daß neben den gemeinschaftsrechtlichen auch verfassungsrechtliche Legitimationsquellen herangezogen werden können, sofern sie der Europäischen Union die durch Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG verbindlich vorgeschriebene

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mittelbaren Bundesverwaltung aufstellt. Im Bereiche sowohl der Lenkung als auch der Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung muß das gesamte Repertoire legitimationsvermittelnder Steuerungsinstrumente ausgeschöpft werden, um dem Normziel des Art. 20 Abs. 2 GG zur Verwirklichung zu verhelfen. Da Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht zum Tragen kommt und insoweit in der Gestalt der Prüfungskompetenz des Bundesrechnungshofes kein legitimationsstiftendes

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 438

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
83

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

Abs. 2 Satz 1 GG das Gewaltmoment, so müßte der Begriff der Staatlichkeit (" Steategewalt") in einem über die Drei-Elementen- Lehre hinausgehenden, funktionalen Sinne verstanden werden, der jede mit der Ausübung von Hoheitsgewalt betraute staatliche, supranationale oder sonstige Einrichtung dem Prinzip demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG unterstellt[106] . Diese Auslegung des Wortlautes des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG beruht freilich auf einer besonderen Akzentuierung des Gewaltmerkmals, welches damit zum Ausgangspunkt der begrifflichen Konturierung des weiteren Elements der Staatlichkeit avanciert. Mit anderen

106 Zu den verfassungsrechtlichen Ermächtigungen, Hoheitsrechte auf fremde Einrichtungen zu übertragen, noch unten vor Fn. 110.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ein weiterer Teil werde dadurch abgedeckt, "daß Vertreter deutscher Staatsgewalt ihre eigene demokratische Legitimation in ihr Entscheidungsverfahren in den Gremien der zwischenstaatlichen Einrichtung einbringen".[659] Die Einrichtung selbst soll hingegen vom Prinzip demokratischer Legitimation nicht erfaßt sein.[660] Dementsprechend 205 Abstimmungsverhalten exekutiver Funktionsträger manifestiert sich zuvörderst die staatliche Herrschaftsgewalt, sondern in der Entscheidung des kollegial zusammengesetzten Entscheidungsträgers selbst. Dem Kollegialgremium als

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 203

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
84

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

im Sinne der Ausübung von Hoheitsgewalt, sondern als eine von staatlichen Stellen wahrgenommene Gewaltausübung zu verstehen. Da die Europäische Union als Staatenverbund selbst nicht die Begriffsmerkmale der Staatlichkeit erfüllt, fiele sie demnach nicht in den Anwendungsbereich des Prinzips demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG. 331 lesen ist und also allein das deutsche Staatsvolk Ugitimationssubjekt und Ausgangspunkt aller Staatsgewalt ist, legt dies nahe, daß auch mit dem Begriff der "Staatsgewalt" nach Art. 20 Abs. 2 GG die deutsche Staatsgewalt gemeint ist.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

müssen.[94] Freilich darf dies nicht dahin mißverstanden werden, daß hiervon nur regelnde Maßnahmen des Staates erfaßt seien,[95] während Äußerungen des Staates ohne Regelungscharakter aus dem Anwendungsbereich demokratischer Legitimation fielen. Das gesamte rechtserhebliche Folgen zeitigende Tätigkeitsfeld des Staates muß demokratisch legitimiert sein, und zwar unabhängig davon, welcher Handlungsformen sich die öffentliche Hand dabei bedient. Deshalb bezieht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 49

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
85

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

auch H.-J. Cremer, EuR 1995, 21 (24); P. M. Huber, DÖV 1989,531 (532 ff). 333 cc) Teleologische Auslegung des Art. 20 Abs. 2 GG Die ratio legis des Art. 20 Abs. 2 GG könnte in Abweichung zu dem im Wege der systematischen Auslegung gewonnenen Ergebnis eine Einbeziehung der Europäischen Hoheitsgewalt in den Anwendungsbereich des Prinzips demokratischer Legitimation gebieten. Das Prinzip demokratischer Legitimation ist Ausfluß des in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzips der Volkssouveränität, das das Volk zum eigentlichen Träger der Ausübung jedweder staatlichen Hoheitsgewalt erhebt. Danach muß sichergestellt sein, daß die Wahrnehmung von

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

müssen.[94] Freilich darf dies nicht dahin mißverstanden werden, daß hiervon nur regelnde Maßnahmen des Staates erfaßt seien,[95] während Äußerungen des Staates ohne Regelungscharakter aus dem Anwendungsbereich demokratischer Legitimation fielen. Das gesamte rechtserhebliche Folgen zeitigende Tätigkeitsfeld des Staates muß demokratisch legitimiert sein, und zwar unabhängig davon, welcher Handlungsformen sich die öffentliche Hand dabei bedient. Deshalb bezieht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 49

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

Abs. 2 GG immer dann ausgelöst, wenn hoheitliche Befugnisse mit verbindlicher Wirkung für das deutsche Staatsvolk wahrgenommen werden. Mit der Ausübung solcher legitimationsbedürftigen Hoheitsgewalt sind im Regelfall staatliche Funktionsträger der Bundesrepublik Deutschland betraut. Daher entfaltet das Prinzip demokratischer Legitimation seine spezifische Kraft - wenigstens bislang - in erster Linie bei der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch nationale Stellen. Hierauf kann sich jedoch der Anwendungsbereich des Prinzips demokratischer Legitimation nicht beschränken. Der Grund für eine Erweiterung seines Geltungsbereichs liegt in den verfassungsrechtlichen Ermächtigungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 1, 24 Abs. la GG und Art. 88 Satz 2 GG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG), Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland auf supranationale, zwischenstaatliche oder grenznachbarschaftliche

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in gegenständlicher Hinsicht überein beträfen sie einen einheitlichen Begriff der "vollziehenden Gewalt", so wäre ein Meilenstein auf dem Weg der Erschließung zur Reichweite des Prinzips demokratischer Legitimation erreicht. Das spezifische Erkenntnisinteresse an dieser Fragestellung folgt in erster Linie daraus, daß die überwiegende Lehrmeinung und Rechtsprechung die privatrechtsförmig handelnde öffentliche Hand - im Gegensatz zu dem hoheitlich,

müssen.[94] Freilich darf dies nicht dahin mißverstanden werden, daß hiervon nur regelnde Maßnahmen des Staates erfaßt seien,[95] während Äußerungen des Staates ohne Regelungscharakter aus dem Anwendungsbereich demokratischer Legitimation fielen. Das gesamte rechtserhebliche Folgen zeitigende Tätigkeitsfeld des Staates muß demokratisch legitimiert sein, und zwar unabhängig davon, welcher Handlungsformen sich die öffentliche Hand dabei bedient. Deshalb bezieht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 54
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 49

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 334

nicht auf die deutsche Staatsgewalt beschränkt ist, sondern auch die Ausübung europäischer Hoheitsgewalt mit Wirkung für das deutsche Volk erfaßt[112] . Damit haben sich die durch die grammatikalische und die systematische Auslegung verbliebenen Zweifel an der Reichweite des Prinzips demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG ausräumen lassen. Das Prinzip demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG erfaßt demnach seinem spezifischen Sinngehalt entsprechend jede Ausübung hoheitlicher Befugnisse, die verbindliche Geltungskraft für das deutsche Volk erlangen, 336 Ausführung sekundären Gemeinschaftsrechts in der

112 Im Ergebnis ebenso P. M. Huber, in: J. Ipsen / H.-W. Rengeling (Hrsg.), Verfassungsrecht im Wandel, S. 349 (362, 364 f.); anderer Auffassung dagegen C. D. Classen, AöR 119 (1994), 238 (241 f.), der Art. 20 Abs. 2 GG unter Berafung auf den

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Stimmten ihre Begriffsfelder in gegenständlicher Hinsicht überein beträfen sie einen einheitlichen Begriff der "vollziehenden Gewalt", so wäre ein Meilenstein auf dem Weg der Erschließung zur Reichweite des Prinzips demokratischer Legitimation erreicht. Das spezifische Erkenntnisinteresse an dieser Fragestellung folgt in erster Linie daraus, daß die überwiegende Lehrmeinung und Rechtsprechung die privatrechtsförmig handelnde öffentliche Hand - im Gegensatz

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 54

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
88

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

demokratischen Grundsätzen entsprechenden Europäischen Union kommt es allein darauf an, daß die beiden Legitimationsformen entweder für sich genommen oder aber - was naheliegen mag - in ihrem Zusammenwirken im Ergebnis der Europäischen Union das erforderliche Maß an demokratischer Legitimation zu vermitteln in der Lage sind. Da in der vorliegenden Untersuchung die Frage nach der konkreten gemeinschaftsrechtlichen 341 Legitimaüonsdichte der Europäischen Zentralbank ausgeblendet bleibt[130] , muß auch außer Betracht bleiben, ob im Ergebnis ein geringeres Maß verfassungsrechtlicher Legitimation genügt, weil das Fehlen entsprechender verfassungsrechtlicher Legitimationskomponenten durch gemeinschaftsrechüiche

130 Hierzu noch unten bei Fn. 170 (S. 357).

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

während Art. 1 Abs. 3 GG die Bindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte statuiert, unterwirft Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG eben diese drei Gewalten dem Erfordernis demokratischer Legitimation. Im vorliegenden Zusammenhang ist allein der in beiden Verfassungsvorschriften genannte Begriff der "vollziehenden Gewalt" bedeutsam. Stimmten ihre Begriffsfelder in gegenständlicher Hinsicht überein beträfen sie einen einheitlichen Begriff

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 54

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
89

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

ausgehende Hoheitsgewalt zum Tragen[132] . In beiden Fällen müßte eine ununterbrochene Legitimationskette zwischen der Ausübung hoheitlicher Gewalt und dem deutschen Staatsvolk bestehen, um auf diese Weise den nach dem Prinzip demokratischer Legitimation erforderlichen Zurechnungszusammenhang zwischen hoheitlicher Gewaltausübung und Gewaltunterworfenheit herzustellen. Bezogen auf die Europäische Zentralbank bedeutete dies, daß sie in personeller und sachlichinhaltlicher Hinsicht dem für die institutionalisierte deutsche Staatlichkeit entwickelten Anforderungsprofil demokratischer Legitimation entsprechen müßte. (2) Art. 20 Abs. 2 GG verlangt für die Ausübung europäischer Hoheitsgewalt ein im Vergleich zur Wahrnehmung staatlicher Befugnisse geringeres Maß an demokratischer Legitimation. Sowohl personell als auch sachlich-inhaltlich müßte für die Europäische Union nicht die Legitimationsdichte erreicht werden, die für

132 Vgl. dazu die Grundlegung im ersten Teil der Arbeit, Kapitel 1, S. 30 ff.

Finanzgebaren unmittelbarer Bundesverwaltung auf den Willen des Volkes rückführbar sein, um auf diese Weise den sub specie des Prinzips demokratischer Legitimation notwendigen Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung einerseits und Gewaltunterworfenheit des Volkes andererseits herzustellen[157] . Bei der Verwirklichung dieses Normziels, der Herstellung von Volkssouveränität, leistet das Haushaltsverfassungsrecht einen Beitrag und konkretisiert insoweit das allgemeine, in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegte Prinzip demokratischer

mittelbaren Bundesverwaltung gestützt werden kann. Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG benennt die Prüfungsmaßstäbe der Finanzkontrolle für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung: die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Prinzip demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG verlangt eine das Finanzgebaren der mittelbaren Bundesverwaltung steuernde Kontrolle durch den Bund und damit in erster Linie durch den jeweils zuständigen Ressortminister, der wiederum dem Parlament

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 32
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 438

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
90

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

Gewährleistungsebene begrenzenden Verfassungskategorie zuzurechnen wäre. Entsprechend dieser verfassungsdogmatischen Differenzierung zwischen Modifikationen demokratischer Ugitimationsanforderungen einerseits und bloßen Exemtionen, also verfassungsrangigen Ausnahmen von dem demokratischen Regelniveau, andererseits soll auch im gegebenen Zusammenhang streng zwischen der Gewährleistungsebene des Demokratieprinzips und der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung unterschieden werden. Indes stößt man recht schnell darauf, daß der Regelung des Art. 88 Satz 2 GG - ebenso wie in dem vergleichbaren Fall der grundrechtlichen Schutzklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG[141] - andere als das Prinzip demokratischer Legitimation betreffende Aspekte

141 Dazu oben bei Fn. 134 f. (S. 343 f.).

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine juristische Person konstituiert und dieser einen Autonomiebereich zuerkennt, läßt sich von einer Außenrechtsbeziehung sprechen. Vielmehr bedarf umgekehrt gerade diese Autonomisierung vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.[270] Die dogmatische Fehlerhaftigkeit des in Rede stehenden grundrechtstheoretischen Modells, seine teilweise freiheits-, weil grundrechtsgefährdende Konsequenz wird in den Fällen augenscheinlich, in denen die Herauslösung von

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 90

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
91

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

den Dienst dieses Primats der Preisstabilität ist die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank nach Art. 88 Satz 2 GG gestellt. Diese Gründe zielen aber ausschließlich auf die Sicherung eines stabilen Geldwertes ab und betreffen nicht das aus dem Prinzip demokratischer Legitimation folgende Gebot der Rückführbarkeit hoheitlicher Gewaltausübung auf den Willen des Volkes. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und damit die Absenkung des demokratischen Legitimationsniveaus wurde also allein im Interesse der Geldwertsicherung statuiert. Dieser der Regelung des Art. 88 Satz 2 GG zugrunde liegende

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Richter sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht über einen hinreichenden Autonomiebereich. Diese verfassungsunmittelbar vorgesehenen Autonomiebezirke bilden einen Fremdkörper in der Baustruktur des Prinzips demokratischer Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG, weil sie der Rückführbarkeit sämtlicher Entscheidungen der Judikative auf den Willen des Volkes im Wege stehen. Neben das demokratische schiebt sich noch ein weiteres Element in das Legitimationsmodell der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 216

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
92

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

Absenkung des demokratischen Legitimationsniveaus wurde also allein im Interesse der Geldwertsicherung statuiert. Dieser der Regelung des Art. 88 Satz 2 GG zugrunde liegende Gesichtspunkt der Geldwertstabilität hat zwar Einbußen verfassungsrechtlicher Legitimationsanforderungen im Modell demokratischer Legitimation notwendig zur Folge, vermag jedoch das Prinzip demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG für die Europäische Zentralbank nach der hier vertretenen Konzeption nicht zu modifizieren, sondern 348 rer Staaten zu einem Staatenverbund ohne Staatsqualität ergeben[147] . Ihre charakteristische Prägung erhält die Europäische Union dadurch, daß sich mehrere (

147 Siehe hierzu bereits eingehend im dritten Teil, Kapitel 2, bei und in Fn. 257

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

durch Zuweisung umfassender Leitungsmacht die rechtlichen Instrumente in die Hände zu geben, so daß er seiner Verantwortlichkeit fur alle Vorkommnisse in seinem Geschäftsbereich zu entsprechen vermag, um auf diese Weise dem Gebot demokratischer Legitimation für die in seinem Haus getroffenen Entscheidungen zu genügen[612] . Der einzelne Ressortminister kann nur dann für seinen gesamten Geschäftsbereich ohne jede Einschränkung verantwortlich zeichnen, wenn

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 188

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
93

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

das Prinzip demokratischer Legitimation beruht, und die daher -auf der Grundlage der hier vertretenen Konzeption einer Unterscheidung zwischen den demokratischen Legiümaüonsforderungen des Art. 20 Abs. 2 GG einerseits und den übrigen verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen andererseits - zum Ausgangspunkt für die Lösung der in Rede stehenden Problematik avanciert. Unter den Auspizien des Prinzips demokratischer Legitimation 352 oder ein bißchen weniger demokratisch legitimiert, sondern nur entweder legitimiert oder nicht legitimiert sein. Daß die europäische Hoheitsgewalt neben dem deutschen Volk auch andere Legitimationssubjekte betrifft ist - zumindest für das durch Art. 20 Abs. 2 GG konturierte demokratische

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anders besetzt ist, soweit es um die kompetenziellen, die Verteilung der Gesetz- und Verwaltungskompetenzen im föderalen Staat betreffenden Implikationen geht. Nicht alles, was unter den Auspizien demokratischer Legitimation unter den Begriff der vollziehenden Gewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG fällt, muß axiomatisch zugleich eine entsprechende Bindung der "Verwaltungs" -Stellen an grundrechtliche Verpflichtungen auslösen[107] . Sofern man

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 53

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
94

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

die auf europäischer Ebene ergangenen Entscheidungen nur einheitlich, mit Wirkung für den gesamten Bereich der Europäischen Union getroffen werden können, entfalten sie regelmäßig Wirkung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und müssen daher vom deutschen Volk legitimiert sein. Diese demokratische Legitimation setzt aber voraus, daß das für den innerstaatlichen Bereich entwickelte Legitimationskonzept auf die Europäische Union übertragen wird. Die Ausübung europäischer Hoheitsgewalt muß daher grundsätzlich sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht auf den Willen des deutschen Volkes rückführbar sein. Daß das deutsche Staatsvolk damit als Legitimationssubjekt für sämtliche Entscheidungen der Europäischen Union fungiert und deren Rückfuhrbarkeit auf den Willen des deutschen Volkes auch insoweit verlangt

bringen. Da der Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 GG eine individualrechtüche Prägung zugrunde liegt und ein Rechtssubjekt in einer und derselben Hinsicht nicht gleichzeitig grundrechtlich und demokratisch legitimiert sein kann, sich also grundrechtliche 102 und demokratische Legitimation als divergierende Legitimationsfiguren gegenseitig ausschließen, muß das für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG maßgebliche Zuweisungskriterium am Begriff der Ausübung von Staatsgewalt anknüpfen. Dementsprechend

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 101

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
95

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 355

der Europäischen Union zwingend ausgebaut werden. Gemeinschaftsrechüiche Legitimationsdefizite in der Europäischen Union können durch verfassungsrechtliche Legitimationselemente nur in begrenztem Umfang kompensiert werden, oder anders gewendet: Die verfassungsrechtliche demokratische Ugitimation kann nur ergänzend neben die gemeinschaftsrechtliche Legitimation der Europäischen Union treten. 6. Demokratische Legitimation der Europäischen Zentralbank Wurde im vorhergehenden der verfassungsrechtliche Maßstab gefunden, an dem sich die Europäische Zentralbank messen lassen muß, so wird nun im folgenden untersucht, ob die Europäische Zentralbank den nach Art. 20 Abs. 2 GG für die

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gründe für die U. öffentlicher Unternehmen 247 ff., 400 ff. Unabhängigkeitsgebot - ununterbrochene Legitimationskette 30 ff., 243 - Vorrang vor dem Demokratieprinzip 243 ff. Unternehmensgegenstand - Bestimmung des U. und demokratische Legitimation 267 ff., 507 f. Unterscheidung von Staat und Gesellschaft 37 ff. Verfassungsrechtliche demokratische Legitimation s. demokratische Legitimation Verfassungsrechtliches Haushaltsrecht s. Haushaltsrecht, verfassungsrechtliches Verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis - aufgabenbezogenes Differenzierungsmodell 485 ff. - Auflösung des v. S. zwischen Demokratieund Wirtschaftlichkeitsprinzip 479 ff. - ausschließliche Staatsaufgaben 487 f. - Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum 496,498 f., 517 - konkurrierende Staatsaufgaben 488 ff. - Neutralität der Wirtschaftsverfassung 494 f. - Primat des Demokratieprinzips 481 ff., 487 f. - Subsidiaritätsprinzip 476, 490 ff., 493, 496,498 f., 501,516 f. - und Prinzip

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 46

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
96

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 357

dem deutschen Staatsvolk besteht, soll im folgenden untersucht werden. Dabei wird - entsprechend dem oben konturierten Legitimationsmodell - zwischen den beiden Legitimationsformen der personellen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation unterschieden. Insoweit kommen für die Europäische Zentralbank dieselben demokratischen Legitimationsanforderungen zum Tragen, wie sie nach Art. 20 Abs. 2 GG auch für die deutsche Staatsgewalt gelten[171] . c) Personelle Legitimation der Europäischen Zentralbank Zunächst zur personellen Legitimation der Europäischen Zentralbank. Beschlußorgane der Europäischen Zentralbank sind nach Art. 106 Abs. 3 EGV der EZB-Rat und das Direktorium. Während der EZB-Rat für die Bestimmung 358

171 Zu den Legitimationsanforderungen nach Art. 20 Abs. 2 GG oben im ersten Teil,

11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

naheliegende Konsequenz, daß die gesellschaftlichen Organisationen in funktionaler Hinsicht dem hierarchisch strukturierten Staatsapparat zugeordnet werden könnten, mit der Folge, daß die für den Staat geltenden demokratischen Legitimationsanforderungen auf den gesellschaftlichen 49 der Ausübung von Staatsgewalt nicht sämtliche Verhaltensformen, die sich unter dem Dach der Staates vollziehen. Der Begriff der Staatsgewalt läßt deutlich werden, daß das Verhalten einen gewissen rechtlichen Verdichtungsgrad

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 46

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
97

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 359

aus grundgesetzlicher Sicht die Beteiligung der übrigen Staats- und Regierungschefs an dem Berufungsverfahren der Direktoriumsmitglieder dar. Diese mögen zwar über eine demokratische Legitimation von ihrem Staatsvolk verfugen. Von dem deutschen Staatsvolk sind sie jedoch nicht legitimiert. Nach dem Prinzip demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG kommt indes als Quelle demokratischer Legitimationsvermittlung ausschließlich das deutsche Staatsvolk in Betracht.[174] Es ist erforderlich, daß eine ununterbrochene Legitimationskette zwischen den in das Berufungsverfahren der Direktoriumsmitglieder eingeschalteten Staats- und Regierungschefs

174 So zutreffend P. M Huber, in: J. Ipsen / H.-W. Rengeling (Hrsg.), Verfassungsrecht im Wandel, S. 349 (365).

3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch tatsächlich "ausübt" und damit dem ausdrücklichen Petitum des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG genügt ist. Ist damit geklärt, daß jede staatliche Betätigung, nämlich "alle Staatsgewalt" , demokratisch legitimiert sein muß, so steht indes noch nicht fest, welches Maß demokratischer Legitimation erforderlich ist, um dieser verfassungsrechtlichen Forderung zu entsprechen. Mit anderen Worten: Welche Legitimationsdichte muß die Ausübung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 167

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
98

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Staatsvolk zurückreichende personelle Legitimation verfügen mögen, so fehlt es jedenfalls an einer entsprechenden Legitimation vom deutschen Volk. Nur darauf kommt es aber nach dem - für die Ausübung deutscher Staatsgewalt und europäischer Hoheitsgewalt gleichermaßen geltenden- Prinzip demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG an[186] ; allein das deutsche Volk fungiert nach Art. 20 Abs. 2 GG als Quelle verfassungsrechtlicher demokratischer Legitimationsvermittlung. Nur eine auf den Willen des deutschen Volkes rückfühlbare Kette individueller Berufungsakte vermöchte den Zentralbankpräsidenten die nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene personelle Legitimation zu vermitteln. Ob daneben auch

186 Zu dem verfassungsrechtlichen demokratischen Legitimationsniveau nach

9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mit dem verfassungsrechtlichen Fundamentalprinzip: mit der Polarität demokratischer und grundrechtlicher Legitimation. [13] . Dieses Prinzip besagt, daß beide Legitimationsfiguren sich gegenseitig ausschließende verfassungsrechtliche Kategorien betreffen. Das Prinzip demokratischer Legitimation fungiert als staatsbezogenes und -zentriertes Organisationsprinzip, knüpft also an die Ausübung von Staatsgewalt an und verlangt deren Rückführbarkeit auf einen Willensakt des Volkes. Demgegenüber betrifft die grundrechtliche Legitimation das gesellschaftliche Wirkungsfeld und beschreibt die

Polarität demokratischer und grundrechtlicher Legitimation. [13] . Dieses Prinzip besagt, daß beide Legitimationsfiguren sich gegenseitig ausschließende verfassungsrechtliche Kategorien betreffen. Das Prinzip demokratischer Legitimation fungiert als staatsbezogenes und -zentriertes Organisationsprinzip, knüpft also an die Ausübung von Staatsgewalt an und verlangt deren Rückführbarkeit auf einen Willensakt des Volkes. Demgegenüber betrifft die grundrechtliche Legitimation das gesellschaftliche Wirkungsfeld und beschreibt die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 359

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 364

abweichender Bestimmungen mit einfacher Mehrheit. Dabei besitzt nach Art. 10.2. Satz 4 ESZB-Satzung grundsätzlich jedes Mitglied des EZB-Rates eine Stimme. Eine solche Entscheidungsstruktur kollidiert indes mit den für die demokratische Legitimation kollegialer Entscheidungsgremien entwickelten Grundsätzen, wonach prinzipiell sämtliche mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Mitglieder demokratisch legitimiert sein müssen189. Denn insoweit ist nicht sichergestellt, daß jede einzelne Entscheidung des EZB-Rates auf dem Willen des demokratisch legitimierten Mitglieds, des Bundesbankpräsidenten, beruht. Da dem Bundesbankpräsidenten die Entscheidungsmacht im EZB-Rat nur gemeinsam mit den vierzehn weiteren Zentralbankpräsidenten

3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Frage in den Mittelpunkt des Interesses rücken, welches der Bezugspunkt des Prinzips (personell-)demokratischer Legitimation ist, ob also jeder einzelne Entscheidungsträger kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert sein muß oder ob insoweit geringere Legitimationsanforderungen genügen. Welche Anforderungen an die demokratische Legitimation von Kollegialgremien im einzelnen zu stellen sind, wird unterschiedlich bewertet. Hierbei lassen sich zunächst einmal zwei

1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 203

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
100

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 364

Bundesbankpräsidenten, beruht. Da dem Bundesbankpräsidenten die Entscheidungsmacht im EZB-Rat nur gemeinsam mit den vierzehn weiteren Zentralbankpräsidenten der anderen Mitgliedstaaten und den sechs Direktoriumsmitgliedern übertragen ist, welche ausnahmslos nicht über die verfassungsrechtlich gebotene demokratische Legitimation vom deutschen Volk verfügen, besitzt er nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, um seinen Willen im Konfliktfalle durchsetzen zu können. Es ist nicht gewährleistet, daß er bei jeder einzelnen Entscheidung über die nach dem Modell demokratischer Legitimation erforderliche positive Entscheidungsbefugnis und

3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

es, das Augenmerk auf die Frage zu richten, ob diese Organe auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht über die nach dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip erforderliche demokratische Legitimation verfügen. Damit ist zugleich die Frage nach der Zuständigkeitsverteilung der einzelnen Organe nach dem Legalstatut des GmbH-Rechts aufgeworfen. 324 c) Geschäftsführer: Insbesondere zur Reichweite legitimationsvermittelnder Weisungsbefugnis Dem Geschäftsführer obliegt die

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 322

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
101

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 365

Daran ändert sich auch nichts, wenn im Einzelfall von der Regelung des Art. 10.2. Satz 5 ESZB-Satzung abweichende Bestimmungen zum Tragen 365 kommen und der EZB-Rat seine Beschlüsse nach dem Emstimmigkeitsprinzip trifft; denn dadurch wäre lediglich sichergestellt, daß die Beschlüsse nicht gegen den Willen des demokratisch legitimierten Bundesbankpräsidenten getroffen werden; die erforderliche positive Entscheidungsmacht wäre jedoch nicht gewährleistet[191] . Nochmals: Nur wenn sämtliche entscheidungsbefugten Mitglieder kollegialer Gremien demokratisch legitimiert sind, ist dem verfassungsrechtlichen Legitimationsgebot des Art. 20 Abs. 2 GG entsprochen; Stimmrechte nicht demokratisch Legitimierter sind

191 Siehe dazu oben bei Fn. 178 (S. 360) und bereits im ersten Teil, Kapitel 3, bei

9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mehrzahl der Aufsichtsratssitze auf die demokratisch legitimierten, gewählten oder entsandten Vertreter der öffentlichen Hand entfallen. Hinzukommen muß zusätzlich eine Blockbildung dieser Gruppe, weil nur dann sichergestellt ist, daß sich nicht ein Teil der demokratisch legitimierten Aufsichtsratsmitglieder auf die Seite der demokratisch nichtlegitimierten Mitglieder schlägt und mit diesen "gemeinsame Sache" macht. Denn in diesem Fall könnten Entscheidungen zustande kommen, die nicht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 292

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
102

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 372

unterworfen und kann ihre währungspolitische Funktion nur nach Maßgabe und im Rahmen der von dieser getroffenen Entscheidungen wahrnehmen. Diese Abhängigkeit der Deutschen Bundesbank von den währungspolitischen Vorgaben der nicht legitimierten Europäischen Zentralbank ist unter dem Blickwinkel des Prinzips demokratischer Legitimation ebenso unzulässig wie die Mitbestimmungs- und Ingerenzrechte nicht demokratisch legitimierter 374 stellen sich sub specie des Prinzips demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG als gleichermaßen unzulässig dar.[216] 376 durch eine gemeinschaftsrechüiche, von den Unionsbürgern ausgehende, als auch durch eine verfassungsrechtliche, auf das deutsche Staatsvolk zurückgehende Legitimation vermittelt werden. Zwischen der gemeinschaftsrechtiichen und der verfassungsrechtlichen Legitimation besteht

216 Zu der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dieses Legitunationsdefizits sogleich im fünften Teü, S. 377 ff.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Komplementarität und Substituierbarkeit beider Legitimationsformen folgt, daß Verdünnungen in einem der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Erweiterungen des jeweils anderen kompensiert werden können und unter dem Blickwinkel demokratischer Legitimation auch kompensiert werden müssen. Diesem Kompensationsgebot kommt wegen der gänzlich unterschiedlichen legitimationsvermittelnden Kraft der personellen Legitimationsform maßgebliche Bedeutung zu. Um dieses verständlich zu machen, muß man zunächst

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 173

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
103

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 376

entwickelte Konzept demokratischer Legitimation gleichermaßen auch für die Einrichtungen und Organe der Europäischen Union zum Tragen[9] . Schließlich hat sich gezeigt, daß die Europäische Zentralbank weder in personeller noch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht vom deutschen Staatsvolk legitimiert ist und daher dem Gebot demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG nicht entspricht. Dieses Legitimationsdefizit der Europäischen Zentralbank hat Auswirkungen auf die Legitimation der Deutschen Bundesbank: Zu dem bereits vor der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion vorhandenen sachlich-inhaltlichen Legitimationsdefizit der Bundesbank, das in ihrer Unabhängigkeit von den Weisungen der demokratisch legitimierten

9 Kapitel 5, S. 340 ff.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch tatsächlich "ausübt" und damit dem ausdrücklichen Petitum des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG genügt ist. Ist damit geklärt, daß jede staatliche Betätigung, nämlich "alle Staatsgewalt" , demokratisch legitimiert sein muß, so steht indes noch nicht fest, welches Maß demokratischer Legitimation erforderlich ist, um dieser verfassungsrechtlichen Forderung zu entsprechen. Mit anderen Worten: Welche Legitimationsdichte muß die Ausübung von Staatsgewalt erreichen, damit ihre Rückführbarkeit auf das Volk

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 167

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
104

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

durch ihre Abhängigkeit von den Vorgaben der nicht verfassungsrechtlich demokratisch legitimierten Europäischen Zentralbank bewirkt wird11. Ob dieses - doppelte - Legitimationsdefizit der Deutschen Bundesbank indes durch verfassungsrangige Ausnahmebestimmungen gerechtfertigt ist, ist dem nachfolgenden Untersuchungsabschnitt vorbehalten. 377 Fünfter Teil Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits der Deutschen Bundesbank nach der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion Kapitel 1 Rechtfertigung des unveränderten Legitimationsdefizits der Deutschen Bundesbank: Art. 88 Satz 2 GG als verfassungskräftige Unabhängigkeitsgarantie Zu untersuchen bleibt, ob das nach Beginn der dritten Stufe der Europäischen

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird der mit der Wahl zugunsten privatrechtlicher Organisationsformen intendierte Zweck vereitelt. Auf dem Forum des Konzernrechts werden die Vorteile privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Organisationsformen zur Makulatur[46] . VI. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Demokratiedefizits öffentlicher Unternehmen 1. Einschränkungen des Prinzips demokratischer Legitimation sind zum Schutz von Rechtsgütern zulässig, die ebenso wie das Demokratieprinzip verfassungsrechtliche Valenz beanspruchen[47] . Insgesamt lassen sich zwei

1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 511

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
105

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

der Deutschen Bundesbank läßt sich also nicht mit einem kategorischen "Ja" oder "Nein" beantworten, sondern insoweit ist zu differenzieren: (1) Wird die Deutsche Bundesbank in Vollzug währungspolitischer Vorgaben der Europäischen Zentralbank tätig, ohne daß ihr eigene Handlungs-, Wertungs- oder Ermessensspielräume verbleiben, kommt der Deutschen Bundesbank verfassungsrechtliche Unabhängigkeit nach Art. 88 Satz 2 GG uneingeschränkt zu. Allerdings fehlt es insoweit bereits an dem legitimationsauslösenden Merkmal der Staatsgewalt, so daß sich hier die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bei Lichte betrachtet

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des Verdichtungsgrads inhaltlicher Bestimmtheit der Gesetze demokratisch legitimiert. Je offener die Norm, je unbestimmter der normative Regelungsgehalt ist und hieraus folgend: je größer die Handlungs-, Wertungs- und Ermessensspielräume sind, desto geringer ist die legitimationsvermittelnde Kraft der Norm. Es läßt sich daher zwar nicht bestreiten, daß die rechtsprechende Gewalt kraft der den Richtern verfassungsrechtlich

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 177

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
106

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 398

Vollzug gesetzlicher Volldeterminierungen oder detaillierter Weisungen und bei Zustimmungsvorbehalten und Selbsteintrittsrechten übergeordneter Stellen, sofern diese ihre Zustimmung versagen beziehungsweise von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen[8] . III. Verwirklichungskomponenten demokratischer Legitimation 1. Verwirklichungskomponenten im demokratischen Organisationsmodell sind die institutionelle, die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimationsform, die in ihrem Zusammenwirken den gebotenen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Volk und der Ausübung von Staatsgewalt zu erreichen suchen[9] . 2. Die personelle Legitimation gebietet eine ununterbrochene Kette individueller Beruf ungsakte vom Volk bis hin zu jedem

8 Erster Teil, Kapitel 1, S. 34 ff., und dritter Teil, Kapitel 4, S. 296 ff.

9 Erster Teil, Kapitel 1, bei Fn. 7 (S. 32).

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
107

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 399

demokratisch Legitimierter ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Mitglieder zumindest mehrheitlich demokratisch legitimiert sind, ihre Legitimation von einer und derselben Gebietskörperschaft herleiten und nur einheitlich, das heißt en bloc abstimmen dürfen[13] . IV. Art und Maß demokratischer Legitimation 1. Gem. Art. 20 Abs. 2 GG müssen die personelle und die sacMich-inhaltliche Legitimation in ihrem Zusammenwirken das gebotene Legitimationsniveau erreichen und die RückfÜhrbarkeit jeder staatlichen Gewaltausübung auf den Willen des Volkes gewährleisten. Insoweit kann Staatsgewalt nur legitimiert oder nicht legitimiert sein; eine Spannweite,

13 Erster Teil, Kapitel 3, S. 70 ff.

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einzugehen und deren Funktion im Prozeß der Legitimationsvermittlung zu beschreiben. I. Verhältnis von personeller und sachlich-inhaltlicher Legitimation : System funktional komplementärer Legitimationsstränge Faktoren in dem Modell demokratischer Legitimation sind in erster Linie der personelle und sachlich-inhaltliche Legitimationsstrang. Beide Elemente zusammen bilden das Fundament für den verfassungsrechtlich erforderlichen Legitimationszusammenhang zwischen staatlicher Herrschaftsausübung und Herrschaftsunterworfenheit des Volkes. Diese Legitimationsbausteine stehen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 171

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
108

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 399

staatlichen Gewaltausübung auf den Willen des Volkes gewährleisten. Insoweit kann Staatsgewalt nur legitimiert oder nicht legitimiert sein; eine Spannweite, innerhalb derer sich demokratische Legitimation bewegen kann, ist dem demokratischen Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG fremd14. 2. Die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimationsform stehen im Verhältnis gegenseitiger Kompensation und Substitution. Defizite in der einen Legitimationsform können durch eine entsprechende Verstärkung der anderen Legitimationsform kompensiert und ein Ausfall an Legitimation substituiert werden, solange nur im Ergebnis das von

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewährleistungsauftrag für bestimmte Aufgaben - staatlicher oder kommunaler 490, 497, 499 Gewährleistungsebene - des Demokratieprinzips 219 f. - und Rechtfertigung 219 ff. GmbH - Aufsichtsrat s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Geschäftsführer s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - Gesellschafter und Gesellschafterversammlung s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation - Stimmenspaltung 315 ff. Grundrechte - Schutzpflichten 196 ff., 461 ff., 514 - und Wirtschaftlichkeitsprinzip s. Wirtschaftlichkeitsprinzip - Untermaßverbot 471 ff., 483,515 Grundrechtsbindung - und Staatsgewalt 52 ff., 72, 88, 99, 137, 145,197 Grundrechtssubjektivität - anthropozentrische Ausrichtung des Art. 19 Abs. 3 GG 65 ff., 104 f., 138,141, 150,152 - "Durchblick" 66 ff. - "Durchgriff" 67 ff. - öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 42

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 404

unterschiedliche Legitimationserfordernisse nach sich ziehen: (1) Nimmt die Deutsche Bundesbank eigene Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den verbindlichen währungspolitischen Vorgaben der Europäischen Zentralbank unterliegen[31] , besteht für die Deutsche Bundesbank insoweit uneingeschränkt das Gebot verfassungsrechtlicher demokratischer Legitimation nach Art. 20 Abs . 2 GG. Eine Kompensation nationaler Demokratiedefizite durch eine gemeinschaftsrechtliche Legitimation scheidet aus. (2) Wird die Deutsche Bundesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Vollzug währungspolitischer Vorgaben der Europäischen Zentralbank tätig, verbleiben ihr aber gleichwohl noch eigene Entscheidungsbefugnisse[32] , kommt für sie

31 Dies betrifft in erster Linie den eng umgrenzten Bereich der in Art. 14.4. und

32 So vor allem in den Fallen, in denen die Europaische Zentralbank währungspolitische Vorgaben in Form von Leitlinien oder allgemeinen Grundsätzen erläßt, dazu im

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rundfunkanstalten 125 ff. - öffentlich-rechtlicher Sparkassen 108 - und öffentliche Aufgabe 85 ff. - und Staatsaufsicht 110 f. - von Hochschulen und Fakultäten 70 - von juristischen Personen 63 ff. - von Kirchen und Religionsgesellschaften 124 f. Grundrechtsträger s. Grundrechtssubjektivität 554 - hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation" 167 ff. - Höhe 166 ff., 211 ff. - Kompensation der Legitimationsformen 173 f. - konkretes 167 ff. - Rechtfertigung von Einbußen im demokratischen L. 358 f., 361 - Substitution der Legitimationsformen 173 f. Legitimationsobjekt s. Staatsgewalt Legitimationsstruktur 93 f., 155 f., 173, 175 ff., 205 ff., 287 f., 356, 385, 407 f., 442, Legitimationssubjekt s. Volk Lenkung s. parlamentarische Unkung Mandat 173, 176 Mehrheitsprinzip - doppelte Mehrheit 206 - und Kollegialorgane 205 ff.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 44

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
110

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 407

Europäischen Zentralbank, sondern enthält mittelbar auch eine verfassungsrechtliche Unabhängigkeitsgarantie für die Deutsche Bundesbank. Insoweit ist zu differenzieren39: (1) Wird die Deutsche Bundesbank im ESZB in Vollzug währungspolitischer Vorgaben der Europäischen Zentralbank tätig, ohne daß ihr eigene Handlungs-, Wertungs- oder Ermessensspielräume zustehen, kommt ihr verfassungsrechtliche Unabhängigkeit nach 88 Satz 2 GG uneingeschränkt zu. Allerdings fehlt es insoweit bereits an dem legitimationsauslösenden Merkmal der Staatsgewalt, so daß sich hier die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bei Lichte betrachtet nicht stellt. (2)

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des Verdichtungsgrads inhaltlicher Bestimmtheit der Gesetze demokratisch legitimiert. Je offener die Norm, je unbestimmter der normative Regelungsgehalt ist und hieraus folgend: je größer die Handlungs-, Wertungs- und Ermessensspielräume sind, desto geringer ist die legitimationsvermittelnde Kraft der Norm. Es läßt sich daher zwar nicht bestreiten, daß die rechtsprechende Gewalt kraft der den Richtern verfassungsrechtlich

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 177

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
111

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

3 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 2; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 40. 4 E. T.

24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Emde, Die demokratische Legitimation [558] der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 282. [560] 560 Ebenso E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 284 f. [561] 561 BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (67); ebenso E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 285. [562] 562 Vgl statt vieler E-W. Böckenförde in* J Isensee/P. Kirchhof (Hrsg) HdbStR I §22 [562] Rdnr. 23; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionaler!TSelbstverwaltung, [562] S 328* M Jestaedt DemokratieDrinziD und

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
112

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

5 So BVerfGE 83, 60, 71; siehe auch E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 26; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327. 6 M

31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 37. [14] 14 Vgl. BVerfGE 44, 125 (138); 47,253 (271 f.); 83,60 (71), 93, 37 (66). [15] 15 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnrn. 8 f.; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 40 f. [16] 16 Vgl. BVerfGE 83, 60 (71 f.); 93, 37 (66 f.); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 14; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327. [17] 17 Vgl. nur BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (66 f.); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 14. [18] 18 BVerfGE 49, 89 (125); 68, 1 (89); H. H. v. Arnim, AöR Bd. 113 [1988], 1 (19); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15; F. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 197; R.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
113

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

13 Vgl. statt aller aus der Rechtsprechung BVerfGE 83, 60 (71 ff.); aus dem Schrifttum E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 208 ff.; M.

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: dems. (Hrsg.), [11] Grundgesetz-Kommentar, Art. 19 III Rdnrn. 48, 49; G. Püttner, Die öffentlichen Unternehmen, S. 26; E Schmidt-Aßmann, BB-Beilage 34/1990, 1 (2 f.); anders hingegen D. Ehlers, [11] Verwaltung in Privatrechtsform, S. 9 f. mit Fn. 15. [1] 1 BVerfGE 83, 60 (71); 93, 37 (66); aus dem Schrifttum statt aller E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 39; R. Herzog, in: Th. Maunz/ [1] G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnrn. 2 f.; K Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, S. 599. [7] 7 Vgl. K. Bugiel, Volkswille und repräsentative Entscheidung, S. 114; K. Fell, Plebiszitäre [7] Einrichtungen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
114

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

20 So schon der Abgeordnete v. Mangoldt im Parlamentarischen 21 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13. 22

18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 292; unklar hingegen E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 45. [574] 574 Vgl. H. Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 161. [575] 575 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 292. [576] 576 Zur zentralen Stellung des parlamentarischen Gesetzgebers innerhalb des Verfassungsgefüges P. Badura, in: Festschrift für O. Bachof, S. 169 (171); H. Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 160 ff.; ders., in: dems./J. Hofmann (Hrsg.), Parlamentarische Souveränität und technische Entwicklung, S. 11 (43); R.

Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 40 f. [16] 16 Vgl. BVerfGE 83, 60 (71 f.); 93, 37 (66 f.); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 14; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327. [17] 17 Vgl. nur BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (66 f.); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/ P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 14. [18] 18 BVerfGE 49, 89 (125); 68, 1 (89); H. H. v. Arnim, AöR Bd. 113 [1988], 1 (19); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15; F. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 197; R. Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 39; M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
115

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

33 BVerfGE 37 (68); 47,253 (273); 77,1 (40); 83,60 (73); E.-W. Böckenförde , in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnrn. 12 f.; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff; M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 257 ff.; ders., Der Staat 32 (1993), 29

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

legitimationsvermittelnden Steuerungskraft von Satzungen staatlicher sowie kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften eingehend unten im zweiten [50] Teil, Kapitel 2, S. 271 ff. [51] 51 K. Schiaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 247. [52] 52 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 181. [53] 53 So zutreffend H. H. Rupp, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 28 Rdnr. 1; B. Kempen, Formenwahlfreiheit der Verwaltung, S. 34. [54] 54 Vgl. E.-W. Böckenförde, in: Festschrift für O. Brunner, S. 248 ff. (insbesondere 254 ff.); dens., Staatstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, S. 10 ff.; H. H. Rupp, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 28 Rdnrn. 3 ff. [80] 80 In

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
116

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 39

36 Im Ergebnis ebenso E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 12; M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwalumg; S. 262.

5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 16; dens., in: dems. /P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, § 118 Rdnr. 26. [138] 138 J. Isensee, Grundrechte und Demokratie - Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 17; ders., in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, § 118 Rdnr. 26; [138] vgl. ferner M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 533,535; N. Zimmermann, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen des öffentlichen Rechts, [138] S. 131 ff. (insbesondere 135), siehe ferner bereits 128; H. Gersdorf, in: A. Haratsch/D. Kugelmann/U. Repkewitz (Hrsg.), Herausforderungen an das Recht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

38 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15; M.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 75. [42] 42 Vgl. BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (66); zur zentralen Rolle des Gesetzes im demokratischen Verfassungsstaat vgl. nur E. Schmidt-Aßmann, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), [42] HdbStR I, § 24 Rdnr. 58; dens., in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 70 Rdnr. 23; [42] dens., AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); P Badura, in Festschrift für O. Bachof, S. 169 (171); [42] H. Dreier, in: dems./J. Hofmann (Hrsg.), Parlamentarische Souveränität und technische Entwicklung, S. 11 (43); dens., Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 160 ff.; R. [42] Hermes,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 455

Grundgesetz, S. 197. 40 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume, S. 69; in diesem Sinne auch S. Magiern, Parlament und Staatsleitung, S. 99.

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Kondominialverwaltung, S 312 ff.; K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, [593] S. 939 ff. [594] 594 So dezidiert M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 314 ff. [595] 595 Vgl. E. Friesenhahn, VVDStRL Bd. 16 [1958], 9 (40 Fn. 75). [596] 596 Th. Puhl Die Minderheitsreeierunc nach dem Grundgesetz S 133* J Oebbecke Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 102:'"Die Verantwortlichkeit ist [596] der Zuständigkeit akzessorisch, nicht umgekehrt, denn Kontrollierbarkeit besteht nur, wo eine [596] Zuständigkeit besteht/*; allerdings begibt sich / Oebbecke insoweit in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
119

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

S. 279; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume, S. 69; vgl. auch R.

Textstelle (Originalquellen)

Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 237. [127] 127 BVerfGE 4, 74 (96); 11, 263 (265); 15, 275 (280); 22, 275 (280); 25, 352 (375); 49, 329 (340); BVerwGE 50, 11 (14); aus dem Schrifttum vgl. statt vieler E. Schmidt-Aßmann, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 96. [128] 128 Ablehnend auch J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 78; siehe ferner dens., VerwArch Bd. 81 [1990], 349 (355) . [136] 136 J. Isensee, Grundrechte und Demokratie - Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 16, der diesen verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationsdualismus von demokratischer

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
120

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Kirchhof [Hrsg.], HdbStR I, § 22 Rdnrn. 16 f.) spricht insoweit von " organisatorischpersoneller demokratischer Legitimation"; in der Terminologie von M. Jestaedt (Demokratieprinzip und Kondoniimalverwaltung, S. 267 ff.) gewendet heißt es "personelldemokratische Legitimation".

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hat der Staat das Monopol auf das Öffentliche." [331] 331 Zu entsprechenden staatlichen Zugriffsverboten auf gesellschaftliche Sach- und Lebensbereiche eingehend unten auf den S. 122 ff. [332] 332 Vgl. J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 Rdnrn. 158 f. [333] 333 o. Bachof, VVDStRL Bd. 30 [1972], 193, 227; A. Dickersback WiVerw 1983, 187, [333] (204); H.-U. Erichsen, Gemeinde und Private im wirtschaftlichen Wettbewerb, S. 26; H. [333] Göttrup, Die kommunale Leistungsverwaltung, S. 68 ff. (insbesondere 78 f.); Th. Koch, Der [333] rechtliche Status kommunaler Unternehmen in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
121

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Legitimation". 43 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 16.; R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 210; ders., in: Th. Maunz / G. Durig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 H Rdnrn. 50 ff.; ablehnend dagegenÄ-0. Bryde, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1994,305 (315).

Wirkungen [586] erst innerhalb und auf dem Boden des demokratischen Prinzips."; siehe auch H. Dreien Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 177 f.; ähnlich wie hier hingegen K. [586] Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 64. [587] 587 Zutreffend E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 87. [588] 588 Auf die verfassungsunmittelbaren und verfassungsimmanenten Rechtfertigungstitel als [588] Kategorien der Rechtfertigung für Defizite im demokratischen Legitimationsniveau institutionalisierter Staatlichkeit wird spater noch ausfuhrlich eingegangen, vgl. hierzu im

für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], S. 885-886; [123] ebenso auch H. D. Jarass, in: dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 [123] Rdnr. 1; Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum [123] Grundgesetz, Art. 135 Rdnrn. 1 und 7 f.; U. Mager, I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 135 Rdnrn. 1 und 9. [124] 124 So G. Püttner, in: H. Brede/A. v. Loesch (Hrsg.), Die Unternehmen der öffentlichen [127] 127 Siehe hierzu K

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
122

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

44 R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 210; ders., in: Th. Maunz / G. Dürig / R.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der jeweiligen Staatsorgane [12] (vgl. nur Art. 38, Art. 59, Art. 65, Art. 76 ff. GG), die eine Beteiligung der Aktivbürgerschaft [12] an den zu treffenden staatlichen Entscheidungen nicht vorsehen und damit ausschließen. [13] 13 R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 204 ff.; ders., in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 37. [14] 14 Vgl. BVerfGE 44, 125 (138); 47,253 (271 f.); 83,60 (71), 93, 37 (66). [15] 15 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnrn. 8 f.; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 40 f. [16] 16 Vgl. BVerfGE 83, 60 (71 f.); 93, 37 (66 f.); E.-W.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
123

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

45 E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 340 und 343; M. Jestaedt, Demokratieprinzip anders allerdings W. Krebs, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR DI, § 69

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen

mit öffentlicher Gewalt beliehenen Hoheitsträger des Privatrechts, S. 19. [390] 390 Vgl. BVerfGE 30, 292 (310 ff.); F. Ossenbühl, VVDStRL Bd. 29 [1971], 137 (175 ff.); J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 Rdnr. 174. [391] 391 BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), NJW 1987,2501 f. [392] 392 Ebenso W. Krebs, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 69 Rdnr. 65; N. [392] Zimmermann, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen des öffentlichen [392] Rechts, S. 124; siehe auch N. Achterberg, Die Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung, [392] S. 151; offengelassen durch BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), NJW 1987,2501 (2502). [393] 393 Vgl. hierzu

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
124

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

47 Vgl. E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 24; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 340 f.;M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 330 f. 48 E.-W.

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheit ist, gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
125

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 43

R. Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 39; R. Herzog, in: Th. Maunz / G. M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentiich-rechtlicher Körperschaften, S. 148; R. Schäfer, Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 40; E. Schmidt-Aßmann,A6R 116 (1991), 329 (360 f.).

36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rdnr. 23; [42] dens., AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); P Badura, in Festschrift für O. Bachof, S. 169 (171); [42] H. Dreier, in: dems./J. Hofmann (Hrsg.), Parlamentarische Souveränität und technische Entwicklung, S. 11 (43); dens., Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 160 ff.; R. [42] Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 74 f.; R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/ [42] R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 84; F. Ossenbühl, in: J. Isensee/P. Kirchhof [42] (Hrsg.), HdbStR HI, § 70 Rdnr. 23; K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, S. 825 ff. [43] 43 Siehe nur E. Schmidt-Aßmann, AöR

Autonomie öffentlichrechtlicher Körperschaften, S. 145. [20] 20 F. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 198; M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 145. [21] 21 BVerfGE 49, 89 (125); 68,1 (89); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/ P. Kirchhof (Hrsg.), [21] HdbStR I, § 22 Rdnr. 15; Af. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlichrechtlicher Körperschaften, S. 144 f.; siehe ferner F. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und [21] Grundgesetz, S. 196 ff. [32] 32 Demgegenüber besitzen nach den Verfassungen der Länder die Parlamente teilweise [32] weitergehende Einflußmöglichkeiten auf die Berufung und Abberufung

Verwaltung in Privatrechtsform, [18] S. 129 f.; B. Janson, Rechtsformen öffentlicher Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft, S. 137; M. Klein, Die Betätigung der öffentlichen Hand als Aktionärin, S. 29; E. Th. [18] Kraft, Das Verwaltungsgesellschaftsrecht, S. 25 ff., 33 ff., 67 ff.; G. Püttner, DVB1. 1975, 353 [18] (355); R. Schäfer, Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 140; E. Schmidt- [18] Aßmann IP. Ulmer, BB 1988 (Beil. 13), 1 (13); W. Spannowsky, DVB1. 1992, 1072 (1075); P. [18] Wössner, Paritätische Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 116. [19] 19 So dezidiert E. Th. Kraft, Das Verwaltungsgesellschaftsrecht, S. 67 ff.; siehe auch Th. v. Danwitz, AöR Bd. 120 [1995], 595 (605 f.). [20] 20 Vgl.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
126

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

51 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 16; siehe femer J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume, S. 91; dagegen allerdings E. Schmidt-Aßmann, AöR 116 (1991), 329 (360).

20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 75. [42] 42 Vgl. BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (66); zur zentralen Rolle des Gesetzes im demokratischen Verfassungsstaat vgl. nur E. Schmidt-Aßmann, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), [42] HdbStR I, § 24 Rdnr. 58; dens., in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 70 Rdnr. 23; [42] dens., AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); P Badura, in Festschrift für O. Bachof, S. 169 (171); [42] H. Dreier, in: dems./J. Hofmann (Hrsg.), Parlamentarische Souveränität und technische Entwicklung, S. 11 (43); dens., Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 160 ff.; R. [42] Hermes,

Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 237. [127] 127 BVerfGE 4, 74 (96); 11, 263 (265); 15, 275 (280); 22, 275 (280); 25, 352 (375); 49, 329 (340); BVerwGE 50, 11 (14); aus dem Schrifttum vgl. statt vieler E. Schmidt-Aßmann, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 96. [128] 128 Ablehnend auch J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 78; siehe ferner dens., VerwArch Bd. 81 [1990], 349 (355). [136] 136 J. Isensee, Grundrechte und Demokratie - Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 16, der diesen verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationsdualismus von demokratischer

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 43

52 Vgl. statt aller E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 16; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 284.

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dürig/ [42] R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 84; F. Ossenbühl, in: J. Isensee/P. Kirchhof [42] (Hrsg.), HdbStR HI, § 70 Rdnr. 23; K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, S. 825 ff. [43] 43 Siehe nur E. Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 21. [44] 44 Vgl. zu dieser " Doppelfunktion" des Prinzips der Gesetzesbindung (der Verwaltung) E. [44] Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); E Ossenbühl, in: J. Isensee/ P. Kirchhof [44] (Hrsg.), HdbStR III, § 62 Rdnrn. 32 ff.; H. Schulze-Fielitz, Theorie und

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

(in: J. Isensee / P. Kirchhof [Hrsg.], HdbStR I, § 22 Rdnrn. 21 ff.) den Begriff der

hat der Staat das Monopol auf das Öffentliche." [331] 331 Zu entsprechenden staatlichen Zugriffsverboten auf gesellschaftliche Sach- und Lebensbereiche eingehend unten auf den S. 122 ff. [332] 332 Vgl. J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 Rdnrn. 158 f. [333] 333 o. Bachof, VVDStRL Bd. 30 [1972], 193, 227; A. Dickersback WiVerw 1983, 187, [333] (204); H.-U. Erichsen, Gemeinde und Private im wirtschaftlichen Wettbewerb, S. 26; H. [333] Göttrup, Die kommunale Leistungsverwaltung, S. 68 ff. (insbesondere 78 f.); Th. Koch, Der [333] rechtliche Status kommunaler Unternehmen in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
129

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

57 Dezidiert zu den parlamentarischen Kontrollinstrumenten E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 78 f.; AI Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 334 ff. 58

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
130

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

H. Dreier, Hierarchische Verwaltung, S. 139; E T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 67 ff. und 79 ff; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondommialverwaltung, S. 272,273.

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
131

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

Staatsrecht I, S. 825 ff; E. Schmidt-Aßmann, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.) , HdbStR I, § 24

Textstelle (Originalquellen)

Staat, S. 160 ff.; R. [42] Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 74 f.; R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/ [42] R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 84; F. Ossenbühl, in: J. Isensee/P. Kirchhof [42] (Hrsg.), HdbStR HI, § 70 Rdnr. 23; K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, S. 825 ff. [43] 43 Siehe nur E. Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 21. [44] 44 Vgl. zu dieser "Doppelfunktion" des Prinzips der Gesetzesbindung (der Verwaltung) E. [44] Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); E Ossenbühl, in: J. Isensee/P. Kirchhof [44] (Hrsg.), HdbStR III, § 62 Rdnrn. 32 ff.; H. Schulze-Fielitz, Theorie

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
132

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 47

65 E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 79; M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 340 f. 66

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
133

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

70 Vgl. statt vieler E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 21; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 343. 71

19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheit ist, gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
134

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

Rdnrn. 217 ff 75 E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 84. 76

Textstelle (Originalquellen)

vorsehen und damit ausschließen. [13] 13 R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 204 ff.; ders., in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 37. [14] 14 Vgl. BVerfGE 44, 125 (138); 47,253 (271 f.); 83,60 (71), 93, 37 (66). [15] 15 E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnrn. 8 f.; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 40 f. [16] 16 Vgl. BVerfGE 83, 60 (71 f.); 93, 37 (66 f.); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 14; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327. [17] 17 Vgl. nur BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (66 f.); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.),

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
135

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen

Textstelle (Originalquellen)

gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
136

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

3 So explizit auch E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 327 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 284 f. 4

15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
137

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

4 BVerfGE 83, 60 (72); ebenso aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 285. 5

32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bedingung zur Sicherung individueller Freiheit ist, gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
138

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

Rdnr. 23 bei Fn. 32; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen

Textstelle (Originalquellen)

um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
139

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 455

Rdnr. 28; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; E. T. Emde, Die

Textstelle (Originalquellen)

und Betriebsüberwachungsweisen also neutralisieren.") [411] 411 Anderer Ansicht - auf der Grundlage eines verkürzten staatsrechtlichen Demokratiebegriffs -H.-P. Schwintowski, NJW 1995,1317 (1320: "kein Demokratieverlust"). [2] 2 Statt aller K-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
140

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

15 E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 337; M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondommialverwaltung, S. 287,289.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

inhaltlichen Legitimationstomponenten ausgeht" siehe auch P Wössner Paritätische Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften S 116 fM PapenfußDie [562] personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 154 ff.; zweifelnd auch E. Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329 (367 f.). [563] 563 Vgl. etwa E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 46; siehe auch R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz [563] (Hrsg) Art 20 II Rdnr 48 demzufolge die demokratische Legitimation in erster Linie darauf abziele, "die Staatstätigkeit inhaltlich (materiell)

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

17 So vor allem J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65 f.; K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 31 ff.

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe bereits oben im ersten Teil, Kapitel 3, bei Fn. 685 (S. 211). [3] 3 Zum dogmatischen Sinngehalt der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG oben im ersten Teil, Kapitel 3,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
142

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

25 Siehe nur E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 320; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65 f.; K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 15 f. und 19 f.; P. M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 24;

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe bereits oben im ersten Teil, Kapitel 3, bei Fn. 685 (S. 211). [3] 3 Zum dogmatischen Sinngehalt der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG oben im ersten Teil, Kapitel 3,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
143

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, in: Th. Maunz / G. Dttrig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), KomnTentar zum Grundgesetz, Art. 20 H Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialvenvaltung, S. 286 f.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtsfreie Räume in der

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Betriebsüberwachungsweisen also neutralisieren.") [411] 411 Anderer Ansicht - auf der Grundlage eines verkürzten staatsrechtlichen Demokratiebegriffs -H.-P. Schwintowski, NJW 1995,1317 (1320: "kein Demokratieverlust"). [2] 2 Statt aller K-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe bereits oben im ersten Teil, Kapitel 3, bei Fn. 685 (S. 211). [3] 3

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
144

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

S. 5: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisations! ausgeschlossen wird" 33 E.

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

entbunden und allein dem Ziel der Wirtschaftlichkeit verpflichtet sind, und zwar mit vollständiger unternehmerischer Verantwortung. Ausdrücklich heißt es in der Amtlichen Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird."[207] Bezweckt ist also eine über die rein formelle Privatisierung hinausgehende inhaltliche Entkopplung von staatlichem Einfluß[208] . Im Interesse der Wirtschaftlichkeit werden die mit der Wahrnehmung der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 405

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

Maunz, in: ders. / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 Rdnrn. 12 ff; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bei der Belegung digitaler Kabelnetze, S. 73 f. [703] 703 E. Schmidt-Aßmann IH. Ch. Röhl, DÖV 1994,577 (581). [704] 704 BT-Drs. 12/7269, S. 5. [705] 705 Siehe hierzu D Blumenwitz in- Bonner Kommentar Art 51 Rdnrn 11 ff Th Maunz [705] in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
146

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

Art. 52 Rdnr. 33; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/ B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum

Textstelle (Originalquellen)

ihrem Wesensgehalt nach [187] Art. 19 Abs. 2 GG "nichts ... zu tun" hat; ablehnend und ebenso wie hier W. Krebs, in: I. v. [187] Münch /Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1,41992, Art. 19 Rdnr. 37. [188] 188 So ausdrücklich BVerwGE 47, 330 (357); siehe auch H. D. Jarass, in. ders./B. Pieroth, [188] Kommentar zum Grundgesetz, Art. 19 Rdnr. 7; W. Krebs, in: I. v. Münch /Ph. Kunig (Hrsg.), [188] Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1,41992, Art. 19 Rdnr. 37. [189] 189 Zur Effektivität personaler Grundrechtsausübung als Telos des Art. 19

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
147

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

36 Siehe nur Th. Maunz, in: ders. / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum [706] Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 9 und Art. 50 Rdnr. 1. [1] 1 Die Einwirkungspflicht wird im Anschluß an F. Ossenbühl, Erweiterte Mitbestimmung in [1] kommunalen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

§ 22 Rdnr. 23; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 276 f.; anderer Ansicht soweit ersichtlich nur R. Schäfer, Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 46 f., der von der unbestrittenen Eigenständigkeit beider Legitimationsformen auf die Unzulässigkeit ihrer Verzahnung schließt - eine Folgerung, deren juristische Argumentationslinie nicht so recht einzuleuchten vermag.

29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

Kommunen auf ihre Kapitalgesellschaften über das Anteilseignerorgan, S. 77 f.; Th. Koch, Der rechtliche Status kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform, S. 167; E. Th. Kraft, Das Verwaltungsgesellschaftsrecht, S. 142; [340] B. Mayer, Die Bundespost, S. 158 ff.; M. Paschke, ZHR 152 [1988], 263 (265 f.); R. Schäfer, [340] Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 100 f. [342] 342 Zutreffend F. Engellandt, Die Einflußnahme der Kommunen auf ihre Kapitalgesellschaften über das Anteilseignerorgan, S. 79 f. [343] 343 Vgl. statt vieler D. Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, S. 137 ff.; dens., DÖV [343] 1986, 897 (904); F. Engellandt, Die Einflußnahme der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
149

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

44 So E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/ P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; ebenso E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 329 f. 45

20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheit ist, gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
150

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

47 Vgl. etwa E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 46; siehe auch R. Herzog, in: Th. Maunz / G. Dürig / R. Herzog / R. die demokratische Legitimation in erster Linie darauf abzielt, "die Staatstätigkeit inhaltlich (materiell) an den Willen der unmittelbar vom Volk gewählten Staatsorgane ("Entscheidungen steuern die staatliche Herrschaft und müssen sich daher vom Volk

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Art. 201 Rdnr. 48. [82] 82 R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 201 Rdnr. 50. [83] 83 B. Kempen, Die Formenwahlfreiheit der Verwaltung, S. 36. [84] 84 Ebenso E.-W. Böckenförde, in: HdbStR I, § 22 Rdnr. 8; E. Th. Emde, Die demokratische [84] Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 35 ff.; R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 I Rdnrn. 50 ff. und Art. 20 II Rdnrn. 115 ff.; / [84] Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, § 118 Rdnr. 70; B. Kempen, Die Formenwahlfreiheit der Verwaltung, S. 35 f. Fn. 36; M. Kriele, VVDStRL Bd. 29 [1971], S. 46 [84] (74 ff.); K. Stern, Das

Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 46; siehe auch R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz [563] (Hrsg) Art 20 II Rdnr 48 demzufolge die demokratische Legitimation in erster Linie darauf abziele, "die Staatstätigkeit inhaltlich (materiell) an den Willen der unmittelbar vom Volk [563] gewählten Staatsorgane (konkret also des Parlaments) zu binden ..."; ähnlich BVerfGE 83, 60 (73' .Entscheidungen steuern die staatliche Herrschaft und müssen sich daher vom Volk herleiten!") [564] 564 So E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E. [564] Th. Emde, Funktionale Selbstverwaltung, S. 329 f., 331 und 332; R. Herzog, in: Th. Maunz/ [564] G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 47; R. Schäfer,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
151

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 70

geht, ob sich das Gebot demokratischer Legitimation auf sämtliche oder nur auf einige

Textstelle (Originalquellen)

sein muß, um die erforderliche personelldemokratische Legitimation des Gremiums zu gewährleisten, haben sich insgesamt drei Meinungsgruppen herausgebildet: Die erste Gruppe von Autoren erstreckt das Prinzip demokratischer Legitimation nicht auf sämtliche Mitglieder kollegialer Entscheidungsorgane, sondern erklärt es für ausreichend, wenn die Mehrheit des Entscheidungsträgers demokratisch legitimiert und weiter sichergestellt ist, daß sie sich im Konfliktfalle gegenüber der nicht durch

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 205

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
152

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

8 Zu der Qualifikation der Gemeindetätigkeit als staatliches, nicht gesellschaftliches Handeln BVerfGE 73, 118 (191); 83, 37 (53 ff); J. Burmeister, Verfassungstheoretische Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, S. 97 ff; J. Isensee, in: ders. / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR IV, § 98 Rdnr. 166; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondomimalverwaltung, S. 212 f.; K. Stern, DÖV 1975, 515 (516); zur

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 16; dens., in: dems. /P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, § 118 Rdnr. 26. [138] 138 J. Isensee, Grundrechte und Demokratie - Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 17; ders., in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, § 118 Rdnr. 26; [138] vgl. ferner M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 533,535; N. Zimmermann, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen des öffentlichen Rechts, [138] S. 131 ff. (insbesondere 135), siehe ferner bereits 128; H. Gersdorf, in: A. Haratsch/D. Kugelmann/U. Repkewitz (Hrsg.), Herausforderungen an das Recht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
153

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 19; im Anschluß an E.-W. Böckenförde auch K. J. Bieback, Landes Nordrhein-Westfalen, Art. 2 Anm. 6; E. TEmde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 329; K. Ipsen, DÖV 1971, 469 (474); B.

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Einrichtung läßt sich aus dem Rechtsgedanken des Art. 20 Abs. 2 GG dagegen nicht ableiten.") [663] 663 Vgl. BVerfGE 89,155 (182 ff., 207 ff.). [664] 664 Grundlegend E.-W. Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 74 ff.; siehe ferner dens., in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 19; im Anschluß an [664] E.-W. Böckenförde: K. J. Bieback, Die Mitbestimmung der Beschäftigten in der öffentlichen [664] Verwaltung, S. 43 ff.; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 329; R. Fischer, Die Sparkasse 1986, 532 (535); P. J. Tettinger, Mitbestimmung in der Sparkasse und

der funktionalen Selbstverwaltung, S. 265. [432] 432 Vgl. nochmals E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 265. [433] 433 So ganz deutlich in BVerfGE 70,1 (20). [434] 434 Vgl. hierzu im einzelnen E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 267 ff. [438] 438 Vgl. zur mangelnden Grundrechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Sparkassen BVerfGE 75,192 (200); siehe hierzu bereits oben nach Fn. 342 (S. 108). [439] 439 Nach wie vor ist umstritten, ob staatliche oder kommunale Gebietskörperschaften dazu [439]

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
154

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

personellen gegenüber der sachlich-inhaltlichen Legitimation geschlossen werden,

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hinsicht mit besonderer demokratischer Dignität aus[574] und kompensiert auf diese Weise seinen Mangel an sachlich-inhaltlicher Legitimation. Die verfassungsrechtlichen Legitimationsstrukturen der Legislative zeigen deutlich auf, daß die Legitimationsformen der personellen und sachlich-inhaltlichen Legitimation nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern in einem komplementären und substituierenden Zusammenwirken auf ein und dasselbe Ziel gerichtet sind: auf die Hervorbringung von Volkssouveränität im

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 176

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
155

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnrn. 17, 19; M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S 162; K. Ipsen,

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

demokratisch Ugitimierten am Kollegialorgan "auch unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips als in jedem Fall tolerabel" erscheinen soll. [669] 669 Vgl. E.-W. Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 75; dens., in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnrn. 17, 19; M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 162; K. Ipsen, DÖV 1971, 469 [669] (474) ; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 373; J. Oebbecke, [669] Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 92; P. J. Tettinger, Mitbestimmung in der Sparkasse und verfassungsrechtliches Demokratieprinzip, S. 53 f. [670] 670 So zu Recht M. Jestaedt,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 82

28 So jetzt auch BVerfGE 93, 37 (67 f. und 72); ebenso M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 374, 377; M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 162; E.-W. Böckenförde, 29 Vgl. zu diesem sogenannten "Prinzip der doppelten Mehrheit" E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 19 Stimmen der Mehrheit der demokratisch legitimierten Mitglieder des Kollegialorgans

29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 92; P. J. Tettinger, Mitbestimmung in der Sparkasse und verfassungsrechtliches Demokratieprinzip, S. 53 f. [670] 670 So zu Recht M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 374. [671] 671 So deutlich M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 377; ebenso M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 162; siehe auch E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 [671] Rdnr. 19 Fn. 25. [683] 683 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 379 f. [684] 684 Af. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 380 m. w. N. in Fn. 38 für abweichende Stimmen im Schrifttum. [685] 685 Siehe nur E -W

Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, S. 234 f.; H.-G. Koppensteiner, NJW 1990, [453] 3105 (3114)j G Kühne, JZ 1990, 335 f.j A. v. Mutius, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 [453] Rdnr 147- G Püttner Die öffentlichen Unternehmen S 120 f W Rüther in J Isensee/P [453] Kirchhof (Hrsg) HdbStR V " 116 Rdnr 81- E Schmidt-Aßmann. BB Beilaee 34/1990 1 [453] (10 ff)- ders in- Festschrift für H Niederländer S 383 (393 ff) R Scholz.in- Festschrift [453] für W Lorenz S 213 (225 ff)- K Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd [453] III/l.S. 1170; N. Zimmermann, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen [453]

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
157

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 19; Kondominialverwaltung, S. 376; M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 159 ff. 35

24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, S. 234 f.; H.-G. Koppensteiner, NJW 1990, [453] 3105 (3114)j G Kühne, JZ 1990, 335 f.j A. v. Mutius, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 [453] Rdnr 147- G Püttner Die öffentlichen Unternehmen S 120 f W Rüther in J Isensee/P [453] Kirchhof (Hrsg) HdbStR V " 116 Rdnr 81- E Schmidt-Aßmann. BB Beilaee 34/1990 1 [453] (10 ff)- ders in- Festschrift für H Niederländer S 383 (393 ff) R Scholz.in- Festschrift [453] für W Lorenz S 213 (225 ff)- K Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd [453] III/l.S. 1170; N. Zimmermann, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen [453]

unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 92; P. J. Tettinger, Mitbestimmung in der Sparkasse und verfassungsrechtliches Demokratieprinzip, S. 53 f. [670] 670 So zu Recht M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 374. [671] 671 So deutlich M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 377; ebenso M. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, S. 162; siehe auch E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 [671] Rdnr. 19 Fn. 25. [683] 683 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 379 f. [684] 684 Af. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 380 m. w. N. in Fn. 38 für abweichende Stimmen im

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
158

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

1 So auch E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 346; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 304. 2

15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
159

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

3 Vgl. statt vieler E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 337; K. Stern, Staatsrecht II, S. 308 und 790.

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der funktionalen Selbstverwaltung, S. 265. [432] 432 Vgl. nochmals E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 265. [433] 433 So ganz deutlich in BVerfGE 70,1 (20). [434] 434 Vgl. hierzu im einzelnen E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 267 ff. [438] 438 Vgl. zur mangelnden Grundrechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Sparkassen BVerfGE 75,192 (200); siehe hierzu bereits oben nach Fn. 342 (S. 108). [439] 439 Nach wie vor ist umstritten, ob staatliche oder kommunale Gebietskörperschaften dazu [439]

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
160

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

Verfassungsordnung, S. 74 6 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 318; W. Loschelder, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR ffl, § 68 Rdnrn. 27,40,43 f.

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zu dieser Doppelstellung des Bundesministers E.-W. Böckenförde, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, S. 174; H. Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 134; J. Köble, DÖV 1969, 25 (26 ff.); K. Kröger, Die Ministerverantwortlichkeit in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, S. 74; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 318; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, [602] Kommentar zum Grundgesetz, Art. 65 Rdnr. 5. [607] 607 Zu der streitigen Frage nach der dogmatischen Verortung des Weisungsrechts /. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
161

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

42 Siehe dazu E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

legitimationsvermittelnden Steuerungskraft von Satzungen staatlicher sowie kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften eingehend unten im zweiten [50] Teil, Kapitel 2, S. 271 ff. [51] 51 K. Schiaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 247. [52] 52 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 181. [53] 53 So zutreffend H. H. Rupp, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 28 Rdnr. 1; B. Kempen, Formenwahlfreiheit der Verwaltung, S. 34. [54] 54 Vgl. E.-W. Böckenförde, in: Festschrift für O. Brunner, S. 248 ff. (insbesondere 254 ff.); dens., Staatstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, S. 10 ff.; H. H. Rupp,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
162

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

(40), der insoweit den Vorwurf der unzulässigen petitio principii erhebt; P. Füßlein,

Textstelle (Originalquellen)

flächendeckende Regierungsunterstellung der Administrative mit der flächendeckenden Erstreckung des parlamentarischen Regierungssystems mit seinen parlamentarischen Lenkungs- und Kontrollzuständigkeiten und -befugnissen zu begründen versucht, muß sich den Vorwurf einer unzulässigen petitio principii gefallen lassen, weil es zu dieser Beweisführung zunächst der Klärung der logisch vorgelagerten Frage bedarf, ob dem Parlament von Verfassungs wegen eine solche flächendeckende Lenkungs-

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 185

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
163

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 115

S. 66 ff. [44] 44 Vgl. zu dieser Kritik an J. Oebbecke auch K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 40 ff., insbesondere 43.

44 Vgl. zu dieser Kritik an J. Oebbecke auch K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 40 ff., insbesondere 43.

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe bereits oben im ersten Teil, Kapitel 3, bei Fn. 685 (S. 211). [3] 3 Zum dogmatischen Sinngehalt der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG oben im ersten Teil, Kapitel 3,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
164

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

S. 199 f. [50] 50 So auch E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 308; ebenso M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 351 f. 51

50 So auch E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 308; ebenso M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung,

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
165

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

in: I. v. Münch / P. Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkommentar ü, Art. 30 Rdnr. 21; J. Isensee, in: ders. / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR IV, § 98 Rdnm. 100, 182. A4. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondomiiüalverwaltung, S. 353; im Ergebnis ebenso P. Füßlein,

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Parlamentarische Souveränität und technische Entwicklung, S. 11 (43); dens., Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 160 ff.; R. [42] Hermes, Der Bereich des Parlamentsgesetzes, S. 74 f.; R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/ [42] R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 84; F. Ossenbühl, in: J. Isensee/P. Kirchhof [42] (Hrsg.), HdbStR HI, § 70 Rdnr. 23; K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, S. 825 ff. [43] 43 Siehe nur E. Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329 (357); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 21. [44] 44 Vgl. zu dieser " Doppelfunktion"

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
166

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

55 N. Achterberg, Parlamentsrecht, S. 438; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 309 f.; C. P. 297 (329 f.); H homing, DVB1. 1954, 173 (176); J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 105 f.; C.-Th. Samm, Beilage 5 / WM

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der funktionalen Selbstverwaltung, S. 265. [432] 432 Vgl. nochmals E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 265. [433] 433 So ganz deutlich in BVerfGE 70,1 (20). [434] 434 Vgl. hierzu im einzelnen E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 267 ff. [438] 438 Vgl. zur mangelnden Grundrechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Sparkassen BVerfGE 75,192 (200); siehe hierzu bereits oben nach Fn. 342 (S. 108). [439] 439 Nach wie vor ist umstritten, ob staatliche oder kommunale Gebietskörperschaften dazu [439]

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
167

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

10 E.-W. Böckenforde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 16; R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 204 f.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dieser herausragenden Stellung [576] des Parlaments ist die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. [576] nur BVerfGE 33,125 (155 f.); 47,46 (78 f.); 49, 89 (124 ff); 58,257 (268 f.). [577] 577 Vgl. hierzu G. Barbey, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 74 Rdnrn. 66 ff. [578] 578 Vgl statt vieler E -W. Böckenforde in* J Isensee/P. Kirchhof (Hrsg) HdbStR I §22 [578] Rdnr. 24; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionaler!Tselbstverwaltung, S. 45* M Jestaedt DemokratieDrinziD und Kondominialverwaltung S 295* K Waechter Geminderte demokratische Legitimationi staatlicher Institutionen, S. 39. ' ' [579] 579 G. Barbey, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR HI, § 74

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
168

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

S. 102; T. Puhl, Die Minderheitsregierung nach dem Grundgesetz, S. 133; G. Vorbrugg, Unabhängige Organe der Bundesverwaltung, S. 219 f.

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der [607] diese Streitfrage als "im Grunde recht müßig" charakterisiert. [608] 608 Anderer Ansicht C. P. Fichtmüller, AöR Bd. 91 [1966], 297 (320 ff.); R. Herzog, in: [608] Th Maunz/G Dürrn/R Herzog/R Scholz (Hrsg) Art 65 Rdnr 1* Th Puhl Die Minderheitsregierung nach dem Grundgesetz, S. 132. ''' '' [609] 609 Die Inter-Organ-Wirkung des Art. 65 a GG kommt dadurch zum Ausdruck, daß diese [609] Verfassungsnorm eine Delegation der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte [609] vom Bundesminister der

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

(Hrsg.), Grundgesetzkommentar II, Art. 54 Rdnr. 1; R. Herzog, in: Th. Maunz / G. Düng / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rdnrn. 1 ff; K.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], S. 885-886; [123] ebenso auch H. D. Jarass, in: dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 [123] Rdnr. 1; Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum [123] Grundgesetz, Art. 135 Rdnrn. 1 und 7 f.; U. Mager, I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 135 Rdnrn. 1 und 9. [124] 124 So G. Püttner, in: H. Brede/A. v. Loesch (Hrsg.), Die Unternehmen der öffentlichen [127] 127 Siehe

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
170

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

27 Zu dieser Frage der Einordnung der Deutschen Bundesbank als Teil der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung bereits oben im ersten Teil, Kapitel 5, bei Fn.8(S. 105).

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die in privatrechtlichen Organisationsformen operierende öffentliche Hand überhaupt der demokratisch legitimationsbedürftigen Staatsverwaltung zugerechnet werden kann; ob es sich insoweit um Formen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung handelt, ist die logisch nachrangige Frage und unter den Auspizien des Verfassungsprinzips Demokratie letztlich gänzlich bedeutungslos, weil sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 51

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

29 Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1967, S. 29; siehe hierzu auch K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S.175 f; J. v. Spindler I W. Beckerl O.-E. Starke, Kommentar zum

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

39 So die angesichts des eindeutigen Wortlautes des § 12 Satz 2 BBankG minierweile einhellige Literaturmeinung, statt aller E. Bauer, in: I. v. Münch (Hrsg.), Grundgesetzkommentar m, Art. 88 Rdnr. 25; K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 173; H. Schönte, Bank- und Börsenrecht, S. 383; J. v. Spindler I W. Beckerl O.-E. Starke, Kommentar zum Gesetz über

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 169

P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR HL § 82 Rdnr. 18; H. J. Wolff I O. Bachof IR. Stober,

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, S. 234 f.; H.-G. Koppensteiner, NJW 1990, [453] 3105 (3114)j G Kühne, JZ 1990, 335 f.j A. v. Mutius, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 [453] Rdnr 147- G Püttner Die öffentlichen Unternehmen S 120 f W Rüther in J Isensee/P [453] Kirchhof (Hrsg) HdbStR V " 116 Rdnr 81- E Schmidt-Aßmann. BB Beilaee 34/1990 1 [453] (10 ff)- ders in- Festschrift für H Niederländer S 383 (393 ff) R Scholz.in- Festschrift [453] für W Lorenz S 213 (225 ff)- K Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd [453] III/l.S. 1170; N. Zimmermann, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen [453]

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 169

72 So K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 188. 73

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, setz, Art. 20 E Rdnrn. 33 und 49; M Jestaedt, Demob-atieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; J Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der

und Betriebsüberwachungsweisen also neutralisieren.") [411] 411 Anderer Ansicht - auf der Grundlage eines verkürzten staatsrechtlichen Demokratiebegriffs -H.-P. Schwintowski, NJW 1995,1317 (1320: "kein Demokratieverlust"). [2] 2 Statt aller K-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

21 So auch K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 45 f.; zur Kritik an G. F. Schuppen auch K.-H. Ladeur, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1992,486 (489 f.).

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe bereits oben im ersten Teil, Kapitel 3, bei Fn. 685 (S. 211). [3] 3 Zum dogmatischen Sinngehalt der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG oben im ersten Teil, Kapitel 3,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

Rdnr. 3; H. J. Hahn, Währungsrecht, S. 262; Th. Maunz, in: ders. / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 88 Rdnr. 6; B. Pieroth, in: H. D.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum [706] Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 9 und Art. 50 Rdnr. 1. [1] 1 Die Einwirkungspflicht wird im Anschluß an F. Ossenbühl, Erweiterte Mitbestimmung in [1] kommunalen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 189

46 Vgl. H. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, S. 137 f.; vgl. dazu auch J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Kondominialverwaltung, S. 151; B. Mayer, in: J. Peter/K.-U. Rhein (Hrsg.) , Wirtschaft und Recht 1989, S. 181 (200); [36] H. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, S. 137 f.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterricht ngsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50; F. Ossenbühl, VVDStRL Bd. 29 [1971], 137 (163). [37] 37 H. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, S. 137 f.; vgl. dazu auch J. Oebbecke, Weisungsund unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
179

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 189

politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei AI

Textstelle (Originalquellen)

zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So auch M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [42] 42 Im Ergebnis ebenso J. Isensee,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
180

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

S. 133 ff; K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; L. Grämlich, DVB1. 1980, 531 ff; H. J. Hahn, Währungsrecht, S. 258; ders., BayVBl. 1982, 33 (35); M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondomimalverwaltung, S 359 ff, insbesondere 361; J. Oebbecke, Weismgs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 49 ff, insbesondere 51.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 162; H. J. Hahn, Währungsrecht, S. 261; K. Stern, Staatsrecht II, S. 493 f., insbesondere 495.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

Maunz, in: ders. / G. Düng / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 88 Rdnr. 3; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum

26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum [706] Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 9 und Art. 50 Rdnr. 1. [1] 1 Die Einwirkungspflicht wird im Anschluß an F. Ossenbühl, Erweiterte Mitbestimmung in [1] kommunalen Eigengesellschaften, S. 55 ff., teilweise auch als Ingerenzpflicht bezeichnet; siehe etwa

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
183

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

72 Daher zu Recht ablehnend K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 163. 73

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
184

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Bull, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 86 Rdnr. 20; allgemein

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnr. [12] 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114,151 ff.; P M. Huber, Maastricht [12] - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. 6; H. Ridder, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 [12] Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. [13] 13 So P M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 27. [23] 23 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 31914, S. 255; siehe auch H. Krüger, Allgemeine [23] Staatslehre, 21966, S. 766 ff; J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 [23] Rdnrn. 150 ff.; H.-J. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
185

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

75 Ebenso BVerwGE 41, 334 (354); E. Bauer, in: I. v. Münch (Hrsg.), Grundgesetzkommentar m, Art. 88 Rdnr. 13; K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 162; C. P. Grundgesetz, Art. 88 Rdnr. 2; K. Stern, Staatsrecht n, S. 494 f.; G. Vorbrugg, Unab-

20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

HdbStR V, § 111 Rdnrn. 89, 97 ff. und passim; H. D. Jarass, AöR Bd. 110 [1985], 363 (378 ff.); dens., AöR Bd. 120 [1995], 345 (351 f.); dens., in: [391] dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 8; M. Sachs, in: [391] dems (Hrsg) Grundgesetz Kommentar Vor Art 1 Rdnr 22* K Stern Staatsrecht III/1 [391] S. 948;V. Unruh, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 75 f. [392] 392 Dafür J. Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 87 ff., 103; [392] G. Hermes, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, S. 56 f.,' 76 f.; G. Robbers, Sicherheit

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
186

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 197

Hahn, Wahrungsrecht, S. 261 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Hrsg .), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 88 Rdnr. 2; K. Stern, Staatsrecht II, S. 494 f.; G. Vorbrugg, Unabhängige Organe der Bundesverwaltung, S. 137 f. mit Fn. 16; H. v. Man-

Textstelle (Originalquellen)

HdbStR V, § 111 Rdnrn. 89, 97 ff. und passim; H. D. Jarass, AöR Bd. 110 [1985], 363 (378 ff.); dens., AöR Bd. 120 [1995], 345 (351 f.); dens., in: [391] dems. /B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 8; M. Sachs, in: [391] dems (Hrsg) Grundgesetz Kommentar Vor Art 1 Rdnr 22* K Stern Staatsrecht III/1 [391] S. 948;V. Unruh, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 75 f. [392] 392 Dafür J. Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 87 ff., 103; [392] G. Hermes, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, S. 56 f.,' 76 f.; G. Robbers, Sicherheit

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
187

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

83 Ebenso BVerwGE 41,334 (354 ff.); K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 163 f.; H. Faber, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 88 Rdnr. 14; P. Grundgesetz, Art. 88 Rdnr. 16; K. Stern, Staatsrecht H, S. 495 f.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung S. 54; G. Vorbrugg Unabhängige Organe der Bundesverwaltung, S. 299 f.

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnr. [12] 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114,151 ff.; P M. Huber, Maastricht [12] - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. 6; H. Ridder, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 [12] Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. [13] 13 So P M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 27. [23] 23 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 31914, S. 255; siehe auch H. Krüger, Allgemeine [23] Staatslehre, 21966, S. 766 ff; J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 [23] Rdnrn. 150 ff.; H.-J. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
188

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn

Textstelle (Originalquellen)

Bd. 3, Art. 114 Rdnr. 17 und Art. 110 Rdnr. 1\A. Grupp, DÖV.1983,661; H.-J. Pabst, [288] Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Fernstraßenbau, S. 113; R. Schallemacher, Die industriellen Bundesunternehmen, S. 40 f.; R. Schmidt, in: Festschrift für P. Lerche, [288] S. 965 (975 f.); E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen [288] Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 88; K. Stern, Staatsrecht II, S. 1208; K. Vogel/ P Kirchhof, Bonner Kommentar, Art. 114 Rdnr. 90; K. Walther, VR 1993, 14 (17); R. [288] Wendt, in: J. Ipsen (Hrsg.), Privatisierung öffentlicher Aufgaben, S. 37 (50). [289] 289 Siehe statt vieler A. Bucher, Privatisierung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

Grundgesetz, S. 52 f., 152 ff; A. Menzel, DÖV 1983, 805 ff; F. Ossenbühl, in : Festschrift für R. Lukes, S. 525 ff.; B. Pieroth, AöR 114 (1989), 422 ff.; E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 53 ff; M. Selk, JuS 1990, 895 ff; R. Stettner, Grundfragen

29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 114 Rdnr. 17 und Art. 110 Rdnr. 1\A. Grupp, DÖV.1983,661; H.-J. Pabst, [288] Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Fernstraßenbau, S. 113; R. Schallemacher, Die industriellen Bundesunternehmen, S. 40 f.; R. Schmidt, in: Festschrift für P. Lerche, [288] S. 965 (975 f.); E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen [288] Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 88; K. Stern, Staatsrecht II, S. 1208; K. Vogel/P Kirchhof, Bonner Kommentar, Art. 114 Rdnr. 90; K. Walther, VR 1993, 14 (17); R. [288] Wendt, in: J. Ipsen (Hrsg.), Privatisierung öffentlicher Aufgaben, S. 37 (50). [289] 289 Siehe statt vieler A. Bucher, Privatisierung von Bundesfernstraßen, S. 166; A.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
190

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

90 Vgl. H. P. Bull, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, S. 52 und 152 ff; M.

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die notwendige Einseitigkeit des Zuordnungssubjekts in semantischer Hinsicht nicht hinreichend scharf zum Ausdruck bringt; kritisch bis ablehnend zu [416] diesen Versuchen einer terminologischen Kategorisierung der Staatsaufgaben H. P Bull, Die [416] Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, S. 99 ff. m. w. N. in Fn. 12 (S. 100); Af. Krautzberger, [416] Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Private, S. 51 ff. [429] 429 Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht einen grundrechtlichen Schutz [429] der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die bereits veranstalteten

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
191

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

(Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 86 Rdnrn. 14 -16; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 87 Rdnrn. 2, 4. 93

27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

digitaler Kabelnetze, S. 73 f. [703] 703 E. Schmidt-Aßmann IH. Ch. Röhl, DÖV 1994,577 (581). [704] 704 BT-Drs. 12/7269, S. 5. [705] 705 Siehe hierzu D Blumenwitz in- Bonner Kommentar Art 51 Rdnrn 11 ff Th Maunz [705] in: dems. /G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum [706] Grundgesetz, Art. 20

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Grundgesetz, Art. 87 Rdnr. 39; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 87 Rdnrn. 1 f.; E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht,

19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bd. 3, Art. 114 Rdnr. 17 und Art. 110 Rdnr. 1\A. Grupp, DÖV.1983,661; H.-J. Pabst, [288] Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Fernstraßenbau, S. 113; R. Schallemacher, Die industriellen Bundesunternehmen, S. 40 f.; R. Schmidt, in: Festschrift für P. Lerche, [288] S. 965 (975 f.); E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen [288] Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 88; K. Stern, Staatsrecht II, S. 1208; K. Vogel/ P Kirchhof, Bonner Kommentar, Art. 114 Rdnr. 90; K. Walther, VR 1993, 14 (17); R. [288] Wendt, in: J. Ipsen (Hrsg.), Privatisierung öffentlicher Aufgaben, S. 37 (50). [289] 289 Siehe statt vieler A. Bucher, Privatisierung von Bundesfernstraßen, S. 166; A.

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
193

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

95 So E. Schmidt-Aßmann I G. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bd. 3, Art. 114 Rdnr. 17 und Art. 110 Rdnr. 1\A. Grupp, DÖV.1983,661; H.-J. Pabst, [288] Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Fernstraßenbau, S. 113; R. Schallemacher, Die industriellen Bundesunternehmen, S. 40 f.; R. Schmidt, in: Festschrift für P. Lerche, [288] S. 965 (975 f.); E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen [288] Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 88; K. Stern, Staatsrecht II, S. 1208; K. Vogel/ P Kirchhof, Bonner Kommentar, Art. 114 Rdnr. 90; K. Walther, VR 1993, 14 (17); R. [288] Wendt, in: J. Ipsen (Hrsg.), Privatisierung öffentlicher Aufgaben, S. 37 (50). [289] 289 Siehe statt vieler A. Bucher,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
194

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

96 E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Entstehungsgeschichte des Art. 87 Abs. 1 GG a.F. auchM Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 458 ff; E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben

32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bd. 3, Art. 114 Rdnr. 17 und Art. 110 Rdnr. 1\A. Grupp, DÖV.1983,661; H.-J. Pabst, [288] Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Fernstraßenbau, S. 113; R. Schallemacher, Die industriellen Bundesunternehmen, S. 40 f.; R. Schmidt, in: Festschrift für P. Lerche, [288] S. 965 (975 f.); E. Schmidt-Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen [288] Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 88; K. Stern, Staatsrecht II, S. 1208; K. Vogel/ P Kirchhof, Bonner Kommentar, Art. 114 Rdnr. 90; K. Walther, VR 1993, 14 (17); R. [288] Wendt, in: J. Ipsen (Hrsg.), Privatisierung öffentlicher Aufgaben, S. 37 (50). [289] 289 Siehe statt vieler A. Bucher, Privatisierung von Bundesfernstraßen, S. 166; A.

nunmehr in der 1993 eingeführten Regelung des Art 87 e GG enthalten und die Gegenstände der Post- sowie Telekommunikationsverwaltung in der im Jahre 1994 eingeführten Verfassungsbestimmung des [105] Art. 87 f GG geregelt. [106] 106 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 458 ff.; E. Schmidt- [106] Aßmann IG. Fromm, Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 60 und 103. [107] 107 Siehe dazu auch bereits oben nach Fn. 79 (S. 374 f.). [107] los G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
195

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 206

rechtliche Stellung der Deutschen Bundesbank und Währungsstabüitüt, S. 114; H. Faber, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 88 Rdnr. 4; H. J. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 88 Rdnr. 16; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B.

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnr. [12] 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114,151 ff.; P M. Huber, Maastricht [12] - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. 6; H. Ridder, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 [12] Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. [13] 13 So P M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 27. [23] 23 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 31914, S. 255; siehe auch H. Krüger, Allgemeine [23] Staatslehre, 21966, S. 766 ff; J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 [23] Rdnrn. 150 ff.; H.-J. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen

Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum [706] Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 9 und Art. 50 Rdnr. 1. [1] 1 Die Einwirkungspflicht wird im Anschluß an F. Ossenbühl, Erweiterte Mitbestimmung in [1] kommunalen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
196

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 208

111 Statt aller R. Herzog, in: Th. Maunz / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.),

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf der Grundlage eines verkürzten staatsrechtlichen Demokratiebegriffs -H.-P. Schwintowski, NJW 1995,1317 (1320: "kein Demokratieverlust"). [2] 2 Statt aller K-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
197

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 208

Rdnrn. 80 ff.; H. D. Jarass, in: ders. / B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 Rdnrn. 23 f. 112

Textstelle (Originalquellen)

Röhl, DÖV 1994,577 (581). [704] 704 BT-Drs. 12/7269, S. 5. [705] 705 Siehe hierzu D Blumenwitz in- Bonner Kommentar Art 51 Rdnrn 11 ff Th Maunz [705] in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz* Art. 51 [705] Rdnrn. 12 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 51 [705] Rdnrn. 1 ff.; K. Stern, Staatsrecht II, S. 135. [706] 706 Siehe nur Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar [706] zum Grundgesetz, Art. 50 Rdnr. 1; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum [706] Grundgesetz, Art. 20

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 210

Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 109

Textstelle (Originalquellen)

der Vorlage für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], [121] S. 885-886. [122] 122 BVerfGE 10, 20 (43); H. D. Jarass, in: dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 Rdnr. 1; Th. Maunz, in: dems./ G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 Rdnr. 7. [123] 123 Siehe abermals die Beratungen des Parlamentarischen Rates zu Art. 143 Abs. 5, der [123] Vorlage für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], S. 885-886; [123] ebenso auch H. D. Jarass,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
199

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 210

Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 14 Rdnrn. 184 f.; (310 ff); J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung,

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], S. 885-886; [123] ebenso auch H. D. Jarass, in: dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 [123] Rdnr. 1; Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum [123] Grundgesetz, Art. 135 Rdnrn. 1 und 7 f.; U. Mager, I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 135 Rdnrn. 1 und 9. [124] 124 So G. Püttner, in: H. Brede/A. v. Loesch (Hrsg.) , Die Unternehmen der öffentlichen [127] 127 Siehe hierzu K

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 217

Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg!), Kommentar zum Grundgesetz, Art! 109 Rdnr. 28.

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Vorlage für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], [121] S. 885-886. [122] 122 BVerfGE 10, 20 (43); H. D. Jarass, in: dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 Rdnr. 1; Th. Maunz, in: dems./ G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 Rdnr. 7. [123] 123 Siehe abermals die Beratungen des Parlamentarischen Rates zu Art. 143 Abs. 5, der [123] Vorlage für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], S. 885-886; [123] ebenso auch H. D. Jarass,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

153 So aber H. J. Hahn, Währungsrecht, S. 227; siehe auch K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165 mit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

160 Zumindest im Ergebnis ebenso K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165 Fn. 283; H. J. Hahn, Währungsrecht, S. 226 f.; ders., BayVBl. 1982, 33 (35); ebenso D. Hoffmann, in: Festschrift für

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff. [38] 38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 359 f. [39] 39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50. [40] 40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 360. [41] 41 So

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

171 BVerwGE 41, 334 (355); E. Bauer, in: I. v. Münch (Hrsg.), Grundgesetzkommentar ffl, Art. 88 Rdnr. 13; H. Faber, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 88 Rdnr. 14; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnr. [12] 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114,151 ff.; P M. Huber, Maastricht [12] - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. 6; H. Ridder, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 [12] Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. [13] 13 So P M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 27. [23] 23 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 31914, S. 255; siehe auch H. Krüger, Allgemeine [23] Staatslehre, 21966, S. 766 ff; J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 [23] Rdnrn. 150 ff.; H.-J. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
204

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

(326); L. Grämlich, DVB1.1980, 531 (532); H. Faber, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 88 Rdnr. 14; H. v. Bonner Grundgesetz, Art. 88 Anm. IV. 3. a bb; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 54; K. Stern, Staatsrecht IL S. 495; K. Waechter, Geminderte demokratische Leghimat.on staatlicher Institutionen, S. 27.

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnr. [12] 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114,151 ff.; P M. Huber, Maastricht [12] - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. 6; H. Ridder, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 [12] Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. [13] 13 So P M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 27. [23] 23 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 31914, S. 255; siehe auch H. Krüger, Allgemeine [23] Staatslehre, 21966, S. 766 ff; J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 [23] Rdnrn. 150 ff.; H.-J. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen

Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, [593] S. 939 ff. [594] 594 So dezidiert M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 314 ff. [595] 595 Vgl. E. Friesenhahn, VVDStRL Bd. 16 [1958], 9 (40 Fn. 75). [596] 596 Th. Puhl Die Minderheitsreeierunc nach dem Grundgesetz S 133* J Oebbecke Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 102:"'Die Verantwortlichkeit ist [596] der Zuständigkeit akzessorisch, nicht umgekehrt, denn Kontrollierbarkeit besteht nur, wo eine [596] Zuständigkeit besteht/*; allerdings begibt sich / Oebbecke insoweit in einen unauflösbaren [596]

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
205

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79IV Rdnrn. 21 ff; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Abs. 3 Rdnrn. 133 ff; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Hrsg.),

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

im Fernstraßenbau, S. 111. [11] 11 Vgl. hierzu B.-O. Bryde, in: I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnrn. 24 ff.; G. Dürig, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz [11] (Hrsg.), Art. 79IV Rdnrn. 21 ff.; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Abs. 3 Rdnrn. [11] 133 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. [11] 5; B. Schmidt-Bleibtreu, in: dems./F. Klein (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnrn. 10 ff. [12] 12

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
206

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

185 Dabei ist insbesondere umstritten, wie die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Begriffe "Grundsätze" und "berühren" zu definieren sind und welcher Gehalt des Art. 20 Rdnr. 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114, 151 ff; P. M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass / B. Pieroth (Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. 186

76% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Umstritten ist in erster Linie, wie die in Art. 79 Abs. 3 GG verwendeten Begriffe [12] "Grundsätze" und "berühren" zu definieren sind und welcher Gehalt des Art. 20 Abs. 2 GG [12] demnach als unabänderlich verbürgt ist, vgl. dazu BVerfGE 30, 1 (24); 30, 33 (38); B.-O. [12] Bryde, in: I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnr. [12] 33; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Rdnrn. 114,151 ff.; P M. Huber, Maastricht [12] - ein Staatsstreich?, S. 22 f.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. 6; H. Ridder, in: R. Wassermann (Hrsg.), Alternativ-Kommentar, Art. 79 [12] Rdnr. 36; K. Stern, Staatsrecht I, S. 173. [13] 13 So P M. Huber, Maastricht - ein Staatsstreich?, S. 27. [23] 23 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 31914, S. 255; siehe auch H. Krüger, Allgemeine [23] Staatslehre, 21966, S. 766 ff; J. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 [23] Rdnrn. 150 ff.; H.-J. Pabst, Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
207

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 234

und 582 ff. mit eingehender Begründung; zweifelnd auch K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28 f.; beiahend dagegen J. Oebbecke, Weisungt und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 66,173 f.

7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Th. [2] Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 II Rdnrn. 33 und 49; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 286 f.; / [2] Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 65; K. Waechter, [2] Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 28, 32; siehe bereits oben im ersten Teil, Kapitel 3, bei Fn. 685 (S. 211). [3] 3 Zum dogmatischen Sinngehalt der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG oben im ersten Teil, Kapitel 3,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
208

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

in: Th. Maunz / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 23 Rdnr. 32; H. Steinberger, WDStRL 50 (1991), 9 (16 ff).

0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Vorlage für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], [121] S. 885-886. [122] 122 BVerfGE 10, 20 (43); H. D. Jarass, in: dems./B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 Rdnr. 1; Th. Maunz, in: dems./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 Rdnr. 7. [123] 123 Siehe abermals die Beratungen des Parlamentarischen Rates zu Art. 143 Abs. 5, der [123] Vorlage für den heutigen Art. 135 Abs. 6 GG, abgedruckt im JöR Bd. 1 [1951], S. 885-886; [123] ebenso auch H. D. Jarass, in:

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
209

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 253

Rdnrn. 79 ff; H. D. Jarass, in: ders. / B. Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 23a; C. Pestalozza, NJW 1981, 2081 ff; K. Stern, Staatsrecht HI, S. 1316 ff.

17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnrn. 24 ff.; G. Dürig, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz [11] (Hrsg.), Art. 79IV Rdnrn. 21 ff.; H.-U. Evers, in: Bonner Kommentar, Art. 79 Abs. 3 Rdnrn. [11] 133 ff.; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnr. [11] 5; B. Schmidt-Bleibtreu, in: dems./F. Klein (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Rdnrn. 10 ff. [12] 12 Umstritten ist in erster Linie, wie die in Art. 79 Abs. 3 GG verwendeten Begriffe [12] "Grundsätze" und "

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
210

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 297

(Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation ruiiktionalen Selbstverwaltung, S. 214 f.; M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 258 f.; J Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in

29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist, gerade um sie gegenüber den Lenkungs- und [90] Vereinheitlichungsansprüchen partieller gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96 Ebenso E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
211

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Mitbestimmung der Personalvertretungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz vom 11. Dezember 1990 (E 93, 37 [68 ff.]), wonach das Prinzip demokratischer Legitimation nur dann zur Anwendung gelange, wenn die mit der Ausübung staatlicher Gewalt betrauten Amts- und Organwalter verbindliche Entscheidungen mit Wirkung für den Bürger treffen.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Ausgleich der einander konfligierenden Verfassungsgüter vorzunehmen, um dem Prinzip der Einheit der Verfassung zu genügen. In diese Richtung weist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts|7 zur Mitbestimmung der Personalvertretungen nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte vom 1. Dezember 1990.[8] Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Frage offen gelassen, ob die Grundrechte oder das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 358

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
212

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 298

Selbstverwaltung, S.215; M Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 258; J Oebbecke, Weisungs- und unteirichtungsfreie Räume in der Verwal-

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96 Ebenso E.-W. Böckenförde,

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
213

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 299

25 So vor allem E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 215; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 258; ders., Der Staat 32 (1993), 29 (40); J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie RäuVne in der Verwaltung, S 81 f.; E. Schrnidt-Aßmarm, AöR 116

14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und 50; ebenso wohl auch K. Waechter, Geminderte [564] demokratische Legitimation staatlicher Institutionen, S. 37. [565] 565 So zutreffend M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 283 f. [566] 566 Hierauf weist zu Recht hin M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 284,292; siehe auch unten Fn. 573 (S. 176). [571] 571 Zutreffend E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 42, der in "Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das Fundament des grundgesetzlichen Legitimationssystems" sieht. [572] 572 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 291 f. [573] 573 m. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 292; unklar hingegen E. Th. Emde, Die

Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 237. [127] 127 BVerfGE 4, 74 (96); 11, 263 (265); 15, 275 (280); 22, 275 (280); 25, 352 (375); 49, 329 (340); BVerwGE 50, 11 (14); aus dem Schrifttum vgl. statt vieler E. Schmidt-Aßmann, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 96. [128] 128 Ablehnend auch J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 78; siehe ferner dens., VerwArch Bd. 81 [1990], 349 (355) . [136] 136 J. Isensee, Grundrechte und Demokratie - Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen, S. 16, der diesen verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationsdualismus von

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.
- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
214

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

Selbstverwaltung, S. 215; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 258; ders., Der Staat 32 (1993), 29 (40); J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der VerWtung, S. 81 f. ; E. Schmidt-Aßmaln, AöR 116

22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesellschaftlicher Kollektive zu gewährleisten*' [94] 94 Vgl. BVerfGE 83, 60, 73 f.; 93, 37 (68); statt vieler aus dem Schrifttum E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 13; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 214 ff.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 255 ff.; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 79 ff. [95] 95 Irreführend daher insoweit / Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 81: "Nur regelnde Entscheidungen müssen legitimiert werden." [96] 96 Ebenso E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 48

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

48 Zu der umstrittenen Frage des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Verantwortlichkeit und Kompetenz bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 314 ff; siehe hierzu auch bei E. Friesenhahn, Füßlein, Ministerialfreie Verwaltung, S. 309; J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 102; T. Puhl, Die Minderheitsregierung nach

6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

VVDStRL Bd. 16 [1958], 9 ff.; R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/ R Scholz (Hrsg) Art 20 II Rdnrn 78 ff M Jestaedt DemokratieDrinziD und Kondominialverwaltung, S 312 ff.; K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, [593] S. 939 ff. [594] 594 So dezidiert M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 314 ff. [595] 595 Vgl. E. Friesenhahn, VVDStRL Bd. 16 [1958], 9 (40 Fn. 75). [596] 596 Th. Puhl Die Minderheitsreeierunc nach dem Grundgesetz S 133* J Oebbecke Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 102:'"Die Verantwortlichkeit ist [596] der Zuständigkeit akzessorisch, nicht

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. #P.

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
216

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

(S. 83). [193] 193 Zur sachlich-inhaltlichen Legitimation als Erfordernis des Prinzips demokratischer Legitimation im ersten Teil, Kapitel 1, S. 44 ff.

193 Zur sachlich-inhaltlichen Legitimation als Erfordernis des Prinzips demokratischer Legitimation im ersten Teil, Kapitel 1, S. 44 ff.

4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wegen verpflichtet ist13. 506 4. Das Zusammenwirken demokratisch legitimierter und nichtlegitimierter Personen in Kollegialgremien wirft unter dem Gesichtspunkt personell-demokratischer Legitimation erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf. Denn das Erfordernis demokratischer Legitimation bezieht sich nicht allein auf den administrativen Beitrag in den Kollegialgremien, sondern auch auf das - demokratisch legitimationsbedürftige Entscheidungen treffende - Gremium selbst[18] . Personell-demokratisch legitimiert ist ein kollegial

- 1 Gersdorf, Hubertus: Öffentliche Unternehmen im Spannung..., 2000, S. 506

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
217

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 47

66 So auchE. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 79 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondorninialverwaltung, S. 341 f.

12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und kommunaler Herrschaftsgewalt vgl. BVerfGE [16] 47, 253 (275); 83, 60 (71 f.); aus dem Schrifttum statt vieler E.-W. Böckenforde, in: [16] J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR L § 22 Rdnrn. 2 ff; H. Dreier, Hierarchische [16] Verwaltung im demokratischen Staat, S. 121 ff., 129 ff.; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 26 ff; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondoininialverwaltung, S. 173,176 f., 178 ff., 204 ff.; E. Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329, 337 ff., K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen im parlamentarischen Regierungssystem, S. 32 ff. [22] 22 Vgl. dazu statt aller M. App, Verwaltungsvollstreckungsrecht, Rdnr. 92; den., [22] JuS 1987, 203 (204); K. Hormann,

- 2 Gersdorf, Hubertus: /Selmer, Peter: Verwaltungsvollstre..., 1996, S. 75

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
218

ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 455

Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 23 Rdnrn. 10 ff; H. Dreier, Hierarchische Verwaltung,

10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zum Gebot demokratischer Legitimation als Organisations- und Legitimationsprinzip für die Ausübung staatlicher und kommunaler Herrschaftsgewalt vgl. BVerfGE [16] 47, 253 (275); 83, 60 (71 f.); aus dem Schrifttum statt vieler E.-W. Böckenforde, in: [16] J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR L § 22 Rdnrn. 2 ff; H. Dreier, Hierarchische [16] Verwaltung im demokratischen Staat, S. 121 ff., 129 ff.; E. T. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 26 ff; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondoininialverwaltung, S. 173,176 f., 178 ff., 204 ff.; E. Schmidt-Aßmann, AöR Bd. 116 [1991], 329, 337 ff., K. Waechter, Geminderte demokratische Legitimation staatlicher Institutionen

- 2 Gersdorf, Hubertus: /Selmer, Peter: Verwaltungsvollstre..., 1996, S. 75

TextService
Prüfbericht
2225787
15.07.2025
219

ProfNet
Institut für Internet-Marketing